

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

**1.** **Beschreibung der Reformen und Investitionen**

A. KOMPONENTE A: „RESILIENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER WIRTSCHAFT“

Diese Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft bei. Die erste übergeordnete Herausforderung steht im Zusammenhang mit dem Investitionsklima und den Rahmenbedingungen für Unternehmen, die in den letzten Jahren durch regulatorische Mängel, aufwendige administrative Anforderungen und Verfahren und häufige Änderungen wichtiger Gesetze behindert wurden. Zweitens muss Polen seine Innovationskapazität noch ausbauen, um sein Wachstumsmodell von der Kostenwettbewerbsfähigkeit hin zu Nachhaltigkeit und Tätigkeiten mit höherem Mehrwert zu verbessern. Die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) sind mit 1,4 % des BIP gegenüber 2,3 % in der EU im Jahr 2020 nach wie vor niedrig. Obwohl sich die FuE-Ausgaben der Unternehmen in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht haben, bleiben sie unter dem EU-Durchschnitt. Drittens erfordern der digitale Wandel und andere wirtschaftliche Veränderungen Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Viertens sind Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Geringqualifizierte deutlich weniger am Arbeitsmarkt beteiligt als in vielen anderen EU-Ländern. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter ein begrenzter Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie ein niedriges gesetzliches und tatsächliches Renteneintrittsalter. Darüber hinaus wird die Arbeitsmarktflexibilität durch besondere Rentensysteme und mangelnde Flexibilität bei den Arbeitszeitregelungen eingeschränkt. Schließlich ist der Anteil der befristeten Arbeitsverträge nach wie vor hoch, auch wenn er kontinuierlich zurückgegangen ist.

Hauptziel der Komponente ist es, Investitionen anzukurbeln, die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Komponente auf Folgendes ab: I) die Tragfähigkeit und Angemessenheit des haushaltspolitischen Rahmens zu stärken; II) Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Unternehmer; III) Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels und der Resilienz von Schlüsselsektoren der Wirtschaft, einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors; IV) Verbesserung des Innovationsökosystems; V) Förderung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und Verbesserung des lebenslangen Lernens; VI) Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters; VII) Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und viii) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Komponente betrifft die folgenden länderspezifischen Empfehlungen für Polen, die 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben wurden, insbesondere: Länderspezifische Empfehlungen 3, 2019 und 4, 2020 zur Verbesserung des Investitionsklimas und des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren. Die Komponente befasst sich weiter mit Folgendem: Länderspezifische Empfehlungen 1, 2019 und 1, 2020 zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch öffentliche Maßnahmen; Länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 zur Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und zur Tragfähigkeit des Rentensystems, insbesondere durch Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und zur Ergreifung von Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege, und Beseitigung verbleibender Hindernisse für dauerhaftere Beschäftigungsformen und schließlich durch Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Verbesserung des lebenslangen Lernens; Länderspezifische Empfehlung 3, 2019 durch Stärkung der Innovationskapazität der Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von Forschungseinrichtungen und ihrer engeren Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

**A.1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

TeilkomponenteA1 – Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen

A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Ermöglichung einer effizienteren Verwaltung öffentlicher Mittel; II) Stärkung der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Mittel; III) Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und Verhinderung eines nicht nachhaltigen Anstiegs der Ausgaben.

Die Reform besteht aus der Umsetzung zweier legislativer Maßnahmen. Erstens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen geändert, indem ein neues Klassifizierungssystem, ein neues Modell der Haushaltsführung und ein neu definierter mittelfristiger Haushaltsrahmen aufgenommen werden. Infolge der Änderung wird ein neues Haushaltssystem geschaffen. Zweitens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen dahingehend geändert, dass der Anwendungsbereich der Stabilisierung der Ausgabenregel auf weitere Einheiten des Staates, insbesondere Zweckfonds, ausgeweitet wird.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Verwaltungs- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen in Polen zu verringern und private Investitionen, insbesondere in KMU, zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vereinfachen, ii) die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen und Unternehmer so gering wie möglich zu halten und iii) die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

Die Reform besteht aus einem Legislativpaket. Mit dem „Rechtsschild“*(Tarcza*prawna) werden folgende Rechtsvorschriften eingeführt: I) elektronische Verfahren zum vorherrschenden Kanal für die Bearbeitung von mindestens acht administrativen und rechtlichen Verfahren zu machen, einschließlich der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmern beim Versicherungsgarantiefonds; II) Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken; III) Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen; IV) die Anzahl der Dokumente und Formalitäten zu begrenzen, die in Verwaltungsverfahren, z. B. bei Raumordnungs- und Bauprozessen, erforderlich sind; und v) Verlängerung der Fristen für bestimmte Verwaltungsverfahren, z. B. für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Resilienz von KMU und Kleinstunternehmen in den von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Sektoren in Polen zu fördern, insbesondere in den Sektoren HoReCa, Tourismus und Kultur. Zu diesem Zweck zielen die Investitionen darauf ab, die Ausweitung und Diversifizierung der Tätigkeiten von KMU und Kleinstunternehmen in diesen Sektoren zu fördern.

Die Investition besteht in der Durchführung der folgenden drei Arten von Tätigkeiten:

* Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Markteinführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; III) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung durch Konzeption, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und der Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;
* Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;
* Weiterqualifizierung/Umqualifizierung von Beschäftigten durch Schulung in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.

Die Maßnahme gewährleistet eine ausgewogene Durchführung aller beschriebenen Arten von Projekten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, ein stabiles und berechenbares Investitionsklima für den Bausektor zu schaffen und die unkontrollierte Ausbreitung von Gebäuden in stadtnahe Gebiete, insbesondere in den größten Städten, zu bekämpfen. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, i) die bestehenden Rechtsvorschriften zu straffen und den Rechtsrahmen für die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene zu verbessern, II) transparente und klare Regeln für die Bodenentwicklung auf kommunaler Ebene zu schaffen, insbesondere durch den Zugang zu klaren, digitalen und zuverlässigen Informationen über die Bodenentwicklung in den Gemeinden; III) die Beteiligung von Interessenträgern und Sozialpartnern an der Ausarbeitung kommunaler Allgemeinpläne zu verbessern.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines neuen Raumordnungsgesetzes. Das Gesetz I) eine Verpflichtung für alle Gemeinden einzuführen, allgemeine Raumordnungspläne zu erstellen und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden sollen, in denen die allgemeinen Bauvorschriften im Gemeindegebiet festgelegt sind; II) eine Anforderung einzuführen, die Investoren verpflichtet, bei der Errichtung neuer Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; III) Festlegung des Verfahrens, an dem sich die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligen können.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform

Mit der Investition wird die Umsetzung der neuen Raumplanungsreform gemäß der Reform A.1.3 der Komponente A unterstützt. Die Investition dient der Unterstützung der Gemeinden bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne mit dem Ziel, dass 80 % der Gemeinden in Polen neue allgemeine Raumordnungspläne annehmen. Die Investition umfasst drei Arten von Maßnahmen: I) technische Unterstützung bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne; II) Bereitstellung von Lehrmaterial für Gemeinden (z. B. Webinare und Handbücher); III) gezielte Schulungen für Planer, die an der Ausarbeitung allgemeiner Pläne in den Gemeinden beteiligt sind, mit dem Ziel, mindestens 1700 Mitarbeiter auszubilden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Position der Verbraucher und Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, um die Investitionen und die Widerstandsfähigkeit aller Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors, insbesondere von KMU und Kleinerzeugern, zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Schaffung einer Reihe von Grundsätzen und bewährten Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette; II) Verbesserung des Systems zur Durchsetzung der Verträge im Agrar- und Lebensmittelsektor, um die Ausnutzung vertraglicher Vorteile zu verhindern; und iii) Verbesserung der Markttransparenz.

Die Reform besteht aus einem neuen Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelsektor, das über die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken hinausgeht. Die Reform besteht aus:

1. Zusätzlich zu der Liste unlauterer Handelspraktiken in der Richtlinie 2019/633 wird mit der Reform eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i) den Erfordernissen des guten Geschäftsgebarens zuwiderlaufen; II) die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich verfälschen oder geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen.
2. Die Reform schützt alle Handelsakteure, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes, in der auch bewertet wird, ob die Ziele erreicht wurden, und Wege für Maßnahmen zur Bewältigung potenzieller Umsetzungsprobleme aufgezeigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Unternehmen in der Lieferkette

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in Polen zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) den ökologischen und digitalen Wandel im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor zu unterstützen, II) Verkürzung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette sowie der Fischerei- und Aquakulturkette, insbesondere durch die Unterstützung lokaler KMU, Kleinerzeuger und Fischer; III) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Beseitigung weißer Flecken und technischer Hindernisse im Zusammenhang mit der Umverteilung von Lebensmitteln.

Die Investition umfasst folgende Initiativen:

* Bau und Modernisierung lokaler Lager- und Vertriebszentren, Großhandelsmärkte, lokaler Lebensmittelmärkte und Genossenschaften, einschließlich der Modernisierung der Logistik und der IKT-Infrastruktur.
* Unterstützung von KMU und Kleinstunternehmen in der Agrar- und Lebensmittelverarbeitung, auch im Fischerei- und Aquakultursektor, die den Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich Transportausrüstung, sowie den Ausbau und die Modernisierung der Anlageninfrastruktur umfasst.
* Unterstützung von Landwirten und Fischern bei der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, einschließlich des Baus und der Modernisierung der Infrastruktur, sowie beim Erwerb neuer Maschinen und Ausrüstungen für die Verarbeitung, den Transport und die Lagerung von Erzeugnissen. Die Unterstützung umfasst auch die Organisation des Verkaufs von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen über das Internet sowie die Organisation der Lieferungen.
* Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Modernisierung von Gebäuden, Infrastruktur und Ausrüstung, einschließlich Transportausrüstung. Die Unterstützung umfasst die Entwicklung von IT-Systemen und digitalen Anwendungen.
* Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger bei der Umsetzung von Lösungen für die Landwirtschaft 4.0. Dies umfasst den Erwerb von Sensoren, Tischen und digitaler Ausrüstung sowie den Kauf und die Wartung digitaler Lösungen wie Anwendungen und Software.
* Unterstützung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugern im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. Dies umfasst die Renovierung der Infrastruktur der Erzeuger, einschließlich des Austauschs von Dächern, die gesundheits- oder umweltschädliche Materialien enthalten, die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Austausch von Elektro- und Lüftungsanlagen durch energieeffiziente Anlagen sowie den Austausch von mit Kreosot imprägnierten Polträgern in Hopfenplantagen.
* Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Schulen bei der Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für den Bildungsbedarf im Bereich Landwirtschaft 4.0.

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Dazu gehört Folgendes:

* Bei den erworbenen Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen darf es sich nur um emissionsfreie[[1]](#footnote-2), emissionsarme oder LNG-/CNG[[2]](#footnote-3)-Lastkraftwagen handeln, die mit Biogas/Biomethan betrieben werden. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen. Für Fahrzeuge, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: I) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29-31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie*(Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)*und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllt; und ii) Gewähr dafür bietet, dass ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die im Rahmen einer Regelung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erworben wurden, verwendet werden, die der RED II entsprechen; und iii) durch „flankierende Maßnahmen“ ergänzt werden, die belegen, dass der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Gemisch im Laufe der Zeit erhöht wird.
* Alle Gebäuderenovierungen müssen im Einklang mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden*(Richtlinie (EU) 2018/844) durchgeführt*werden.
* Anlagen zur Erzeugung von Biogas müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29-31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie*(Richtlinie (EU) 2018/2001(RED II))*sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A2 – Entwicklung des nationalen Innovationssystems: Stärkung der Koordinierung, Förderung der Innovationskapazität und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch im Bereich der Umwelttechnologien

A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs- und Digitalisierungs- und Innovationsprozessen

Ziel der Reform ist es, die Nachfrage nach Wissen und Innovation und deren wirksamer Einsatz in Unternehmen in der digitalen Wirtschaft zu stärken.

Die Reform besteht in der Einführung von Steuerpräferenzen für Unternehmen, die den Digitalisierungsprozess durch Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung durchführen. Die Steuererleichterung erfolgt in Form eines zusätzlichen Steuerabzugs zur Unterstützung des Erwerbs von Robotern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen

Ziel dieser Investition ist die Unterstützung von Projekten, die die Einführung innovativer Lösungen für den digitalen Wandel zum Gegenstand haben.

Die Investition besteht in der Digitalisierung von Geschäftsabläufen und der Unterstützung des Übergangs zur Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierung und operativen Technologien. Mit der Investition wird der Einsatz von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der Integration und Verwaltung von Fertigungs- und Geschäftsprozessen unterstützt; Einführung intelligenter Produktionslinien, Bau intelligenter Fabriken; Einsatz moderner digitaler Technologien, die den Übergang zur Verringerung der Umweltemissionen (insbesondere von Treibhausgasen) und zur Verringerung der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltauswirkungen von Fertigungs- und Geschäftsprozessen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell

Ziel der Reform ist es, einen geeigneten Rechtsrahmen für das Funktionieren des Handels mit Sekundärrohstoffen zu schaffen. Mit der Reform werden Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft für wichtige Industrieabfälle (mit dem größten wirtschaftlichen Potenzial) und eine Definition von Sekundärrohstoffen eingeführt, die den Verkehr und die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe erleichtern würde.

Die Reform besteht aus einem Rahmen für die Entwicklung des Sekundärrohstoffmarktes, um die Bewirtschaftung dieser Rohstoffe zu erleichtern, was zu einer Verringerung der Nutzung natürlicher Ressourcen führt und natürliche Materialien und Erzeugnisse ersetzt. Die Reform soll zu einer Verringerung der Abfalllagerung auf Abfallhalden führen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

**A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich** **solcher im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft**

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung von Sekundärrohstoffen zu fördern, unter anderem durch die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen (FuE) zur Entwicklung von Technologien für die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe mit dem Ziel, eine effizientere Wirtschaft zu schaffen.

Die Investition besteht aus zwei Maßnahmen. Mit der ersten Maßnahme werden an KMU vergebene Projekte zur Entwicklung und Umsetzung grüner Technologien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft unterstützt, die zu einem verbesserten Materialmanagement, einer höheren Energieeffizienz und einer Verlagerung der Unternehmensphilosophie hin zu Abfallfreiheit führen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der zweiten Maßnahme werden Projekte zur Förderung der Entwicklung von Technologien finanziert, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Die Projekte betreffen die Entwicklung, Umsetzung oder Anwendung grüner Industrielösungen, die auf eine Steigerung der Energieeffizienz in Produktion und Betriebsprozessen oder die Verringerung von Abfällen aus Produktion und Betriebsabläufen oder auf die Wiederverwendung oder Recycling von Abfällen oder eine Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Produktion und Betriebsabläufen abzielen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, werden die folgenden Tätigkeiten von den Förderkriterien für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgeschlossen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[[3]](#footnote-4); II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[[4]](#footnote-5); III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[5]](#footnote-6) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[6]](#footnote-7); und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.

A2.3 Schaffung der institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)

Ziel der Reform ist die Schaffung einer Stelle zur Unterstützung der Erprobung und Umsetzung neuer UAV-gestützter Lösungen, insbesondere in städtischen Gebieten.

Mit der Reform wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste das Recht eingeräumt, Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen zu halten, und sie oder ihre Tochtergesellschaften ermächtigen, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen. Die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste fungiert auch als Anbieter spezialisierter Dienste für unbemannte Luftfahrzeuge im Rahmen des geplanten Netzes von Kompetenzzentren.

Die Umsetzung dieser Reform wird bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Innovationsökosystem

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines integrierten Systems von Kompetenzzentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge.

Die Investition besteht in der Einrichtung lokaler Zentren, die mit einer Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge ausgestattet sind. Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an zehn Standorten eingerichtet. Der im ersten Kompetenzzentrum entwickelte Dienst (Meilenstein A36G) bildet die Grundlage für die Aufgaben, die in den verbleibenden neun Kompetenzzentren im Rahmen der Etappenziele A34G und A35G ausgeführt werden. Die wichtigsten Elemente des geförderten Projekts sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Hersteller.

Das zweite Element der Investition besteht in der Einführung von Diensten für unbemannte Fahrzeuge, die darauf abzielen, fortgeschrittene Massenflüge unbemannter Luftfahrzeuge in dem jedem Kompetenzzentrum zugewiesenen Bereich zu ermöglichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie

Die Reform umfasst zwei Maßnahmen. Ziel der ersten Maßnahme ist es, Universitäten und Forschungsinstituten die Möglichkeit zu geben, Anteilseigner von Unternehmen zu werden. Damit soll der Technologietransfer interdisziplinärer und flexibler gestaltet werden.

Die erste Maßnahme im Rahmen dieser Reform besteht in der Erweiterung der Kategorien von Einrichtungen, mit denen Universitäten Zweckgesellschaften gründen können. Dabei handelt es sich um Forschungsinstitute, Institute der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Institute des Forschungsnetzwerks Łukasiewicz. Die Reform ermöglicht die Schaffung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen ausgelegt sind.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Mit der zweiten Maßnahme im Rahmen dieser Reform werden für die dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterstellten Forschungseinrichtungen und nachgeordneten Einheiten Regeln für den Einsatz von Laboratorien, Forschungsinfrastruktur und Wissenstransfer im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Regeln für die Gewährung von Beihilfen richten sich nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten

Ziel dieser Investition ist es, eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen zu gewährleisten. Sie trägt zur Steigerung hochwertiger FuE-Ergebnisse mit hohem Vermarktungspotenzial bei.

Diese Investition besteht in der Finanzierung der Forschungsinfrastruktur innerhalb des Forschungsnetzwerks Łukasiewicz, des polnischen Fahrplans für die Forschungsinfrastruktur sowie der Agrar- und Lebensmittelinstitute und nachgeordneten Einheiten unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, werden die folgenden Tätigkeiten von den Förderkriterien für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgeschlossen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[[7]](#footnote-8); II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[[8]](#footnote-9); III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[9]](#footnote-10) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[10]](#footnote-11); und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A3 – Bildung für die moderne Wirtschaft

A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels

Hauptziel der Reform ist es, die Arbeitskräfte auf die moderne Wirtschaft vorzubereiten und die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen an die Anforderungen des Arbeitsmarkts im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und dem ökologischen und digitalen Wandel zu verbessern.

Ziel dieser Reform ist es, branchenspezifische Kompetenzzentren einzurichten und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu ändern, um gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsdienste bereitzustellen. Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit der Arbeitgeber mit Anbietern beruflicher Bildung zu unterstützen, zur Verbreitung innovativer Lösungen beizutragen und Innovationen in der beruflichen Bildung zu fördern. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Als solche ergänzen die Kompetenzzentren das bestehende Angebot an weiterführender und höherer beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie lebenslangem Lernen.

Die Reform umfasst eine Änderung des Bildungsgesetzes und der Lehrercharta. Dies erfolgt im Anschluss an eine Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, regionalen Behörden, Sektoren und anderen Interessenträgern. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes wird ein Entwicklungsplan für das Netz der Kompetenzzentren vorgesehen, der Ort und die Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung festgelegt, die Bedingungen für die Beschäftigung von Personal in den Kompetenzzentren festgelegt, Bestimmungen für zyklische Überprüfungen festgelegt, um die Aufsicht über ihre Leitung und Nachhaltigkeit nach 2026 sicherzustellen, und ein bestehendes Governance-System mit maßgeschneiderten Bestimmungen über die Governance von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, angepasst. Sie umfasst auch die Festlegung von Finanzierungsregelungen (auch nach Einstellung der EU-Unterstützung), Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für Berufsberatung und Lehrpläne, und es werden die Arten der angebotenen Ausbildung, die Zielgruppen, die Arten von Qualifikationen und Standards, Qualitätssicherungs- und Überprüfungsmechanismen sowie die Art und Weise, wie die Sektoren mit den Kompetenzzentren verknüpft werden sollen, festgelegt. Die Änderung der Lehrercharta soll die Weiterbildung von Lehrkräften in der beruflichen Bildung durch die Kompetenzzentren ermöglichen.

Die Reform zielt auch darauf ab, die Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und des lebenslangen Lernens in den Regionen anzupassen, um nachhaltige und wirksame Methoden der Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Kompetenzentwicklung zu schaffen, die Teil der verschiedenen Governance-Strukturen sind (z. B. Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkteinrichtungen, Unternehmen und Arbeitgeberverbände sowie lokale Behörden).

Dies soll durch das Inkrafttreten von Änderungen mehrerer Rechtsakte, nach Überprüfung bestehender Koordinierungsmechanismen und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erreicht werden. Im Rahmen der Reform werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzpolitik ermittelt und die Weiterbildungsangebote von Einrichtungen des lebenslangen Lernens auf der Grundlage operationeller Durchführungsprogramme für die (nationale) integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene beeinflusst. Diese Änderungen umfassen die rechtliche Einrichtung regionaler Koordinierungsteams (eines in jeder polnischen Woiwodschaft), die die Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Hochschulbildung und das lebenslange Lernen koordinieren; eine Governance-Struktur, die die Zuständigkeiten der Regionen und der Sozialpartner umfasst; die Verpflichtung, operationelle Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene (eines in jeder „Woiwodschaft“) anzunehmen und ein Programm alle fünf Jahre zu aktualisieren und sicherzustellen, dass das Lernangebot an die diagnostizierten Qualifikationsanforderungen angepasst wird. Die Änderungen umfassen Bestimmungen über die Arbeitsweise des Koordinierungsbüros (Bereitstellung von Diensten für die regionalen Koordinierungsteams) und einen Umsetzungsplan für die Überwachung und Bewertung.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen

Die Investition im Zusammenhang mit der Reform A3.1 zielt auf die tatsächliche Schaffung und das uneingeschränkte Funktionieren des Netzes sektoraler Kompetenzzentren ab, um die Entwicklung einer modernen Berufsbildung, der Hochschulbildung und des lebenslangen Lernens zu unterstützen. Dazu gehören die Einrichtung von Kompetenzzentren und die Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, auch für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Arbeitnehmer. Die Investition umfasst nicht den Erwerb von Grundstücken.

Für die Bereitstellung von Weiterbildungs- und Umschulungs- und Ausbildungsprogrammen in den Kompetenzzentren, einschließlich der Zertifizierung von Lernergebnissen, werden 24000 Lernende in allen Zentren geschult. Von diesen Lernenden müssen mindestens 60 % Erwachsene sein (mindestens 25 Jahre alt – ohne Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung); mindestens 20 % der Lernenden müssen junge Menschen (zwischen 14 und 24 Jahren) sein; mindestens 10 % der Lernenden müssen Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sein, die in den ersten beiden Betriebsjahren der Kompetenzzentren (nach der Reform des Lehrergesetzes) an der Ausbildung teilnehmen. Schließlich muss jedes Weiterbildungsprogramm mindestens eine digitale und eine grüne Dimension umfassen, die auf dem besten verfügbaren Wissen und der besten verfügbaren Wissenschaft beruht. Mindestens 90 Branchenorganisationen müssen in die Kompetenzzentren einbezogen werden (für die Schulungen angeboten werden).

Mit der Investition werden außerdem mindestens 14 funktionierende regionale Koordinierungsteams eingerichtet, deren übergeordnetes Ziel es ist, 16 regionale Koordinierungsteams (eines für jede „Woiwodschaft“) zu erreichen. Diese Teams koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen. Die Investition umfasst die Unterstützung und Entwicklung von Koordinierungsmechanismen auf zentraler und regionaler Ebene sowie die Unterstützung der Tätigkeiten der regionalen Teams zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Darüber hinaus werden mit dem übergeordneten Ziel, 16 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene (eines für jede Woiwodschaft) zu entwickeln, von den bestehenden regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen mindestens 14 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene entwickelt. Dabei handelt es sich um Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A4 – Erhöhung der strukturellen Abstimmung von Angebot und Nachfrage, Effizienz und Krisenresilienz des Arbeitsmarkts

A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, um zu einer höheren Produktivität, Krisenresilienz und globalen Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft beizutragen. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung neuer Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Neugestaltung der Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Verbesserung der aktiven Arbeitsmarktpolitik; II) Erleichterung des Einstellungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmer; III) Vereinfachung der Einstellungsverfahren durch die Umsetzung neuer Bestimmungen über elektronische Verträge; und iv) Auslotung von Möglichkeiten für eine verstärkte Nutzung von Tarifverträgen und eines einzigen Arbeitsvertrags.

Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über öffentliche Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge. Darüber hinaus besteht die Reform in der Annahme neuer Standards und eines neuen Leistungsrahmens für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Es wird ein Konsultationsprozess der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und eine umfassende Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags durchgeführt. Die einschlägigen Reformprioritäten, die in der Konsultation und in der Studie ermittelt wurden, werden durch das Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze umgesetzt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zur Unterstützung des Funktionierens des Arbeitsmarktes zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, die Dienste und Instrumente der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu digitalisieren, das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu schulen und eine Informationskampagne über die neuen Dienstleistungen durchzuführen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden, auch für ihre erstmaligen künftigen Nutzer.

Die Investitionen umfassen i) die Digitalisierung der Verfahren der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ii) Schulungen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erleichtern und hohe Bildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungsdienste zu gewährleisten. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, i) die Verwaltung der internen und externen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zu straffen, II) eine stabile langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu gewährleisten; sowie iii) Umsetzung einer Reihe verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren und der Einrichtung eines speziellen Mehrjahresprogramms für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit der Änderung soll unter anderem die Verwaltung von drei verschiedenen Finanzierungsquellen für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammengeführt werden: Inlandsfinanzierung, Europäischer Sozialfonds+ und Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Reform besteht auch darin, ein einschlägiges System zu konzipieren und dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um eine stabile langfristige inländische Finanzierung von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu schaffen. Schließlich besteht die Reform in der Durchführung einer strategischen Überprüfung der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder unter drei Jahren, der Entwicklung einschlägiger pädagogischer Leitlinien und Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen und der Umsetzung einschlägiger rechtlicher Änderungen auf der Grundlage dieser Überprüfung, um eine Reihe verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen festzulegen, um die hohe Qualität von Bildung und Betreuung von einem frühen Alter an zu unterstützen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kinderkrippen, Kinderclubs) unter Maluch+

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Alter von drei Jahren zu erhöhen, indem die Kosten für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen bezuschusst und ein Finanzierungssystem für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren eingerichtet wird. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) ein IT-System zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen und ii) neue Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren zu schaffen.

Die Investition besteht in der Entwicklung und Einführung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren. Im Rahmen des Systems werden verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert (europäische Fonds, nationale Finanzierung aus dem zentralen Haushalt, Finanzierung durch die lokalen Gebietskörperschaften).

Die Investition besteht auch in der Schaffung von 47500 neuen Plätzen in Kinderkrippen und Kinderclubs durch den Bau neuer Anlagen und die Renovierung (Renovierungen und Anpassungen) bestehender Einrichtungen. In Ausnahmefällen kann dies bei Bedarf auch den Erwerb von Immobilien und Infrastrukturen (Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten) umfassen.

Es ist eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Mitteln zu beachten. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsquote von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu erhöhen und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, in den Rechtsvorschriften einen Rahmen für das Funktionieren der Akteure der Sozialwirtschaft festzulegen.

Die Reform besteht in der Annahme eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft. In dem Gesetz werden die Grundregeln für diesen Sektor festgelegt, darunter insbesondere die Grundsätze der Funktionsweise und der Unterstützung eines Sozialunternehmens, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der Koordinierung der Politik im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Wiedereingliederung in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wirkung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu maximieren und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, Einrichtungen dabei zu unterstützen, den Status eines Sozialunternehmens zu erlangen und Arbeitsplätze in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu erhalten.

Die Investition besteht in der Vorbereitung und Durchführung von Programmen, die förderfähigen Einrichtungen Finanzhilfen gewähren. Die Ziele zur Messung der Verwirklichung der Investition bestehen darin, i) 1400 Einrichtungen den Status eines Sozialunternehmens zuzuerkennen und ii) mindestens 1000 sozialen Einrichtungen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Pflichten zu erleichtern und Menschen aus Gruppen mit geringerer Erwerbsbeteiligung dabei zu helfen, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Zu diesem Zweck werden Telearbeit und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung im Arbeitsgesetzbuch verankert.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Arbeitsgesetzbuchs. Die Änderung soll Telearbeit jederzeit und nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung einführen. In der Änderung werden auch mehrere operative Regelungen für Telearbeit und flexible Arbeit festgelegt, darunter: I) die Möglichkeit der Telearbeit außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, ii) eine Festlegung der Regeln für die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Arbeitswerkzeuge und iii) die Schaffung eines Rahmens für die Grundsätze des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Telearbeit.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Fähigkeit und Motivation der Arbeitnehmer, über das Rentenalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben, zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird ein steuerlicher Anreiz für diejenigen eingeführt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber es vorziehen, nicht in den Ruhestand zu treten und weiter zu arbeiten. Innerhalb von zwei Jahren nach Einführung des steuerlichen Anreizes wird ein Bericht veröffentlicht, in dem seine Auswirkungen auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Einkommensteuergesetzes und einer Bewertung dieser Maßnahme. Mit der Änderung wird ab 2023 die Einkommensteuer für Personen gesenkt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten möchten. Arbeitnehmer, die in die erste Einkommenssteuerstufe (85 528 PLN im Jahr 2021) fallen und nicht mehr als den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft verdienen, sind von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuersatz wird für andere Arbeitnehmer mit höherem Einkommen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand gehen und weiter erwerbstätig sind, gesenkt. Dank dieser Steueranreize müssen die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge in Höhe der nicht entrichteten Einkommensteuer erwirtschaften, die ihnen Anreize für die Verlängerung ihrer beruflichen Laufbahn bieten sollen. Innerhalb von zwei Jahren nach Einführung der oben genannten Maßnahme wird ein Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.6 Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen, insbesondere von Frauen, durch den Ausbau des Langzeitpflegesystems in Polen zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird eine strategische Überprüfung des Langzeitpflegesystems durchgeführt, auf die einschlägige Gesetzesänderungen folgen.

Die Reform besteht zunächst in der Veröffentlichung einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen. Im Rahmen der Analyse werden insbesondere Möglichkeiten für die Integration der sozialen und gesundheitlichen Langzeitpflege, die Deinstitutionalisierung dieser Dienstleistungen, ihre Einordnung in eine einzige Behörde, die Verringerung der Fragmentierung des Pflegeangebots, die Schaffung eines stabilen Systems für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, und ein Qualitätsrahmen für Langzeitpflegedienste untersucht. Im Rahmen der Analyse wird auch untersucht, wie die Pflegeleistungen überarbeitet werden können, um eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit Langzeitpflege befassen, und der lokalen Behörden.

Zweitens umfasst die Reform die Änderung der einschlägigen Gesetze und die Veröffentlichung der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zur Bewertung der Wirksamkeit der öffentlichen Finanzen für die Langzeitpflege sowie die Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System für die Überwachung und Bewertung der Qualität sowie die Erhebung und Nutzung von Daten zur Umsetzung der in der Analyse ermittelten Reformprioritäten vorgeschlagen werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A4.7 Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu begrenzen und die soziale Sicherheit bestimmter Arbeitnehmer zu erhöhen. Zu diesem Zweck unterliegen alle zivilrechtlichen Arbeitsverträge den Sozialversicherungsbeiträgen, mit Ausnahme von Mandatsverträgen, die mit Schülern der Sekundarstufe und Schülern bis zum 26. Lebensjahr geschlossen werden.

Die Reform wird durch einen Rechtsakt umgesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass die Beschäftigung auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge sozialversicherungspflichtig ist: Renten, Invalidität, Unfall und Berufskrankheit sowie – mit Ausnahme von Verträgen für besondere Aufgaben, für die sie freiwillig sind – Leistungen bei Krankheit. Darüber hinaus wird die Regel aufgehoben, nach der die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Mindestlohns für zivilrechtliche Verträge gezahlt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

**A.2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

A1 – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| A1G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Ausarbeitung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan, der in die Haushaltsklassifikation integriert ist | Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums |  |  |  | Q1 | 2022 | Veröffentlichung des Konzeptpapiers auf der Biuletyn Informacji Publicznej (Website für öffentliche Informationen) des Finanzministeriums. Das Konzeptpapier enthält die Beschreibung und Einrichtung des neuen Klassifizierungssystems. |
| A2G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten einer vom Finanzministerium ausgearbeiteten Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu festgelegten mittelfristigen Haushaltsrahmens | Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2025 | Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neufestgelegten mittelfristigen Haushaltsrahmens. Das neue Klassifikationssystem integriert die bestehende Haushaltsklassifikation und die Leistungsklassifikation und verknüpft sie mit dem Standardplan der Konten. Transaktionen werden auf derselben Grundlage erfasst, um die Qualität der Daten in der Haushalts-, Finanz- und Statistikberichterstattung zu verbessern. Das neue System umfasst eine Reihe getrennter Segmente sowie Datenkodierungsstrukturen in diesen Segmenten, die dem Informationsbedarf verschiedener Nutzer des Systems entsprechen. |
| A3G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird | Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q3 | 2021 | Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, um den Anwendungsbereich der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben (SER) auszuweiten.  Zu den angenommenen Auswirkungen der Änderungen gehört die Einbeziehung einer größeren Zahl von Einheiten des Staates (staatliche Zweckfonds) innerhalb des Anwendungsbereichs der SER, was eine Erhöhung der Transparenz und Effizienz der öffentlichen Finanzverwaltung ermöglichen wird. Das Finanzministerium ist für die Ausarbeitung der Änderung zuständig. |
| A4G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Überprüfung der Funktionsweise der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel,  — Beurteilung der Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Anwendung der Ausstiegs- und der Rückgabeklausel   — Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-Vorschriften auf die Formel für die Stabilisierung der Ausgabenregel | Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums in Biuletyn Informacji Publicznej |  |  |  | Q1 | 2025 | Veröffentlichung einer Überprüfung der Funktionsweise der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben (SER) unter besonderer Berücksichtigung ihres Anwendungsbereichs nach fünf Jahren ihrer Anwendung (Überprüfung 2019–2023). Die Überprüfung wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht.  Die SER wurde 2013 als Instrument zur Unterstützung der Haushaltspolitik eingeführt. Im Jahr 2018 wurde die Funktionsweise der SER in den ersten fünf Jahren überprüft. Die nächste Überprüfung erstreckt sich auf die Jahre 2019-2023. Die Analyse der Funktionsweise der SER ermöglicht die Ausarbeitung von Empfehlungen, unter anderem im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und Parameter der SER-Formel und ihres Anwendungsbereichs. |
| A5G | A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands | Meilenstein | Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger | Bestimmungen des Legislativpakets über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten eines Legislativpakets, das darauf abzielt, rechtliche Hindernisse für das Investitionsklima zu beseitigen, insbesondere durch:  Vereinfachung administrativer und stillschweigender Verfahren in mindestens 12 Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken;  2) Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen;  3) Digitalisierung der Art und Weise der Bearbeitung von Anträgen in mindestens acht Verwaltungsverfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmern an den Versicherungsgarantiefonds und der Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen durch Studierende sowie im Zusammenhang mit den geodätischen Verfahren;  4) Einführung weiterer Rationalisierungen der Verwaltungsverfahren (z. B. Begrenzung der Zahl der Dokumente oder weniger Formalitäten), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Reihe von Verbesserungen des Raumplanungsprozesses, des Bauprozesses und des Flurbereinigungsprozesses;  5) Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Pflichten von Unternehmern und natürlichen Personen gegenüber der Verwaltung in einigen Fällen von Verwaltungsverfahren, z. B. Verlängerung der Frist für die Zulassung eines in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Autos von 30 auf 60 Tage oder Verlängerung der Frist für die Verwendung des Tourismusgutscheins vom 31. März 2022 bis zum 30. September 2022. |
| A7G | A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten | Ziel | T1 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben |  | Anzahl | 0 | 1214 | Q4 | 2024 | Mindestens 1214 KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus haben Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Aktivitäten:  1) Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Markteinführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; III) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und der Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;  2. Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;  3) Weiterqualifizierung/Umqualifizierung der Beschäftigten durch Schulung in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen. |
| A8G | A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten | Ziel | T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben |  | Anzahl | 0 | 2510 | Q2 | 2026 | Mindestens 2510 KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus haben Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Aktivitäten:  1) Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Markteinführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; III) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und der Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;  2. Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;  3) Weiterqualifizierung/Umqualifizierung der Beschäftigten durch Schulung in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen. |
| A12G | A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Raumplanung | Bestimmung im Raumordnungsgesetz über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2023 | Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Raumplanung, mit dem  1) Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne zu erstellen und anzunehmen, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden sollen, in denen die allgemeinen Bauvorschriften im Gemeindegebiet festgelegt sind;  2) eine Anforderung einzuführen, die Investoren verpflichtet, bei der Errichtung neuer Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern;  3) Festlegung des Verfahrens, an dem sich die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligen können. |
| A13G | A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform | Meilenstein | Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag für die einzelnen Gemeinden in Polen für die Umsetzung der Raumplanungsreform festgelegt sind | Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie |  |  |  | Q3 | 2022 | Nach einer öffentlichen Konsultation die Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jede Gemeinde für die Umsetzung der im Etappenziel A12G festgelegten Flächennutzungsreform erhält. In dem Dokument ist insbesondere die Höhe der Unterstützung anzugeben, die jeder Gemeinde zu gewähren ist, und es ist zu erläutern, für welche Art von Tätigkeiten die Unterstützung verwendet werden soll.  Alle Gemeinden in Polen erhalten Unterstützung für die Durchführung dieser Maßnahme. Bei der Höhe der jeder Gemeinde zuzuweisenden Förderung sind die Bevölkerungszahl und die Größe des Gebiets der Gemeinde zu berücksichtigen (stärker besiedelte/extensive Gemeinden erhalten mehr Unterstützung). |
| A14G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Mitarbeiter der lokalen Gebietskörperschaften und Raumordnungsbehörden, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben |  | Anzahl | 0 | 850 | Q2 | 2024 | Mindestens 850 Mitarbeiter aus lokalen Behörden und Raumordnungsbehörden haben einen Lehrgang und/oder ein Postgraduiertenstudium zum neuen Raumordnungsgesetz gemäß Meilenstein A12G abgeschlossen. |
| A15G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Mitarbeiter der lokalen Gebietskörperschaften und Raumordnungsbehörden, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben |  | Anzahl | 850 | 1700 | Q2 | 2026 | Mindestens 1700 Mitarbeiter von Kommunalbehörden und Raumplanungern, die einen Lehrgang und/oder ein Postgraduiertenstudium zum neuen Raumordnungsgesetz gemäß Meilenstein A12G abgeschlossen haben. |
| A16G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Anteil der Gemeinden, die mit der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne begonnen haben |  | % (Prozent) | 0 | 50 | Q4 | 2024 | Mindestens 50 % der Gemeinden haben mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Raumordnungsplans begonnen, wie dies in dem neuen Gesetz in Meilenstein A12G vorgesehen ist. Dies erfolgt durch Eintragung in das Register der Geodatensätze und -dienste. |
| A17G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben |  | % (Prozent) | 0 | 80 | Q2 | 2026 | 80 % der Gemeinden haben einen allgemeinen Raumordnungsplan ausgearbeitet und angenommen, wie es in dem neuen Gesetz in Meilenstein A12G vorgesehen ist. |
| A18G | A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel | Bestimmung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung vertraglicher Vergünstigungen im Agrar- und Lebensmittelhandel unter Hinweis auf sein Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2022 | Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, das   1) die Grundlage für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und eine Reihe von Grundsätzen für bewährte Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette zu billigen sowie eine Mindestharmonisierung der Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sicherzustellen;   2. Schutz des gesamten Handels mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen vor unlauteren Handelspraktiken;   Über die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hinausgehen.  Dieses Gesetz geht wie folgt über die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken hinaus:  a) Obwohl die Richtlinie eine erschöpfende Liste unlauterer Handelspraktiken enthält, wird mit dem neuen Gesetz zusätzlich zu dieser Liste eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i) den Erfordernissen des guten Geschäftsgebarens zuwiderlaufen; II) sie die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich verfälschen oder wahrscheinlich wesentlich verzerren;  B) Während die Richtlinie nur die Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen schützt, sollen alle Handelsakteure, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, durch das neue Gesetz geschützt werden.  Die Reform soll es dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz ermöglichen, nicht nur die von den Marktteilnehmern vorgelegten Fälle zu untersuchen, sondern eigene Untersuchungen durchzuführen. |
| A19G | A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor | Meilenstein | Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel | Veröffentlichung auf der Website des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz |  |  |  | Q2 | 2025 | Im Rahmen der Überprüfung wird bewertet, ob die Ziele der Reform zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken im Agrar- und Lebensmittelsektor erreicht wurden, und Wege für Maßnahmen zur Bewältigung potenzieller Umsetzungsprobleme aufgezeigt. |
| A20G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Meilenstein | Annahme von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition | Veröffentlichung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft |  |  |  | Q1 | 2022 | Nach einer öffentlichen Konsultation Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition. Die Auswahlkriterien entsprechen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.  Bei den Auswahlkriterien werden folgende Bereiche bevorzugt:  I) Digitalisierung;  II) Schaffung von Arbeitsplätzen;  III) Umweltschutz und nachhaltige Lebensmittelerzeugung;  IV) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung.  Das Antrags- und Überprüfungsverfahren wird von der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA) durchgeführt, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten und Doppelfinanzierungen zu vermeiden. |
| A21G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Speicherzentren und modernisierte Großhandelsmärkte |  | Anzahl | 0 | 166 | Q2 | 2026 | Errichtung oder Modernisierung von mindestens 166 Vertriebs- und Speicherzentren und Großhandelsmärkten (einschließlich Genossenschaften). Ziel ist es, eine Reihe unabhängiger Vertriebs- und Lagerzentren auf lokaler Ebene zu schaffen, um die Lebensmittelversorgungskette zu diversifizieren und zu verkürzen sowie nachhaltigere Produktionsverfahren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern, insbesondere durch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Die Investition umfasst:   1. Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Lager-, Verpackungs-, Verlade- und Verkaufseinrichtungen, soziale Einrichtungen und Laboratorien. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Modernisierung von Gebäuden umfasst auch Investitionen in die Thermomodernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfallbehandlungsanlagen und den Bau von Wasser- und Energiesparanlagen. 2. Kauf und Installation von Maschinen und Geräten für die Lagerung, den Verkauf, die Verpackung und den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen 3. Erwerb und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung, Lagerung und Vermarktung von Lebensmitteln, einschließlich Verwaltungs- und Buchführungssystemen. 4. Erwerb neuer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen). Bei der Anschaffung von Transportmitteln sind die technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) vollständig einzuhalten. 5. Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme 6. Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.   Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investitionen werden im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) getätigt, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Fahrzeuge, erneuerbare Energien und Abfallbewirtschaftung. |
| A22G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |  | Anzahl | 0 | 400 | Q4 | 2024 | Mindestens 400 KMU im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen. Die Investitionen umfassen folgende Arten von Tätigkeiten:  1. Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Laboratorien. Die Unterstützung deckt auch grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen ab. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt.  Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.  Kauf und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung der Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozesse, einschließlich Management und Buchführung.  4. Kauf neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen).  5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme.  6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung. |
| A23G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |  | Anzahl | 400 | 830 | Q2 | 2026 | Mindestens 830 KMU im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen.  Die Investition umfasst folgende Arten von Projekten:  1. Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Laboratorien. Die Unterstützung deckt auch grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen ab. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt.  Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.  Kauf und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung der Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozesse, einschließlich Management und Buchführung.  4. Kauf neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen).  5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme.  6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung. |
| A24G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Wohltätigkeitsorganisationen im Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |  | Anzahl | 0 | 50 | Q4 | 2025 | Mindestens 50 Wohltätigkeitsorganisationen im Lebensmittelsektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um nachhaltigere Ernährungsgewohnheiten zu fördern, insbesondere durch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Mit den Investitionen wird die Modernisierung der Infrastruktur von Wohltätigkeitsorganisationen unterstützt, darunter:  1. Bau und Anpassung bestehender Gebäude für die Lagerung, Zubereitung und Verteilung von Nahrungsmitteln.  2. Kauf von Kühlbehältern, Kühlschränken, Gefriergeräten und Stromerzeugern.  Kauf von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Verteilung von Lebensmitteln und Mahlzeiten.  5) Kauf von Geräten und IT-Anwendungen für die Verwaltung logistischer Prozesse im Zusammenhang mit der Verteilung von Lebensmitteln.  6) Kauf spezieller Transportmittel, die für die Sammlung und den Transport von Lebensmitteln und die Lagerverwaltung erforderlich sind (z. B. Speisekarren, Isothemen, Gabelstapler und Aufzüge).  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung. |
| A25G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung landwirtschaftlicher Lösungen 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben |  | Anzahl | 0 | 12000 | Q4 | 2023 | Mindestens 12000 Landwirte und Fischer haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen, nachhaltige Produktionsmuster zu verbessern, Lieferketten zu verkürzen und Technologien für die Landwirtschaft 4.0 zu unterstützen.  Die Investitionen umfassen:  1. Bau und Modernisierung von Gebäuden und Infrastrukturen für die Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von Lebensmitteln durch Landwirte. Die Unterstützung umfasst auch den Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, oder auf Flächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden;  2. Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Förderung umfasst auch die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen sowie den Erwerb von Photovoltaik- und Solarpaneelen.  Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Landwirte.  4) Bau oder Modernisierung von Ortsstätten für den Direktverkauf von Lebensmitteln. Dies schließt die Entwicklung, die Anpassung und den Bau von Räumlichkeiten für den Direktverkauf sowie den Erwerb der entsprechenden Ausrüstung wie Kühl- und Gefrierschränke sowie Verarbeitungsmaschinen und -geräte ein.  Erwerb und Installation von IT-Systemen und digitalen Lösungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft 4.0 zur Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsverfahren für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Dies schließt den Erwerb von Maschinen, Ausrüstungen und Software für diese Zwecke ein, einschließlich Sensoren, IT-Ausrüstung und Softwareanwendungen.  6) Kauf emissionsfreier/emissionsarmer Spezialfahrzeuge, wie Kühlwagen, Tankwagen und isotherm Lkw, um den Haus-zu-Haus-Verkauf oder die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu unterstützen.  7) Entwicklung von Online-Tools für den Verkauf von Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Unterstützung bei der Organisation von Lieferungen.  8) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung. |
| A26G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung landwirtschaftlicher Lösungen 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben |  | Anzahl | 12000 | 42641 | Q2 | 2026 | Mindestens 42 641 Landwirte und Fischer haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen, nachhaltige Produktionsmuster zu verbessern, Lieferketten zu verkürzen und Technologien für die Landwirtschaft 4.0 zu unterstützen.  Die Investitionen umfassen:  1. Bau und Modernisierung von Gebäuden und Infrastrukturen für die Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von Lebensmitteln durch Landwirte. Die Unterstützung umfasst auch den Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, oder auf Flächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden;  2. Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Förderung umfasst auch die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen sowie den Erwerb von Photovoltaik- und Solarpaneelen.  Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Landwirte.  4) Bau oder Modernisierung von Ortsstätten für den Direktverkauf von Lebensmitteln. Dies schließt die Entwicklung, die Anpassung und den Bau von Räumlichkeiten für den Direktverkauf sowie den Erwerb der entsprechenden Ausrüstung wie Kühl- und Gefrierschränke sowie Verarbeitungsmaschinen und -geräte ein.  Erwerb und Installation von IT-Systemen und digitalen Lösungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft 4.0 zur Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsverfahren für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Dies schließt den Erwerb von Maschinen, Ausrüstungen und Software für diese Zwecke ein, einschließlich Sensoren, IT-Ausrüstung und Softwareanwendungen.  6) Kauf emissionsfreier/emissionsarmer Spezialfahrzeuge, wie Kühlwagen, Tankwagen und isotherm Lkw, um den Haus-zu-Haus-Verkauf oder die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu unterstützen.  7) Entwicklung von Online-Tools für den Verkauf von Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Unterstützung bei der Organisation von Lieferungen.  8) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.  Die Investition muss eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten gewährleisten, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung. |
| A26aG | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Durchführung von Projekten zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Bildung in der Landwirtschaft 4.0 |  | Anzahl | 0 | 50 | Q2 | 2026 | Mindestens 50 Projekte zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Landwirtschaft 4.0 werden von landwirtschaftlichen Beratungseinheiten und landwirtschaftlichen Schulen durchgeführt.  Die Projekte umfassen den Erwerb, die Montage und die Inbetriebnahme von Ausrüstung, Informationssystemen und digitalen Lösungen im Bereich Landwirtschaft 4.0. |

**A2 – INNOVATION**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| A27G | A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs- und Digitalisierungs- und Innovationsprozessen | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für Robotisierung | Bestimmung des neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen unter Angabe des Inkrafttretens |  |  |  | Q2 | 2022 | Mit einem neuen Gesetz wird eine Steuerermäßigung eingeführt, so dass ein Unternehmer am Ende des Steuerjahres Anspruch auf eine zusätzliche Abschreibung eines Teils der Robotisierungskosten von der Steuerbemessungsgrundlage hat. Die Steuerermäßigung steht allen Unternehmern unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftssitz offen. Als förderfähig gelten folgende Kosten:  • Kosten für den Kauf neuer Roboter,  • Maschinen und periphere Geräte für mit ihnen funktional verbundene Roboter  • Maschinen, Geräte und andere funktional mit Robotern zusammenhängende Gegenstände zur Gewährleistung von Ergonomie und Arbeitssicherheit  • Maschinen, Geräte oder Systeme zur Fernsteuerung, Diagnose, Überwachung oder Wartung von Robotern  • Geräte zur Interaktion zwischen Mensch und Maschine für Coboter oder hochempfindliche Roboter  • Kosten immaterieller Vermögenswerte im Zusammenhang mit den oben genannten Sachanlagen  • Kosten für Schulungen in Bezug auf Roboter  • Gebühren, die sich auf den oben genannten Leasingvertrag beziehen, wenn das Eigentum an dem Anlagevermögen nach Ablauf der Grundlaufzeit des Leasingvertrags auf den Steuerpflichtigen übergeht.  Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Mit der Reform werden insbesondere Investitionen mit geringen Auswirkungen unterstützt, die auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sind. |
| A28G | A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen | Ziel | T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen |  | Anzahl | 0 | 6 | Q4 | 2024 | Zahl der vollständig umgesetzten Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen. Die Projekte müssen insbesondere mindestens eines der aufgeführten Themen abdecken:  — die vollständige Umsetzung innovativer digitaler Lösungen, einschließlich der Digitalisierung von Geschäftsabläufen,   — Unterstützung des Übergangs zur Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierung und Betriebstechnologien,   — die Nutzung von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der Integration und Verwaltung von Produktions- und Geschäftsprozessen,   — die Integration bestimmter Elemente von Geschäftsabläufen,   — die vollständige Einführung der Kommunikationstechnologien „Maschine-Maschine-Maschine“ (M2M), Nutzung des industriellen Internets der Dinge (IoT) unter Anwendung fortgeschrittener Informationsverarbeitungsmethoden;   — die vollständige Einführung intelligenter Produktionslinien, den Bau intelligenter Fabriken (Intelligente Fabrik),   — die Schaffung digitaler Domänenplattformen und die Integration bestehender Domänensysteme,   — die vollständige Einführung spezieller Systeme, die Prozesse im Bereich der digitalen Sicherheit mithilfe von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz automatisieren,   — die vollständige Umsetzung moderner digitaler Arbeitsplätze.  Die Projekte zielen hauptsächlich auf Großunternehmen und deren Mitarbeiter ab. |
| A29G | A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen | Ziel | T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen |  | Anzahl | 6 | 40 | Q2 | 2026 | Zusätzliche mindestens 34 vollständig umgesetzte Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen, die die für die Maßnahme A28G festgelegten Anforderungen erfüllen. |
| A30G | A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen | Bestimmung in den neuen Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q2 | 2024 | Die neuen Rechtsvorschriften sollen den Handel mit ausgewählten Sekundärrohstoffen ermöglichen. Die Rechtsvorschriften ermöglichen eine erleichterte Bewirtschaftung dieser Materialien, die zu einer Verringerung der Nutzung natürlicher Ressourcen führen und natürliche Materialien und Produkte ersetzen, und die Lagerung von Abfällen auf den Halden verringern. |
| A31G | A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte an KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Förderung oder Anwendung grüner Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) |  | Anzahl | 0 | 100 | Q1 | 2025 | Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit der Finanzierung werden Projekte von KMU im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste finanziert, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung oder Anwendung grüner Industrielösungen beziehen und auf der Grundlage des höchsten Beitrags zu den Zielen (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) in einer der folgenden Kategorien ausgewählt werden:  Verbesserung des Materialmanagements   Steigerung der Energieeffizienz in Produktions- und Betriebsprozessen   — Verringerung des Abfallaufkommens aus Produktions- und Betriebsprozessen   — Wiederverwendung oder Recycling von Abfällen   — Verringerung der THG-Emissionen aus Produktions- und Betriebsprozessen. |
| A32G | A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zur Unterstützung der Entwicklung von Technologien, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen |  | Anzahl | 0 | 5 | Q3 | 2025 | Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit der Finanzierung werden Projekte finanziert, die im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) stehen, und zwar mittels einer Ausschlussliste und im Zusammenhang mit der Verwendung von Sekundärrohstoffen, die auf der Grundlage des höchsten Beitrags zu den Zielen (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) ausgewählt werden: a) Entwicklung von Abfallumwandlungstechnologien, b) Entwicklung und Umsetzung innovativer Technologien im Bereich der Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe, c) Erhöhung der Menge an rezyklierbaren Materialien und Verringerung der Menge der in Produktionsprozessen verwendeten Primärmaterialien, d) Unterstützung wichtiger Gestaltungsprozesse für das Recycling, e) Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, f) Verringerung der Menge der auf Deponien abgelagerten Abfälle. |
| A33G | A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV) | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2023 | Mit dem Änderungsgesetz wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste (PANSA) das Recht eingeräumt, Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen zu halten, und die PANSA oder ihre Tochtergesellschaften ermächtigen, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen. |
| A34G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Innovationsökosystem | Ziel | T2 – Lokale Zentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden |  | Anzahl | 1 | 3 | Q3 | 2025 | Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an zwei zusätzlichen Standorten eingerichtet (Einführung).  Die landesweite Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge muss die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung von Anwendungen unbemannter Fahrzeuge in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Verfahren. |
| A35G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Innovationsökosystem | Ziel | T3 – Lokale Zentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden |  | Anzahl | 3 | 10 | Q2 | 2026 | Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an sieben zusätzlichen Standorten eingerichtet (Einführung).  Die landesweite Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge muss die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung von Anwendungen unbemannter Fahrzeuge in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Verfahren. |
| A36G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Innovationsökosystem | Ziel | T1 – Lokale Zentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden |  | Anzahl | 0 | 1 | Q1 | 2025 | Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden am ersten Standort (Einführung) eingerichtet.  Die landesweite Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge muss die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung von Anwendungen unbemannter Fahrzeuge in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Verfahren.  Der Dienst muss folgende Leistungen erbringen:  — autonome Verkehrskoordinierung (mit besonderem Schwerpunkt auf Häfen und Energieinfrastruktur)   öffentliche Ordnung (Sicherheit und Katastrophenschutz)  Die Auswahl der Bereiche, die für die Erbringung der Dienstleistung in allen Kompetenzzentren vorgesehen sind, richtet sich nach dem Standort und den Besonderheiten des betreffenden Kompetenzzentrums.  Der eingeführte Dienst muss die Standardisierung der Technologie ermöglichen und gesellschaftliche Akzeptanz für die Nutzung unbemannter Fahrzeuge erlangen. Geprüfte und implementierte Dienste für unbemannte Fahrzeuge sind voll funktionsfähige Dienste auf der Grundlage von Hardware und Software, die den geschäftlichen Bedürfnissen des Empfängers (Nutzers) entsprechen. |
| A38G | A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Hochschulen Zweckgesellschaften schaffen können | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2022 | Der Änderungsrechtsakt ermöglicht die Schaffung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen ausgelegt sind. Dies dürfte einen interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer ermöglichen. |
| A39G | A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie | Meilenstein | Festlegung von Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung | Dokument mit den geltenden Vorschriften |  |  |  | Q1 | 2022 | Die Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer legen die Verfahren für die Nutzung der Forschungsinfrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wissenschaft und Wirtschaft fest. Die Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. |
| A40G | A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten | Ziel | Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung und dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterstellt sind |  | Anzahl | 0 | 48 | Q2 | 2026 | Bau und Modernisierung von Laboratorien und Erwerb mobiler Laboratorien durch Einrichtungen, die dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung, dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Hauptinspektion für Agrar- und Lebensmittelqualität unterstehen, im Zusammenhang mit den Zielen. |

A3 – BILDUNG

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| A41G | A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für das Netz sektoraler Kompetenzzentren geschaffen und gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Bildungsgesetzes, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q3 | 2023 | Mit der Reform des Bildungsgesetzes wird nach Durchführbarkeitsstudien und einem Überprüfungsprozess in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, regionalen Behörden, Sektoren und anderen Interessenträgern der Rechtsrahmen für das Netz sektoraler Kompetenzzentren geschaffen, mit dem gezielte Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind, bereitgestellt werden, um das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch gezieltere sektorale Bildungszentren zu verbessern und die Bildung besser mit dem Bedarf des Arbeitsmarktes zu verknüpfen.  Das Bildungsgesetz in der durch das Änderungsgesetz geänderten Fassung  — Einen Entwicklungsplan für das Netz der Kompetenzzentren vorsehen;  — Festlegung des Platzes und der Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung;  — Festlegung der Bedingungen für die Beschäftigung von Personal in den Kompetenzzentren;  — Festlegung von Bestimmungen für zyklische Überprüfungen, um die Aufsicht über ihr Management und die Nachhaltigkeit nach 2026 zu gewährleisten;  — Anpassung eines bestehenden Governance-Systems mit maßgeschneiderten Bestimmungen über die Leitung von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden;  — Festlegung von Finanzierungsmechanismen (auch nach Einstellung der EU-Unterstützung), Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für Berufsberatung und Lehrpläne; und  — Ermittlung der Arten der angebotenen Ausbildung, der Zielgruppen, der Arten von Qualifikationen und Standards, Qualitätssicherungs- und Überprüfungsmechanismen und der Art und Weise, wie die Sektoren mit den Kompetenzzentren verknüpft werden sollen. |
| A42G | A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes, das die Umsetzung der Weiterbildung von Lehrkräften in den sektoralen Kompetenzzentren ermöglicht | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2023 | Die Reform des Lehrergesetzes soll es den sektoralen Kompetenzzentren ermöglichen, Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte anzubieten.  Das Lehrergesetz in der durch das Änderungsgesetz geänderten Fassung  — Festlegung des Rahmens für die Ausbildung von Lehrkräften in den Kompetenzzentren;  — Aufnahme von Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrkräften für den Einsatz neuer Technologien. |
| A43G | A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über Arbeitsmarkteinrichtungen, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Provinzen und anderer einschlägiger Gesetze zur Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens in den Regionen | Bestimmungen in den Gesetzen zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über Arbeitsmarktinstitutionen, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Provinzen und anderer einschlägiger Gesetze, aus denen ihr jeweiliges Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q1 | 2025 | In den geänderten Gesetzgebungsakten (einschließlich des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über Arbeitsmarkteinrichtungen, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Provinzen und anderer einschlägiger Gesetze) werden nach einer Überprüfung und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Rechte und Zuständigkeiten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzpolitik ermittelt und die Weiterbildungsangebote von Einrichtungen des lebenslangen Lernens auf der Grundlage operationeller Durchführungsprogramme für die polnische nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene beeinflusst.    Die Änderungen umfassen:  a) rechtliche Struktur und Aufgaben regionaler Koordinierungsteams für ein nachhaltiges Funktionieren der regionalen Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen;  die Governance-Struktur für die regionale Kompetenzpolitik, einschließlich der Zuständigkeiten der Regionen und Sozialpartner;  Verpflichtung zur Annahme von operationellen Durchführungsprogrammen für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene, einschließlich i) der Verpflichtung, ein Durchführungsprogramm alle fünf Jahre zu aktualisieren; und ii) die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das Lernangebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und anderen Berufsbildungsanbietern an den festgestellten Qualifikationsbedarf angepasst wird;  d) Bestimmungen für die Arbeitsweise des Koordinierungsbüros (Bereitstellung von Diensten für die regionalen Koordinierungsteams); und   Bestimmungen zur Festlegung von Überwachungs- und Bewertungspflichten.  Die operationellen Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene dürfen die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen nicht beeinträchtigen. |
| A44G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T1 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren für gezielte Weiterqualifizierung und Umschulung, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind |  | Anzahl | 0 | 10 | Q1 | 2024 | Volle Funktionsfähigkeit von zehn sektoralen Kompetenzzentren und Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, auch für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Arbeitnehmer. Die Informationen umfassen:  — Aufbau von Kompetenzzentren;  — Erwerb von Ausrüstung (soweit dies für den Betrieb der Zentren relevant ist);  — institutioneller Aufbau der Zentren, einschließlich der Einbeziehung von 90 sektoralen Organisationen;  Einstellung von Personal; und  — Voll funktionsfähige Kompetenzzentren.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden. Insbesondere muss der Bau neuer Gebäude im Einklang mit der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erfolgen. |
| A45G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T2 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren für gezielte Weiterqualifizierung und Umschulung, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind |  | Anzahl | 10 | 120 | Q3 | 2025 | Uneingeschränkter Betrieb von 120 branchenspezifischen Kompetenzzentren und Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, unter anderem für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Arbeitnehmer. Die Informationen umfassen:  — Aufbau von Kompetenzzentren;  — Erwerb von Ausrüstung (soweit dies für den Betrieb der Zentren relevant ist);  — institutioneller Aufbau von 120 Zentren, einschließlich der Einbeziehung von 90 sektoralen Organisationen;  Einstellung von Personal; und  — Voll funktionsfähige 120 Kompetenzzentren.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden. Insbesondere muss der Bau neuer Gebäude im Einklang mit der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erfolgen. |
| A46G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T1 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |  | Anzahl | 0 | 2000 | Q3 | 2024 | 2000 Personen müssen in den sektoralen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder geschulte Lernende muss eine von der sektoralen Organisation ausgestellte Bestätigung der vom Sektor anerkannten Lernergebnisse (Fähigkeiten und Qualifikationen) erhalten haben. |
| A47G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T2 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |  | Anzahl | 2000 | 16000 | Q3 | 2025 | 16000 Personen müssen in den sektoralen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder geschulte Lernende muss eine von der sektoralen Organisation ausgestellte Bestätigung der vom Sektor anerkannten Lernergebnisse (Fähigkeiten und Qualifikationen) erhalten haben. |
| A48G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T3 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |  | Anzahl | 16000 | 24000 | Q2 |  | 24000 Personen müssen in den sektoralen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder geschulte Lernende muss eine von der sektoralen Organisation ausgestellte Bestätigung der vom Sektor anerkannten Lernergebnisse (Fähigkeiten und Qualifikationen) erhalten haben. |
| A49G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen |  | Anzahl | 0 | 14 | Q3 | 2022 | Es werden mindestens 14 regionale Koordinierungsteams mit dem Gesamtziel von 16 regionalen Koordinierungsteams (eines für jede „Woiwodschaft“) eingerichtet. Die regionalen Koordinierungsteams, die sich aus wichtigen Interessenträgern zusammensetzen, koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen und arbeiten gegebenenfalls mit der Hochschulbildung zusammen, sofern dies mit den betreffenden Hochschuleinrichtungen vereinbart wird. |
| A50G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | Entwicklung operationeller Durchführungsprogramme für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsgruppen für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen |  | Anzahl | 0 | 14 | Q3 | 2023 | Es werden mindestens 14 operationelle regionale Durchführungsprogramme mit einem Gesamtziel von 16 regionalen operationellen Durchführungsprogrammen (eines für jede „Woiwodschaft“) entwickelt.  Die operationellen Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 erstrecken sich auf alle Formen des Lernens, einschließlich der Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens.  Sie enthalten Fahrpläne für die Entwicklung der beruflichen Bildung in den Regionen unter Berücksichtigung des digitalen und des ökologischen Wandels und der Förderung von Innovation.  Sie umfassen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen. Die operationellen Durchführungsprogramme berühren nicht die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen. |

A4 – ARBEITSMARKT

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| A51G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge:  — Änderung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung   — Abbau der administrativen Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern   — Vereinfachung des Verfahrens zum Abschluss bestimmter Verträge | Bestimmungen in den Gesetzen über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge mit Angabe des Inkrafttretens |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten von drei neuen Gesetzen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt werden:  1. Öffentliche Arbeitsverwaltungen und aktive Arbeitsmarktpolitik, um die Erwerbsbeteiligung durch folgende Maßnahmen zu erhöhen: I) Ausweitung der Gruppe der Kunden von Arbeitsämtern auf nicht erwerbstätige Personen; II) Ermittlung und Kontaktaufnahme mit Nichterwerbspersonen, die potenziell in der Lage sind, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, iii) Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor (für Unternehmer, die öffentliche Mittel verwenden, z. B. durch Teilnahme an Ausschreibungen), Stellenangebote bei der zentralen Datenbank für Stellenangebote einzureichen; IV) Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen für Arbeitsuchende durch Finanzierung von Ausbildungskosten aus dem Arbeitsfonds und Bescheinigung des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich beruflicher Qualifikationen; V) Einführung einer neuen Form der Unterstützung (ein Gutschein für die Weiterbildung) sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose.  2. Abbau administrativer Hindernisse und Straffung der Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern: I) Es ist möglich, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen spezialisierte Dienste (keine separaten Büros) einrichten, um Ausländer auf dem Arbeitsmarkt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitslose zu unterstützen; II) die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer gestärkt wird, wodurch dies effizienter wird; III) Bestimmungen zur Schaffung eines Rahmens für die vollständige Digitalisierung der Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer treten in Kraft; IV) Bestimmungen über die Integration und Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolldienste zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung treten in Kraft.  3. Über den elektronischen Abschluss bestimmter Verträge, um das Einstellungsverfahren zu vereinfachen. Durch Rechtsvorschriften wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Arbeitsverträge elektronisch abzuschließen und abzuschließen, die in die Sozialversicherungs- und Steuersysteme integriert sind. Dies erleichtert den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis. |
| A52G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Neue Standards und Leistungsrahmen für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen | Annahme durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik (MRiPS) |  |  |  | Q4 | 2024 | Neue Leistungsstandards und Leistungsrahmen für das Management, einschließlich:  — Anpassungen der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge,   — Einrichtung eines Leistungsmanagementsystems für dezentrale öffentliche Arbeitsverwaltungen,   — Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und Standards für das Funktionieren und die Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auf der Grundlage der verabschiedeten neuen Verordnungen (um diese zu operationalisieren und zu optimieren; die Entwicklung neuer Kundendienststandards erfolgt mit Kofinanzierung aus dem ESF+). |
| A53G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags bei der Schaffung neuer Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt | Veröffentlichung eines Berichts über die Konsultation der Sozialpartner durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS) |  |  |  | Q4 | 2022 | Ziel der Konsultation der Sozialpartner ist es, die Rolle und das Potenzial von Tarifverträgen auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu ermitteln, um neue Flexibilitätsmöglichkeiten im Einklang mit neuen und sich rasch verändernden Gegebenheiten zu schaffen. Es ist eine Studie durchzuführen, um das Potenzial eines möglichen einzigen Arbeitsvertrags zu untersuchen, analytische und rechtliche Grundlagen zu liefern und vergleichende Analysen zu verwenden. Sie kann mit Unterstützung internationaler Organisationen und/oder mit spezieller technischer Hilfe entwickelt werden. |
| A54G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen ermittelt wurden | Bestimmung in der Änderung einschlägiger Gesetze, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q3 | 2024 | Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Studie über die potenzielle Rolle des Einzelarbeitsvertrags und gemäß der Konsultation zu Tarifverträgen ermittelt wurden. |
| A55G | A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen | Ziel | Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), in der modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen |  | % (Prozent) | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Anteil der öffentlichen Arbeitsverwaltung (Büros), in denen die IT-Systeme eingesetzt werden. Die Umsetzung umfasst:  Modernisierung des IT-Systems (Umsetzung neuer Funktionen des derzeitigen IT-Systems, Anpassung an die neuen Aufgaben gemäß dem neuen Gesetz, z. B. neue Aufgaben von Dienstleistungen für Ausländer), um die Verfahren der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ALMP) und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und die digitalen Instrumente für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen wirksam zu verwalten und in relevanten Bereichen mit Daten aus anderen ergänzenden IT-Systemen (einschließlich Sozialversicherungs- und Steuerregistern) zu integrieren;  — Digitalisierung der von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen verwendeten Prozesse und Instrumente;  — Modernisierung bestehender oder Einführung neuer IT-Lösungen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzt werden, und zur Unterstützung von ÖAV-Kunden;  — Ausbau der IKT-Infrastruktur der ÖAV;  — Einführung neuer Kommunikationsinstrumente (einschließlich IT) mit den Kunden. |
| A56G | A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen | Ziel | Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) geschult in der Anwendung neuer Verfahren und der Nutzung von IT-Tools, die infolge der neuen Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge eingeführt wurden |  | % (Prozent) | 0 | 50 | Q2 | 2026 | Die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) müssen eine Schulung zu den neuen Verfahren und Standards absolvieren, die in den neuen Gesetzen über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge sowie über IT-Tools und IT-Systeme, mit denen diese neuen Instrumente und Verfahren eingesetzt werden, festgelegt sind. Das Ziel bezieht sich auf einen Prozentsatz des gesamten Personals der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das geschult wurde. |
| A57G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Annahme von Qualitätsstandards für Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren | Bestimmung in den einschlägigen Gesetzen über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2024 | Unabhängige Analyse der bestehenden Standards für Betreuung und Bildung für Kinder bis zu drei Jahren und Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Systemen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung. Die Analyse wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (2019/C 189/02) durchgeführt und in einem Bericht vorgelegt, der vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik veröffentlicht wird.  Auf der Grundlage der Analyse werden Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren, vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik mit den Interessenträgern öffentlich konsultiert und vereinbart, und sie treten in Kraft.  Mit Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren werden die Mindeststandards für Kinderbetreuungseinrichtungen verbindlich vorgeschrieben. Das Gesetz bildet die Grundlage, auf der das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik die Leitlinien für die Gemeinden für die Durchführung der Qualitätskontrolle ausarbeiten kann. |
| A58G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Gewährleistung einer stabilen langfristigen Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren unter Angabe seines Inkrafttretens |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, das eine stabile langfristige Finanzierung aus nationalen Mitteln für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren gewährleistet. |
| A59G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Änderung der Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q2 | 2022 | Mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren wird die Verwaltung der Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen gestrafft, indem  — Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren;  — Einbeziehung der Verwaltung der Mittel aus verschiedenen Finanzierungsquellen im Rahmen des Programms Maluch+. |
| A60G | A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kinderkrippen, Kinderclubs) unter Maluch+ | Meilenstein | Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren, in dem verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert werden | Voll funktionsfähiges IT-System |  |  |  | Q2 | 2022 | Einrichtung und Einführung eines operativen IT-Systems (oder Erweiterung eines der bestehenden Systeme), das dazu dient, Projekte der Endempfänger der finanziellen Unterstützung, d. h. Einrichtungen, die Kinderbetreuungseinrichtungen einrichten und betreiben, in jeder Phase ihrer Umsetzung zu unterstützen. Das System wird auch von den Einrichtungen genutzt, die die Reform überwachen und durchführen. |
| A61G | A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kinderkrippen, Kinderclubs) unter Maluch+ | Ziel | Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren |  | Anzahl | 0 | 47500 | Q2 | 2026 | Die Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung bis zu drei Jahren umfasst:  — Bau oder Renovierung von Kinderkrippen und Kinderclubs (nach den Grundsätzen des universellen Designs);  — Erwerb von Immobilien und Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten).  Das Ziel gilt für Kinderkrippen und Kinderclubs. Das Ziel gilt für den Bau neuer Einrichtungen sowie für Renovierungen und Anpassungen bestehender Einrichtungen für insgesamt mindestens 47500 neue Kinderbetreuungsplätze. |
| A62G | A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft | Bestimmung des Gesetzes über die Sozialwirtschaft über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft, in dem die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit diesem Sektor geregelt werden, insbesondere: die Definition eines Sozialunternehmens, die Grundsätze der Funktionsweise und Unterstützung eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens, neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Unternehmen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der Koordinierung der Politik im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft. |
| A63G | A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten ermöglichen, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen verbessern | Ziel | Zahl der Einrichtungen, die den Status eines Sozialunternehmens erhalten haben |  | Anzahl | 0 | 1400 | Q2 | 2025 | Gewährung des Status als Sozialunternehmen an 1400 Einrichtungen. |
| A64G | A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten ermöglichen, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen verbessern | Ziel | Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten |  | Anzahl | 0 | 1000 | Q4 | 2025 | Gewährung von Zuschüssen für mindestens 1000 sozialwirtschaftliche Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Erhöhung des Finanzumsatzes oder zur Einführung einer Änderung der Wirtschaftstätigkeit (Ausweitung des Umfangs, der Form der Tätigkeit oder des Branchenwechsels) führen. Die Beschäftigung in Einrichtungen, die Finanzhilfen erhalten, muss mindestens 12 Monate nach dem Tag der Gewährung der Finanzhilfe aufrechterhalten werden.  Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. |
| A65G | A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die ständige Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung eingeführt wird | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, das dazu beitragen soll, berufliche und private Verantwortlichkeiten besser miteinander in Einklang zu bringen, auf die Krise zu reagieren und Nichterwerbstätigen mit geringerer Wirtschaftstätigkeit dabei zu helfen, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Die Reform besteht aus:  — Einführung der Möglichkeit der Telearbeit (ganz oder teilweise) außerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder während der Beschäftigung getroffen wurden;   Festlegung von Regelungen für Telearbeit im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern;   einschließlich spezifischer Fälle, in denen Telearbeit auf Wunsch des Arbeitgebers geleistet werden könnte (z. B. unter außergewöhnlichen Umständen);   die Verpflichtung des Arbeitgebers, Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Fernarbeit und/oder die Nutzung der privaten Ausrüstung der Arbeitnehmer erforderlich sind;   Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen. |
| A67G | A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Einführung einer Einkommensteuerermäßigung für Personen, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiterhin erwerbstätig sind, ab 2023 | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2022 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem folgende Änderungen vorgenommen werden: die Einkommensteuerermäßigung gilt für Steuerpflichtige, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen und nicht beschließen, in den Ruhestand zu gehen, sondern weiter erwerbstätig sind. Diese Arbeitnehmer sind bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze von der Einkommensteuer befreit (höchstens die erste Einkommenssteuerstufe von 85 528 PLN im Jahr 2021 und höchstens den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft). Der Einkommensteuersatz für Personen oberhalb der ersten Stufe wird gesenkt. Dank dieser Steueranreize müssen die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge in Höhe der nicht entrichteten Einkommensteuer erwirtschaften, die ihnen Anreize für die Verlängerung ihrer beruflichen Laufbahn bieten sollen. |
| A68G | A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus | Meilenstein | Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters | Veröffentlichung des Evaluierungsberichts durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS) |  |  |  | Q4 | 2024 | Ziel dieses Berichts ist es, die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Einführung zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert. |
| A69G | A4.6 Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege | Meilenstein | Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten | Veröffentlichung des Berichts über die strategische Analyse durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik (MRiPS) und das Gesundheitsministerium |  |  |  | Q4 | 2023 | Abschluss einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen im Hinblick auf dessen künftige Reform und Veröffentlichung eines entsprechenden Berichts auf der Biuletyn Informacji Publicznej-Website des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik und auf der Biuletyn Informacji Publicznej-Website des Gesundheitsministeriums. Im Rahmen der Analyse wird insbesondere untersucht, wie  — Integration der sozialen und gesundheitlichen Langzeitpflege,   — die Deinstitutionalisierung dieser Dienste zu beschleunigen,   — sie einer einzigen Behörde zu unterstellen,   — die Zersplitterung der Versorgung zu verringern,  — die Pflegeleistungen zu überarbeiten, um eine Beschäftigung zu ermöglichen,  — ein stabiles System für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, zu schaffen;   — Einführung eines Qualitätsrahmens für Langzeitpflegedienste (Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Marktzulassung von Langzeitpflegeanbietern).  Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern, die sich mit Langzeitpflege befassen, informellen Pflegekräften, Pflegepersonen, Pflegebedürftigen, Personen, die keine Pflege erhalten, aber diese erhalten sollten, und lokalen Behörden. |
| A70G | A4.6 Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege | Meilenstein | Umsetzung der Reformprioritäten, die bei der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen ermittelt wurden (auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Umsetzung des Etappenziels A69G) | Bestimmungen in den Gesetzen zur Änderung einschlägiger Gesetze über das Inkrafttreten und die Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und dem Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege |  |  |  | Q4 | 2025 | Inkrafttreten von Gesetzen (Gesetzes- und Rechtsakten) zur Änderung einschlägiger Gesetze, mit denen die Reformprioritäten umgesetzt werden sollen, die bei der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen ermittelt wurden. Insbesondere:   * Definition des Begriffs „Langzeitpflege“ in einer Weise, die im gesamten Pflegesystem des Landes kohärent ist (d. h. sowohl Gesundheits- als auch Sozialhilfe); * Definition der Begriffe „informelle Pflegekräfte“ und „informelle Pflege“; * die Finanzierung des Langzeitpflegesystems durch Einführung des „Senior-Gutscheins“ zu erhöhen; * die Rechtsvorschriften entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Analyse zu ändern oder neue Bestimmungen über Qualitätsstandards für die Langzeitpflege im System der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens zu erlassen; * Festlegung der Stellen, die für die Koordinierung des Langzeitpflegesystems, die Gesamtüberwachung und -bewertung der Qualitäts- und Informationstätigkeiten zuständig sind.   Zusätzlich zu den Änderungen des Rechtsrahmens ergreift Polen folgende Maßnahmen:   * die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben anzunehmen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Finanzen für die Langzeitpflege zu bewerten und Haushaltslösungen vorzuschlagen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des Systems zu gewährleisten; * Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System für die Überwachung und Bewertung der Qualität, die Erhebung und Nutzung von Daten vorgeschlagen werden. |
| A71G | A4.7 Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem, mit dem die Segmentierung des Arbeitsmarktes eingeschränkt und der soziale Schutz aller Personen verbessert wird, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge arbeiten, indem diese Verträge sozialversicherungspflichtig gemacht werden | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungsgesetzes über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2023 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem, das I) dafür zu sorgen, dass alle zivilrechtlichen Verträge unabhängig vom erzielten Einkommen sozialversicherungspflichtig sind (Renten-, Invaliditäts-, Unfall- und Berufskrankheiten sowie – mit Ausnahme von Verträgen für besondere Aufgaben, für die sie freiwillig sind – Leistungen bei Krankheit), mit Ausnahme von Verträgen mit Studierenden unter 26 Jahren; II) Abschaffung der Regel, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Mindestlohns für zivilrechtliche Verträge gezahlt werden. |

**A.3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, einen Rahmen zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft nach der COVID-19-Pandemie zu konzipieren und zu schaffen. Die Reform besteht in der Annahme eines Strategiepapiers, in dem folgende Fragen behandelt werden: I) die wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen im Rahmen der CSS zu ermitteln; II) Gewährleistung der Einhaltung der horizontalen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung; III) Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; IV) Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und mit den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, v) Ermittlung der bevorzugten Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur** **Stimulierung ihrer Entwicklung**

Ziel dieser Investition ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verhindern und den ökologischen und digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Investition kulturelle Einrichtungen, NRO, Künstler, Kleinstunternehmen und KMU in der Kultur- und Kreativwirtschaft finanziell und technisch unterstützt.

Die Investition besteht aus zwei Hauptelementen. Erstens wird mit der Investition ein Zuschussprogramm für Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche eingerichtet, um die Durchführung von Projekten zu unterstützen, die Folgendes betreffen: I) Verbesserung der digitalen und grünen Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft; II) Entwicklung kultureller/kreativer Aktivitäten wie Konzerte, Darbietungen und Ausstellungen, auch in virtuellen Formaten; III) Schaffung von Bildungsprogrammen und Workshops zu Architektur, Design und kreativer Kunst, um Künstlern und Designern bei der Entwicklung ihrer grünen und digitalen Kompetenzen zu helfen; IV) Aufbau von Workshops zur Unterstützung der Zusammenarbeit und des Wissens- und Kompetenzaustauschs zwischen der Kultur- und Kreativbranche und mit den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft; V) Entwicklung neuer Produkte und Dienste, die disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain und das Internet der Dinge in der CCS nutzen. Bei allen Projekten sind die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, zu berücksichtigen.

Zweitens soll mit der Investition ein Stipendienprogramm zur Unterstützung von Kulturschaffenden, Künstlern, Animatoren, Pädagogen und Forschern in der Kultur- und Kreativbranche geschaffen werden. Im Rahmen des Stipendiumsprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt: I) Bereitstellung von Kursen für Künstler, um ihre künstlerischen, digitalen oder grünen Kompetenzen zu entwickeln; II) Bereitstellung einer individualisierten Berufsausbildung für Künstler; III) Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, durch Workshops und Diskussionsreihen in virtuellen oder physischen Formaten mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstschaffenden zusammenzutreffen; IV) Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten anderer Branchen, einschließlich Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten. Die Stipendien werden im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, gewährt. Die Kriterien für die Auswahl der Anträge auf Stipendien für Künstler im CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen: a) ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten; B) einen überzeugenden künstlerischen Plan für die nächsten 24 Monate.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten

Ziel der Reform ist die verstärkte Nutzung von Satellitendaten durch öffentliche und private Einrichtungen. Ein neues Gesetz über Weltraumtätigkeiten soll die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern.

Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter von Satellitendaten eingerichtet. Sie ist ferner verpflichtet, die Nutzung von Satellitendaten durch private Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen. Das Gesetz legt ferner die Regeln und Bedingungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten und deren Überwachung, die Haftung für Schäden, die durch einen Weltraumgegenstand verursacht werden, sowie die Vorschriften für den Betrieb des nationalen Weltraumobjektregisters fest.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten

Die Investitionen zielen darauf ab, die Effizienz der Nutzung der satellitengestützten Erdbeobachtung in Polen erheblich zu steigern und die effiziente und kontinuierliche Produktion und Bereitstellung verarbeiteter Erdbeobachtungsinformationen zu gewährleisten, die auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten sind. Ziel ist es, die Governance des Landes zu verbessern (Entscheidungen auf der Grundlage spezifischerer und aktuellerer Informationen), einen erheblichen digitalen Wandel der Verwaltung herbeizuführen und die Nachfrage nach Erdbeobachtungsprodukten zu schaffen, einschließlich einer zusätzlichen privaten und öffentlichen Nachfrage nach dem bereits bestehenden Copernicus-System der EU.

Die Investition besteht aus zwei Investitionen. Die erste Investition umfasst die Einrichtung des nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten erbringt. Die ersten Dienste müssen den Endnutzern bis zum 30. Juni 2025 zur Verfügung stehen.

Die zweite Investition umfasst den Start von vier Satelliten. Die Vorbereitungsarbeiten, die im Einklang mit den Normen der Europäischen Zusammenarbeit für die Weltraumstandardisierung (ECSS Phase 0/A/B/C) durchgeführt werden, sind bis zum 30. September 2024 abzuschließen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

A2 – INNOVATION

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| A1L | A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung | Meilenstein | Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche | Veröffentlichung eines Strategiepapiers |  |  |  | Q4 | 2022 | Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors durch den für Kulturfragen zuständigen Minister im Anschluss an eine öffentliche Konsultation. In dem Dokument werden insbesondere folgende Aspekte behandelt:   1. Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Lehren aus der COVID-19-Krise; 2. Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, in den zu unterstützenden Projekten; 3. Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; 4. Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und mit den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, Umwelt und Digitales.   Ermittlung der bevorzugten Optionen zur öffentlichen Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft. |
| A2L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Meilenstein | Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor (CCS) | Veröffentlichung der Auswahlkriterien und Einsetzung des unabhängigen Auswahlausschusses |  |  |  | Q4 | 2022 | Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe nimmt die Auswahlkriterien an und veröffentlicht diese, um KMU, Kultureinrichtungen und NRO bei der Ausarbeitung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor zu unterstützen.  Darüber hinaus wird ein unabhängiger Auswahlausschuss mit Sachverständigen verschiedener Disziplinen eingesetzt, der auch Vertreter unabhängiger CCS-Organisationen und -Einrichtungen umfasst. Der Auswahlausschuss entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen und Stipendien.  Die Kriterien für die Auswahl der Anträge auf Projektzuschüsse von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, müssen  a) Projekten den Vorzug geben, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen auf den digitalen und ökologischen Wandel in der Kultur- und Kreativwirtschaft haben werden;  B) denjenigen Begünstigten den Vorzug geben, die über einen Geschäftsplan verfügen, in dem dargelegt wird, wie die Zuschüsse zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden sollen;  geben Sie den Begünstigten den Vorzug, die in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit dem Projektvorschlag bereits Tätigkeiten oder Projekte durchgeführt haben.  Bei allen Projekten sind die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, zu berücksichtigen. |
| A3L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Ziel | Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind |  | Anzahl | 0 | 2755 | Q4 | 2025 | Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken, indem die Durchführung von Projekten zur Verbreitung kultureller Errungenschaften unterstützt und die Präsenz der Kultur im gesellschaftlichen Leben durch Online-Tools und -Ressourcen erhöht wird. Die Projekte werden im Wege offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.  Der Umfang der Projekte umfasst Umschulung und Weiterbildung sowie die Förderung digitaler Kompetenzen bei Kulturakteuren (sowohl privaten als auch Beschäftigten von Kultureinrichtungen).  Die Durchführung von 2755 Projekten in der CCS wird unterstützt und auf der Grundlage der im Rahmen des Etappenziels A2L veröffentlichten Kriterien ausgewählt. |
| A4L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Ziel | Zahl der Stipendien in der Kultur- und Kreativbranche (CCS) |  | Anzahl | 0 | 1390 | Q4 | 2025 | Mit dieser Investition soll ein Stipendienprogramm zur Unterstützung von Kulturschaffenden, Künstlern, Animatoren und Erziehern sowie Forschern geschaffen werden, die neue Wege finden wollen, Kulturgüter live und über das Internet vorzustellen.  1390 Stipendien werden Künstlern für die Entwicklung ihrer Tätigkeiten gewährt. Das Stipendienprogramm zielt darauf ab, Künstler zu unterstützen, um kreative Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erholung nach der COVID-19-Krise anzuregen. Im Rahmen des Stipendiumsprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt:   * Bereitstellung von Kursen für Künstler, um ihre künstlerischen, digitalen oder grünen Kompetenzen zu entwickeln; * Individuelle Berufsausbildung für Künstler; * Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, durch Workshops und Diskussionsreihen in virtuellen oder physischen Formaten mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstschaffenden zusammenzutreffen; * Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten aus anderen Branchen, einschließlich Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten.   Die Stipendien werden im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, gewährt. Die Kriterien für die Auswahl der Anträge auf Stipendien für Künstler im CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen:   1. ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten; 2. ein überzeugender künstlerischer Plan für die nächsten 24 Monate.   Der in Meilenstein A2L genannte Auswahlausschuss entscheidet über die Auswahl der Stipendiaten. |
| A7L | A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Meilenstein | Inkrafttreten eines vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzes über Weltraumtätigkeiten | Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q3 | 2024 | Ein neues Gesetz soll unter anderem die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern. Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter von Satellitendaten eingerichtet. Das Gesetz verpflichtet den nationalen Verwalter, die Nutzung von Satellitendaten durch private Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen. |
| A8L | A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Daten aus der satellitengestützten Erdbeobachtung (EO) erbringt |  | Anzahl | 0 | 1 | Q2 | 2025 | Das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) wird in Betrieb genommen. Einführung erster Dienste in Zusammenarbeit mit Nutzern in zwei Bereichen der elektronischen Datenerfassung (EDC), die für die Wirtschaft und Sicherheit Polens von großer Bedeutung sind und aus folgenden Bereichen ausgewählt werden: Raumordnung, Krisenmanagement, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Überwachung der baltischen Umwelt. |
| A9L | A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Meilenstein | Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECS Phase 0/A/B/C (Missionsanalyse/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition) | Veröffentlichung der Berichte |  |  |  | Q3 | 2024 | Der Indikator bezieht sich auf drei veröffentlichte Berichte (Überprüfung der Missionsdefinition, Überprüfung der vorläufigen Anforderungen, Überprüfung kritischer Entwurf). Das Weltraumsegment umfasst Satellitenplattformen von Mikro- und Sensoren, die den Erwerb optoelektronischer Daten ermöglichen, die unter anderem mit einem Kompressionsmodul ausgestattet sind, sowie verschlüsselte Uplink-/Downlink-Funkverbindungen. Die vorbereitenden Arbeiten werden im Einklang mit den Normen der Europäischen Zusammenarbeit für die Normung im Weltraum (ECSS) durchgeführt. |
| A10L | A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | T1 – Start des ersten polnischen Satelliten |  | Anzahl | 0 | 1 | Q2 | 2025 | Zahl der gestarteten Satelliten, die aus der vollständigen Fertigung, Montage und Erprobung von Flughardware/Software, einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung, bestehen und den ersten Satelliten in die Umlaufbahn bringen. |
| A11L | A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems der Überwachungsdienste, -produkte, -analyseinstrumente, -dienste und begleitender Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten |  | Anzahl | 1 | 4 | Q2 | 2026 | Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der gestarteten Satelliten (gemäß den Anforderungen für die Maßnahme A10L). Vollständige Herstellung, Montage und Erprobung von Flughardware/Software, einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung, was zum Start der nächsten drei Satelliten in die Umlaufbahn führt. |

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, mehrere Herausforderungen anzugehen, mit denen der polnische Energiesektor derzeit in Bezug auf Dekarbonisierung und Luftverschmutzung konfrontiert ist. Erstens ist Polen immer noch viel stärker von Kohle abhängig als in anderen Mitgliedstaaten, was die Energiewende hin zur CO2-Neutralität erschwert. Zweitens erfüllen rund 70 % der Einfamilienhäuser und vieler Mehrfamilienhäuser und öffentlicher Gebäude nicht die Energieeffizienzstandards. Dies führt in Verbindung mit einer noch weit verbreiteten Nutzung minderwertiger Kohle in individuellen Heizungsanlagen zu einer schlechten Luftqualität. Drittens sind niedrige Rückhaltewerte und Wasserknappheit (einschließlich Trinkwasser) in ländlichen Gebieten ein großes Problem.

Das Hauptziel der Komponente besteht darin, den Energiemix auf CO2-arme Technologien umzustellen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien erleichtert und die Nutzung alternativer Energiequellen wie Wasserstoff und Biogas gesteigert wird. Die Komponente zielt auch darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, indem eine umfassende Renovierung von Gebäuden, einschließlich der thermischen Modernisierung, vorangetrieben wird; und durch Verringerung der Energieintensität von Industrie, Dienstleistungen und Haushalten. Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, die Auswirkungen des Menschen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch Investitionen in die Neutralisierung von Bedrohungen und die Sanierung großflächiger geschädigter Gebiete und der Ostsee.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und Investitionen auf den ökologischen und den digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren und so zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beizutragen (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist. Bei allen Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente, die den Ausbau der Infrastruktur betreffen, ist die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften erforderlich, um Beeinträchtigungen des Ziels der biologischen Vielfalt zu vermeiden. Dies bedeutet insbesondere die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

**B.1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz

Ziel der Reform ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Steigerung der Energieeffizienz ausgewählter Wirtschaftszweige. Außerdem soll die Luftqualität verbessert werden, indem der Prozess des Austauschs umweltschädlicher Wärme- und Stromerzeugungsquellen beschleunigt wird.

Diese Ziele sollen erstens durch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Investitionsförderung in die Energieeffizienz erreicht werden, vor allem im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems. Sie umfassen die Erleichterung der Verwendung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor, die Möglichkeit für Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ihre Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen, und die Möglichkeit der Beteiligung von Energiedienstleistungsunternehmen am Energieeffizienzverpflichtungssystem. Dies soll durch eine Änderung des Energieeffizienzgesetzes in Verbindung mit Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Thermomodernisierung und Renovierung sowie über das zentrale Emissionsregister von Gebäuden erreicht werden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über einige Formen der Wohnungsbauförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen. Diese Rechtsakte sollten bis zum 31. März 2022 in Kraft treten.

Zweitens sollen die Ziele der Reform „Saubere Luft und Energieeffizienz“ durch die Entwicklung des Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) erreicht werden, die das wichtigste Instrument für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden ist. Die Effizienz der Durchführung des derzeitigen Programms „Saubere Luft“ wird daher durch eine Straffung der Antragsverfahren erhöht. Sie entwickelt eine spezifische Unterstützung, die auf Haushalte mit niedrigem Einkommen, einkommensschwache Haushalte und im Falle von Haushalten mit höherem Einkommen ausgerichtet ist, insbesondere unter Beteiligung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt. Diese Änderungen sollen die Grundlage für den Einsatz der Unterstützung im Rahmen der Investition B1.1.2 *„Ersatz von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienwohnungen“ und der Investition B1.1.5 „Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäudenmit mehreren Wohnungen“ schaffen, um die Quote der Gebäuderenovierungen und des Ersatzes von Heizgeräten, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, erheblich* zu erhöhen. Die Aktualisierungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ werden bis zum 31. März 2023 angenommen.

Das dritte Element, das dieser Reform zugrunde liegt, ist die Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen und grundlegenden Voraussetzungen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften festgelegt, um eine Verbesserung der Luftqualität zu gewährleisten. Diese Behörden werden beauftragt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um den Wert der Luftschadstoffe, die bei der Heizung und dem Transport von Haushalten freigesetzt werden, zu senken, wenn ein bestimmter Grenzwert für Luftschadstoffe überschritten wird. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wird auch ein spezifisches Budget für die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz der Luft zugewiesen, insbesondere als Teil der sogenannten „Anti-Smog-Resolutionen“. Im aktualisierten nationalen Luftschutzprogramm wird das Ende jeder öffentlichen Förderung für Investitionen in neue Kohleheizgeräte bis zum 31. Dezember 2021 vorgeschrieben.

Das vierte Element der Reform ist eine geänderte Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt, in der Standards für feste Brennstoffe festgelegt werden. Neben dem 2018 verabschiedeten Verbot minderwertiger Kohle für die Heizung in Privathaushalten soll mit dieser Änderung auch Mindeststandards für feste Brennstoffe festgelegt und die Verwendung irreführender Marken für Hersteller verboten werden.

B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmeanlagen

Ziel dieser Investition ist es, die Fernwärme zu modernisieren und ihre Treibhausgasemissionen zu senken. Ein erheblicher Teil der Fernwärmebetreiber in Polen muss modernisiert werden, indem Quellen in schlechtem technischen Zustand ersetzt werden, die nicht der Definition eines effizienten Fernwärmesystems entsprechen. Die Notwendigkeit des Austauschs von Wärmequellen hängt auch mit einem geringen Anteil erneuerbarer Energien am Heizsystem zusammen, der derzeit bei rund 9,5 % liegt. Ziel ist somit die Verringerung der Energieintensität und der Emissionen bei der Wärmeerzeugung. Im Rahmen dieser Maßnahme werden nur Investitionen in CO2-arme Anlagen und erneuerbare Energien getätigt. Gefördert werden Anlagen, die Wärme nutzen: Energie aus erneuerbaren Quellen; gasförmige Brennstoffe in Kraft-Wärme-Kopplung (ohne Kohle); Wärmepumpen und geothermische Quellen, Abwärme, CO2-arme Gasbrennstoffe, Mischgase, synthetisches Gas sowie CO2-armer und erneuerbarer Wasserstoff als Ersatz für Kohle in der Systemheizung. Die Verwendung von aus Abfällen gewonnenem Brennstoff ist nicht zulässig. Der Schwellenwert von 250 g CO2/kwh erzeugter Energie darf bei mit Erdgas betriebenen Anlagen nicht überschritten werden. Zu den Begünstigten zählen Einrichtungen, deren Ziel die Erzeugung von Wärme für kommunale und Wohnzwecke ist. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft und Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO2- und/oder PM2,5- und PM10-Emissionen infolge des Projekts; III) Nutzung erneuerbarer Energiequellen; IV) Lage in Gebieten mit den höchsten jährlichen PM2,5- und PM10-Emissionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern

Diese Investition zielt darauf ab, die Luftqualität zu verbessern, einschließlich der Verringerung der Feinstaubemissionen durch den Ersatz emissionsintensiver Wärmequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern. Die Investition wird über das vorrangige Programm „Saubere Luft“ kanalisiert, dessen Modernisierung im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Reform B1.1 ist, wie oben beschrieben. Die Investitionen umfassen i) den Austausch ineffizienter Quellen für die Raum- und Warmwasserbereitung, und/oder ii) thermische Modernisierung von Wohngebäuden; und/oder iii) Anlagen für erneuerbare Energien (hauptsächlich Photovoltaikpaneele, Solarkollektoren). Die Höhe der Unterstützung wird an die Kaufkraft der Endempfänger angepasst.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investitionen müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen. Im Falle der Förderung gasbetriebener Heizkessel werden diese im Einklang mit Anhang III der Technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021) eingesetzt und müssen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen führen, um die Umwelt und die öffentliche Gesundheit, insbesondere aufgrund der Verringerung der Umweltverschmutzung, erheblich zu verbessern, insbesondere in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten EU-Luftqualitätsnormen überschritten werden oder überschritten werden könnten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der Wärmequellenaustausche im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen.

Maßnahmen zur Renovierung von Gebäuden, die zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz im Rahmen dieser Investition führen, verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, sicherzustellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der Bauabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 170504 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses definiert sind) im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen stofflichen Verwertung vorbereitet werden, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen

Diese Investition zielt darauf ab, die Energieeffizienz von Bildungseinrichtungen zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raum- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden, müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO2- und/oder PM2,5- und/oder PM10-Emissionen; III) Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; IV) Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ergänzende Maßnahmen können auch Bildungsmaßnahmen umfassen, mit denen Lehrkräfte, Studierende und lokale Gemeinschaften für die Luftverschmutzung, den Klimaschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien sensibilisiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.4 Verbesserung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz lokaler Sozialanlagen zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raum- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Die Investitionen müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % in den Zielgebäuden führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO2- und/oder PM2,5- und/oder PM10-Emissionen; III) Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; IV) Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen

Diese Investition zielt darauf ab, die Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu verbessern. Die Investition wird über die TERMO-Zuschüsse kanalisiert und besteht in i) der thermischen Modernisierung von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, und/oder ii) die Installation erneuerbarer Energiequellen in solchen Gebäuden, einschließlich Wärme- und Stromquellen.

Maßnahmen zur Renovierung von Gebäuden, die zu einer Verbesserung ihrer Gesamtenergieeffizienz im Rahmen dieser Investition führen, verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, sicherzustellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der Bauabfälle (mit Ausnahme natürlich vorkommender Materialien, die in Kategorie 170504 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses definiert sind) im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen stofflichen Verwertung vorbereitet werden, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines Marktes für erneuerbaren und CO2-armen Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe.

Die Maßnahme besteht aus zwei Aktionen. Die erste zielt darauf ab, einen Rechtsrahmen für den Betrieb von Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr zu schaffen, indem Bestimmungen für den Bau, den sicheren Betrieb und die Modernisierung von Wasserstoffstationen sowie die Behörden, die für die Genehmigung der Nutzung von Wasserstoffstationen und deren erforderliche technische Inspektion zuständig sind, eingeführt werden. Ferner wird ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der für den Antrieb von Fahrzeugen verwendeten Wasserstoffkraftstoffe festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme sollte bis zum 30. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die zweite Maßnahme zielt darauf ab, Wasserstoffinfrastruktur und -märkte zu schaffen, um die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemärkte sowie eine bestehende und spezielle Infrastruktur zu unterstützen, die darauf abzielt, regulatorische Vorhersehbarkeit für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Die Reformen müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen, mit denen sichergestellt wird, dass durch die Reform die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschwert wird als andere Wasserstoffquellen. Ziel der Reform ist die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff, der aus Elektrolyseuren hergestellt wird, und zielt darauf ab, CO2-armen Wasserstoff zu fördern, der mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang steht.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport

Ziel der Investition ist die Schaffung einer Wasserstoffindustrie in Polen und die verstärkte Nutzung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff. Die Projekte sind Teil eines integrierten politischen Ansatzes, bei dem erneuerbaren Wasserstoff Vorrang eingeräumt wird. Die Investition besteht aus mehreren Projekten.

Das erste Projekt umfasst Investitionen in Wasserstofftankstellen, einschließlich des Bunkerns von Wasserstoff. Die Bunkeranlagen müssen allen Wasserstoffquellen offen stehen, die Menge an gebunkertem grauem Wasserstoff muss jedoch im Laufe der Zeit zurückgehen.

Im zweiten Teil des Projekts wird mindestens die Entwicklung, der Bau und die Umsetzung innovativer wasserstoffbetriebener Transporteinheiten unterstützt. Der Schwerpunkt der Investition liegt auf der Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff-Brennstoffzellentransporteinheiten, um Polens Bemühungen um eine Dekarbonisierung der Mobilität zu unterstützen. Innovative Arten von wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten tragen zur Dekarbonisierung schwer zu verringernder Transporte bei. Sie umfasst sowohl den Bau neuer als auch die Nachrüstung bestehender Anlagen. Die Beförderungseinheiten sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Derdritte Teil des Projekts besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Sektor der Erzeugung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu verbessern. Die zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zielen darauf ab, eine installierte Gesamtproduktionskapazität von mindestens 315 MW an erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu erreichen. Im Rahmen der Regelung werden Subventionen direkt an den privaten Sektor gewährt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Regelung zunächst darauf ab, Subventionen in Höhe von mindestens 640 000 000 EUR bereitzustellen.[[11]](#footnote-12)

Die Regelung wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Regelung umfasst die folgende Produktlinie:

* Direkte Subventionen für private oder öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, einschließlich Elektrolyseuren, und zugehörige Infrastruktur.

Zur Durchführung der Investition im Rahmen der Regelung unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses im Rahmen des Programms: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik,die Folgendes umfassen:
3. Die Beschreibung der gewährten Subventionen und der förderfähigen Endbegünstigten unter Berücksichtigung des Ziels, dass die zwischen der Regelung und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zu einer installierten Produktionskapazität von mindestens 315 MW an erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff führen.
4. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**
5. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) einzuhalten, wie in den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH Technical Guidance,(2023) 6454 final) dargelegt. Die Anlagepolitik schließt insbesondere folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung,[[12]](#footnote-13)ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,[[13]](#footnote-14)iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[14]](#footnote-15) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[15]](#footnote-16) und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
6. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
7. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
8. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Zuschüsse.
   2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
   3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor ein Zuschuss für eine Maßnahme gewährt wird.
   4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzhilfevereinbarungen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B2.2.3 Bau von Offshore-Terminal-Infrastrukturen

Ziel dieser Investition ist es, das Risiko einer verspäteten Umsetzung von Offshore-Windparkprojekten zu mindern und den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit von Offshore-Windparks zu gewährleisten.

Die Investition besteht aus zwei Projekten. Das erste Projekt umfasst den Bau eines neuen Tiefwasserterminals speziell für die Installation von Offshore-Windenergie. Das Terminal muss über mindestens zwei Betriebsliegeplätze verfügen: ein Liegeplatz für Offshore-Windkraftanlagenschiffe (die mindestens zwei Offshore-Jack-up-Schiffe aufnehmen) und ein ankommender Liegeplatz für Lo-Lo- und Ro-Ro-Schiffe, die Offshore-Windenergiekomponenten liefern. Das zweite Projekt umfasst den Wiederaufbau von Häfen und den Zugang zu ihnen vom Meer aus (einschließlich der Modernisierung der Wellenbrecher). In den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo werden drei Serviceterminals für Offshore-Windkraftanlagen, die eine wichtige Infrastruktur für die Instandhaltung von Offshore-Anlagen darstellen, ausgebaut und/oder ausgebaut.

Die Investition in Offshore-Serviceterminals in Łeba, Ustka und Darłowo muss bis zum 30. Juni 2026 und das Offshore-Anlagenterminal bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass alternative Lösungen für die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, wie z. B. einzelne Kläranlagen oder Klärgruben, ordnungsgemäß überwacht, gewartet und kontrolliert werden, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Reform besteht darin, dass die Gemeinden verpflichtet werden, Instrumente einzusetzen, um unsachgemäße Abwasserentsorgung zu verhindern, und den Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung einzuführen, d. h. die Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde zu organisieren, die für Eigentümer gilt, die keine Verträge über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben. Ferner wird eine Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen und ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus eingeführt.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Mit der Reform werden auch territoriale Kriterien für die Auswahl der Begünstigten von Unterstützung für Wasserversorgungs- oder Abwasserinvestitionen in ländlichen Gebieten festgelegt. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, und Projekten, die das größte Potenzial zur Abmilderung bestehender negativer Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Durchführung dieser Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

B3.1.1 Investitionen in eine nachhaltige Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasserinfrastruktur in ländlichen Gebieten mit den größten Defiziten zu erhöhen und die Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch den Ausbau der Wasser- und Kanalisationsinfrastruktur zu verbessern. Die Investition zielt auch darauf ab, das Investitionspotenzial ländlicher Gebiete zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Unterstützung des Baus, des Ausbaus oder der Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen in ländlichen Gebieten und führt zu einer Zunahme der ländlichen Bevölkerung, die die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nutzt. Gefördert werden auch Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung. Im Rahmen der Investition muss es möglich sein, Infrastruktur mithilfe digitaler Lösungen zu kofinanzieren, z. B. die Installation/den Austausch von Wasserzählern für Fernlesegeräte und die Schaffung elektronischer Systeme für die Wasser- und Kanalverwaltung. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (wie die Kombination von kollektivem System mit Klärgruben oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**B.2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| B1G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Gesetzgebungsakte | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Gesetzgebungsakte, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Gesetzgebungsakte (Gesetz über die Unterstützung von Thermomodernisierung und Renovierungen sowie über das zentrale Emissionsregister von Gebäuden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über einige Formen der Wohnungsbauförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen), das es den Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ermöglichen soll, Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen. Darin werden die Möglichkeiten der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor präzisiert. Sie ermöglicht es Energiedienstleistungsunternehmen, sich an den Energieeffizienzverpflichtungssystemen zu beteiligen. |
| B2G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Aktualisierung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ | Annahme von Änderungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ durch den Nationalen Umweltschutzfonds, einschließlich Bestimmungen für die Unterstützung a) einkommensreicher Haushalte, insbesondere unter Beteiligung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwache Haushalte; C) Haushalte mit niedrigem Einkommen. |  |  |  | Q1 | 2023 | Der Nationale Umweltschutzfonds nimmt Änderungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an, einschließlich einer gezielten Unterstützung für a) Haushalte mit höherem Einkommen, insbesondere unter Beteiligung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwache Haushalte; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen (im Einklang mit den geltenden Definitionen im vorrangigen Programm „Saubere Luft“.  Bis zum 31. März 2023 müssen die Bestimmungen zur gezielten Unterstützung der genannten Gruppen voll funktionsfähig sein, und die Empfänger haben Zugang zu dieser Unterstützung. |
| B3G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms | Annahme des aktualisierten nationalen Luftschutzprogramms durch den Minister für Klima und Umwelt |  |  |  | Q4 | 2021 | Im nationalen Luftschutzprogramm werden neue Aufgaben festgelegt, die bis 2025, 2030 und 2040 auf nationaler, Provinz- und kommunaler Ebene durchzuführen sind: (1) Festlegung von Normen für Emissionsgebiete für Gemeinden, in denen die zulässigen NO2-Werte überschritten wurden; (2) Verpflichtung der Woiwodschaften, in Städten, in denen bestimmte Luftqualitätsnormen nicht eingehalten werden, Anti-Smog-Resolutionen zu verabschieden; (3) finanzielle Unterstützung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Förderung der Durchführung der in den Anti-Smog-Resolutionen genannten Maßnahmen und zur Vorbereitung von Informationspunkten für Einwohner, die eine Finanzierung im Rahmen des Programms „Saubere Luft“ beantragen; (4) Einleitung der Aufgabe, die darin besteht, die Bestimmungen über das Kontrollsystem zur Durchsetzung der in Anti-Smog-Resolutionen festgelegten Aufgaben zu stärken; (5) Ausschluss neuer Kohleheizgeräte aus öffentlichen Förderprogrammen ab dem 1. Januar 2022. |
| B4G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe | Bestimmung in der Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2022 | Die Änderung der Verordnung über feste Brennstoffe auf Kohlebasis tritt auf der Grundlage von Empfehlungen zu notwendigen oder empfohlenen Gesetzesänderungen, die von einem interministeriellen Team ausgearbeitet wurden, gefolgt von einer Konsultation der Vorschläge mit den Kammern der NRO und des Kohlesektors, in Kraft. Sie verbietet den Herstellern fester Kohlebrennstoffe die Verwendung irreführender Marken. |
| B5G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe | Bestimmung in der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2023 | In der Verordnung werden Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe, einschließlich Holzpellets, festgelegt.  Die Verordnung verbietet den Herstellern fester Biomasse-Brennstoffe die Verwendung irreführender Marken. |
| B6G | B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmeanlagen | Ziel | T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen |  | Anzahl | 0 | 45 1. | Q4 | 2024 | Anzahl der Wärmequellen, für die Verträge unterzeichnet wurden, die die DNSH-Anforderungen erfüllen. Die geförderten Technologien umfassen KWK-Blöcke, erneuerbare Energieträger (Solar, Geothermie, Bioenergie) und Wärmepumpen. Der Schwellenwert von 250 g CO2/kWh erzeugte Energie darf bei keiner der geförderten Anlagen überschritten werden. Bei Anlagen, die Bioenergie nutzen, ist die Einhaltung der Richtlinie 2018/2001 aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen. Ferner ist sicherzustellen, dass das in der Pipeline betriebene Biogas/Biomethan die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der Verringerung der Treibhausgasemissionen (gemäß der EE-Richtlinie) erfüllt. |
| B7G | B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmeanlagen | Ziel | T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen |  | Anzahl | 45 1. | 90 | Q2 | 2026 | Das Ziel bezieht sich auf die Anzahl der Wärmequellen, für die Verträge unterzeichnet wurden, die die Anforderungen für Posten B6G erfüllen. |
| B8G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäuden |  | Anzahl | 0 | 250000 | Q3 | 2023 | Anzahl der installierten Wärmequellen gemäß den DNSH-Anforderungen der Beschreibung der Maßnahme (unter signierten Kontakten). Investitionen werden im Rahmen des Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt. Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. |
| B9G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T2 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäuden |  | Anzahl | 250000 | 513000 | Q2 | 2026 | Anzahl der installierten Wärmequellen, die die Anforderungen der Position B8G erfüllen. |
| B10G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern |  | Anzahl | 0 | 190000 | Q3 | 2023 | Anzahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser, die im Rahmen der geförderten Projekte Energieeffizienzstandards erfüllen. Investitionen werden im Rahmen des Programms „Saubere Luft“ unterstützt. Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 70 % der im Rahmen des Programms anfallenden Gebäudeabfälle wiederverwendet oder recycelt werden. |
| B11G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern |  | Anzahl | 190000 | 379000 | Q2 | 2026 | Anzahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser, die die Anforderungen der Position B10G erfüllen. |
| B12G | B1.1.3 Thermalmodernisierung von Bildungseinrichtungen | Ziel | Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge) |  | Anzahl | 0 | 70 | Q2 | 2026 | Anzahl der ersetzten oder modernisierten Wärmequellen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen (im Rahmen unterzeichneter Verträge). Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. Die Unterstützung für gasbefeuerte Heizkessel wird im Einklang mit den Technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021) eingesetzt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Wärmequellenaustausche im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen. |
| B13G | B1.1.3 Thermalmodernisierung von Bildungseinrichtungen | Ziel | Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (mit unterzeichneten Verträgen) |  | Anzahl | 0 | 250 | Q2 | 2026 | Zahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, die für Investitionen in die energetische Modernisierung und/oder die Anwendung moderner Installationslösungen unterstützt werden, einschließlich: erneuerbare Energiequellen und Anpassung der Funktionen, Anlagen und technischen Systeme der Gebäude an die geltenden Anforderungen des anwendbaren Rechts. Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % ermöglichen. |
| B14G | B1.1.4 Verbesserung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten | Ziel | Einrichtungen für soziale Aktivitäten mit Ersatz ineffizienter Festbrennstoff-Wärmequellen in moderne Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen erfüllen |  | Anzahl | 0 | 21 | Q2 | 2026 | Anzahl der Einrichtungen für soziale Aktivitäten, die ineffiziente Festbrennstoff-Wärmequellen durch moderne Wärmequellen ersetzt haben, die die DNSH-Anforderungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge). Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten.  Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Wärmequellenaustausche im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen. |
| B15G | B1.1.4 Verbesserung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten | Ziel | Thermomodernisierte Einrichtungen sozialer Aktivität |  | Anzahl | 0 | 85 | Q2 | 2026 | Anzahl der thermomodernisierten Gemeinschaftseinrichtungen (Bibliotheken und Gemeindezentren).  Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten.  Die Unterstützung für gasbefeuerte Heizkessel wird im Einklang mit den Technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021) eingesetzt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Wärmequellenaustausche im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen. |
| B16G | B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Gesetzgebungsakte für Wasserstoff als alternativen Kraftstoff im Verkehrssektor | Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q4 | 2021 | 1. Änderung des Elektromobilitätsgesetzes (11. Januar 2018; Dz. U. z 2018 r. poz. 317) führt die Begriffsbestimmungen für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur ein; Festlegung der allgemeinen Sicherheits- und technischen Anforderungen an Tankstellen (gemäß der Richtlinie über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) und Festlegung der Verfahren und zuständigen Behörden, die für die Inspektion dieser Infrastruktur relevant sind.  2. Änderung des Gesetzes über das System zur Überwachung und Kontrolle der Kraftstoffqualität (August 2006; Dz.U. Nr. 169, poz. 1200) führt den Begriff „Wasserstoff“ gemäß dem KN-Code 2804 10 00 ein; Festlegung der Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Qualität von Wasserstoff; die zuständigen Behörden bestimmt. Der Begriff „Wasserstoff“ muss im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Die Reform zielt in erster Linie auf die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff aus Elektrolyseuren ab. |
| B17G | B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff | Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung der Wasserstoffinfrastruktur und -marktgestaltung mit dem Ziel, die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemärkte sowie die bestehende und spezielle Infrastruktur zur Schaffung regulatorischer Vorhersehbarkeit für Investoren und zur Unterstützung der Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Das Gesetz muss mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Die Reform zielt in erster Linie auf die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff aus Elektrolyseuren ab. Die Reform steht im Einklang mit der Wasserstoffstrategie der EU. |
| B18G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen |  | Anzahl | 0 | 10 | Q3 | 2023 | Anzahl der Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen. |
| B19G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Inbetriebnahme von Wasserstofftankstellen |  | Anzahl | 0 | 14 | Q2 | 2026 | Anzahl der Wasserstofftankstellen, einschließlich des öffentlichen Bunkerns von Wasserstoff im Rahmen eines integrierten politischen Ansatzes, bei dem erneuerbaren Wasserstoff Vorrang eingeräumt wird. Die Bunkerung steht allen Wasserstoffquellen offen, die Menge an gebunkertem grauem Wasserstoff muss im Laufe der Zeit zurückgehen. |
| B20G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten |  | Anzahl | 0 | 3 | Q2 | 2026 | Es werden drei innovative Projekte für wasserstoffbetriebene Transporteinheiten entwickelt. Die Projekte unterstützen zumindest die Entwicklung, den Bau und die Umsetzung innovativer wasserstoffbetriebener Transporteinheiten (wie hauptsächlich Fahrzeuge/Schiffe/Züge und andere Einheiten, die Eisenbahnen/Busse/Flugzeuge nutzen). Der Umfang der Investitionen umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff-Brennstoffzellentransporteinheiten. Sie umfasst sowohl den Bau neuer als auch die Nachrüstung bestehender Anlagen.  Beförderungseinheiten sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt. |
| B21aG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| B21bG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentuale |  | 50 % | Q2 | 2025 | BGK muss mit Endbegünstigten rechtliche Subventionsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen für das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| B21cG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Das Ministerium hat 50 % der Investitionen abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung |  |  |  | Q2 | 2025 | Polen überträgt 320 Mio. EUR an BGK für die Regelung. |
| B21dG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentuale | 50 | 100 % | Q1 | 2026 | BGK muss mit Endbegünstigten rechtliche Subventionsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für das Programm zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| B21eG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung |  |  |  | Q2 | 2026 | Polen überträgt 320 Mio. EUR an BGK für die Regelung, zusätzlich zu den 320 Mio. EUR, die bereits im Rahmen des Etappenziels B21cG übertragen wurden. |
| B37G | B2.2.3 Bau von Offshore-Terminal-Infrastrukturen | Meilenstein | Bau eines neuen Terminals für die Installation von Offshore-Windkraftanlagen | Abschluss der Bauarbeiten und des vorläufigen Mietvertrags für das Terminal |  |  |  | Q3 | 2026 | Die Bauarbeiten an einem neuen Terminal für die Installation von Offshore-Windenergie sind abzuschließen. Das Terminal muss über mindestens zwei Betriebsliegeplätze verfügen: ein Liegeplatz für Offshore-Windkraftanlagenschiffe (die mindestens zwei Offshore-Jack-up-Schiffe aufnehmen) und ein ankommender Liegeplatz für Lo-Lo- und Ro-Ro-Schiffe, die Offshore-Windenergiekomponenten liefern.  Für die Hauptnutzung des Terminals für die Installation von bodenfesten und schwimmenden Offshore-Windkraftanlagen sind rechtsverbindliche vorläufige Pachtverträge für das neue Terminal zu unterzeichnen. |
| B38G | B2.2.3 Bau von Offshore-Terminal-Infrastrukturen | Ziel | Modernisierung/Erweiterung der Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo zur Wartung und Wartung von Offshore-Windanlagen |  | Anzahl | 0 | 3 | Q2 | 2026 | Die Modernisierung und/oder Erweiterung der Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo zur Wartung und Wartung von Offshore-Windanlagen ist abzuschließen. DieArbeiten in Ustka bestehen in der Modernisierung der Wellen des inneren Hafens und der Vertiefung der Wasserstraße. Die Arbeiten in Łeba umfassen den Bau einer Anflugstraße mit einer Tiefe von mindestens 3,5 Metern. Die Investition in Darłowo besteht aus dem Wiederaufbau des Wellenbrechers, dem Bau einer Grube sowie dem Bau und der Restaurierung der Kais.  Es sind rechtsverbindliche Konzessionsverträge für die Nutzung von Hafenanlagen (z. B. Terminals oder Liegeplätzen) für die Wartung von Offshore-Windparks zu unterzeichnen. |
| B39G | B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten | Annahme von Leitlinien durch den Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. |  |  |  | Q4 | 2021 | Festlegung territorialer Kriterien für die Auswahl der Begünstigten.  Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft wird an der Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten beteiligt. |
| B40G | B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, die Entsorgung von Abwasser zu überwachen und zu kontrollieren und Instrumente zur Vermeidung einer unsachgemäßen Entsorgung zu verwenden, einschließlich des Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. die Organisation der Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde für Eigentümer, die keine Verträge über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben. |
| B41G | B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten | Ziel | Neue oder modernisierte Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastruktur für die ländliche Bevölkerung |  | Anzahl | 0 | 27522 | Q4 | 2025 | Neue und modernisierte Infrastruktur, die zusätzliche Anbindung der ländlichen Bevölkerung an die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder die Wiederherstellung oder Erweiterung bestehender Infrastrukturkapazitäten in Gemeinden ermöglicht, die den geänderten Vorschriften für die Abwasserentsorgung in vollem Umfang entsprechen. Die Unterstützung richtet sich an Gebiete, deren Investitionskapazität infolge der COVID-19-Pandemie außerhalb von Ballungsräumen im Sinne von Artikel 86 des Wassergesetzes eingeschränkt wurde, sowie an Infrastrukturprojekte für die Abwasserbehandlung mit dem größten Potenzial, bestehende negative Umweltauswirkungen zu verringern. Die Begünstigten der Investition werden in einem offenen und transparenten Wettbewerb ausgewählt. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (wie die Kombination kollektiver Systeme mit Klärgruben oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) projiziert werden. |
| B42G | B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen | Ziel | T1 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen |  | Anzahl | 0 | 40456 | Q3 | 2023 | Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet sind.  Investitionen werden im Rahmen des TERMO-Programms unterstützt. |
| B43G | B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen | Ziel | T2 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen |  | Anzahl | 40456 | 788086 | Q2 | 2026 | Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die die für Posten B11aG festgelegten Anforderungen erfüllen. |

**B.3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

B1.2 Erleichterung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen

Ziel der Reform ist es, das System der Energieeffizienzverpflichtung zu vereinfachen und zu erweitern.

Die Reform wird durch die Schaffung von Standard-Referenzwerten für verschiedene Arten von Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen müssen nicht mehr geprüft werden, was die Teilnahme kleinerer Unternehmen am System erleichtert. Ein weiteres Element der Reform ist die Einbeziehung von Kraftstoffunternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Verkehr in Verkehr bringen, in das System der Energieeffizienzverpflichtung. Diese Unternehmen führen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz durch, stornieren eine angemessene Anzahl weißer Zertifikate oder entrichten unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzgebühr.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Die Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen zu verringern.

Die Umsetzung grüner Lösungen in Unternehmen zielt darauf ab, den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Industrie- und Energieprozesse zu legen, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieintensität zu verringern, was zu einer Verringerung – und einer höheren Effizienz – des Energieverbrauchs sowie Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen führt. Mit der Investition werden insbesondere i) der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehender Industrie- und Produktionsanlagen, Industrieanlagen und Elektrizitätsanlagen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützt; II) Bau und Installation eigener erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen, einschließlich Windkraftanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikpaneelen, Geothermiesystemen und Wärmepumpen; III) Bau von Energiespeicheranlagen in Unternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; IV) Aufbau/Aufrüstung eigener (interner) CO2-armer Energiequellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung; V) Erhöhung des Anteils emissionsarmer oder emissionsfreier Kraftstoffe in Herstellungsprozessen unter Einhaltung der höchsten Emissionsnormen; VI) Ersatz energetischer Wärmequellen durch Brennstoffe (feste, flüssige Brennstoffe, Gas) oder Elektrizität durch energieeffizientere Energiequellen; VII) Thermomodernisierung von Gebäuden und Anlagen, die in industriellen Prozessen verwendet werden. Die Projekte werden auf der Grundlageeines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Kohärenz mit bestehenden Plänen für Klimaneutralität; III) Grad der Verringerung der CO2- und PM2,5- und PM10-Emissionen; IV) Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, werden die folgenden Tätigkeiten von den Förderkriterien für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgeschlossen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[[16]](#footnote-17); II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[[17]](#footnote-18); III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[18]](#footnote-19) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[19]](#footnote-20); und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks

Ziel der Reform ist es, die wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der Offshore-Windenergie sicherzustellen.

Die Reform besteht in der Einführung detaillierter Anforderungen an Komponenten von Kraftwerken und an Offshore-Anlagenkomponenten sowie Bauanforderungen für Offshore-Anlagenkomponenten unter Berücksichtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Offshore-Leistungsleistung und der Kraftwerksmontage. Es tritt eine Verordnung in Kraft, in der der Höchstpreis pro 1 MWh (ausgedrückt in PLN) festgelegt wird, der in Geboten von Erzeugern im Rahmen einer Auktion angegeben werden kann. Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Ziel der Reform ist es auch, die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen auf die Strommarktergebnisse zu verringern. Die Reform besteht in der Durchführung einer ausdrücklichen Beschaffung von Regelleistung (Reserven) durch den Übertragungsnetzbetreiber vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (Single Day-Ahead-Marktkopplung, SDAC) im Einklang mit der Empfehlung der ACER, die Höhe der angewandten Vergabebeschränkungen zu verringern. Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Die Reform wird von Auktionen für die Stromerzeugung aus Offshore-Windparks begleitet. Die Versteigerungen werden bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen

Ziel der Reform ist es, bestehende rechtliche Hindernisse für die Entwicklung von Speichertechnologien zu beseitigen und ein stabiles rechtliches Umfeld für den Betrieb von Speicherunternehmen zu schaffen.

Mit der Reform werden unter anderem die Stromspeicherung von der Entgeltverpflichtung ausgenommen und die doppelte Erhebung von Netzentgelten beseitigt. Sie macht die Verpflichtung, eine Konzession/Eintragung in das Register zu erhalten, unabhängig von ihrer Kapazität von der gesamten installierten Stromspeicherkapazität abhängig. Der vorgeschlagene Rahmen für Speichertarife muss nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen

Ziel der Reform ist es, die negativen Umweltauswirkungen großflächiger geschädigter Flächen zu verringern und eine koordinierte Neutralisierung von Bedrohungen in polnischen Meeresgebieten zu ermöglichen.

Die Reform beinhaltet die Beseitigung organisatorischer und rechtlicher Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. Der Schwerpunkt liegt auf vier unabhängigen Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfange der Arbeiten): 1. ehemaliges „Tarnowskie Góry“ Chemical Plant in Tarnowskie Góry; 2) früher „Zachem“ Chemical Plant in Bydgoszcz; „Organika-Azot“ in Jaworzno; 4) ehemaliges „Boruta“ Dyes Industry Plant in Zgierz.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Änderungen treten am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Der zweite Teil der Reform besteht in der Festlegung von Vorschriften für gefährliche Stoffe, die in der Ostsee versunken sind, um die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt zu erhöhen. Darin werden die Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften beschrieben; Ermittlung führender und kooperierender Stellen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ablagerung von Gefahrstoffen in Meeresgebieten; Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der überwachten und nachgeordneten Einheiten im Bereich der in Meeresgebieten abgelagerten Gefahrstoffe mit Angabe der Stellen, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständig sind; und rechtliche Änderungen vorzunehmen, um die Überwachung, Identifizierung und mögliche Gewinnung und Entsorgung gefährlicher Stoffe zu ermöglichen.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Änderungen treten bis zum 30. Juni 2025 in Kraft.

B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee

Ziel der Investition ist es, die von großen Industriebrachen ausgehende Bedrohung für die menschliche Gesundheit und das Leben zu beseitigen, ihre negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt so gering wie möglich zu halten und sie zur Wiederverwendung zurückzugewinnen, wobei das Verursacherprinzip und die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG zu achten sind. Mit der Investition soll auch ein Beitrag zur Bewältigung der Risiken geleistet werden, die durch Verschmutzung und gefährliche Stoffe in polnischen Meeresgebieten entstehen.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Forschungsarbeiten und Studien, die zur Erstellung einer vollständigen Investitionsdokumentation für vorab festgelegte Standorte führen, in denen erhebliche Probleme mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet bestehen. Sie umfasst die Entwicklung von Feldforschung, Studien und Grundstücksinventaren als ersten, aber grundlegenden Schritt zur Vorbereitung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Mit der Investition sollen auch Aufklärungs- und Messkampagnen in der Ostsee sowie eine Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für die Neutralisierungspläne unterstützt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

Ziel der Reform ist es, die Bedingungen für Investitionen in die Wasserbewirtschaftung und Ressourceneffizienz in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Reform trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürre- und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Verbesserung der Wasserrückhaltung.

Die Reform besteht aus Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Änderungen erleichtern die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in die Wasserrückhaltung und die Einstellung der Abwässerung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Wiederaufbau von Entwässerungsvorrichtungen, damit diese die Funktion der Wasserrückhaltung erfüllen und somit landwirtschaftliche Flächen vor Dürre schützen und das Hochwasserrisiko begrenzen.

Die Reform muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen, insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Niveaus der Einhaltung des EU-Umweltrechts führen, insbesondere in Bezug auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen in Projekte gelten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, und Investitionen in Natura-2000-Gebieten oder Investitionen in Natura-2000-Gebieten. Darüber hinaus dürfen die Änderungen nicht zu einer Änderung der derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme führen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Investition ist die Förderung von Investitionen in ländlichen Gebieten in die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Ressourceneffizienz.

Die Investition trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürre- und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Verbesserung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen gerechtfertigt sind. Vorrang haben klimaresiliente und naturbasierte Lösungen. Projekte im Rahmen dieser Maßnahme unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und müssen den Anforderungen des Technischen Leitfadens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) entsprechen. Die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), ist sicherzustellen. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden und von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.

Investitionen, die sich negativ auf die Natur auswirken, sind von der Förderung ausgeschlossen. Wird Wasser entnommen, so muss von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt werden, in der sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, und in der Bedingungen festgelegt werden, um eine Verschlechterung des Zustands dieser Wasserkörper zu vermeiden, und zwar im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt sind. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) projiziert werden. Die Maßnahmen müssen auch den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, die Kapazitäten der Städte bei der Priorisierung, Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsprojekten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu unterstützen. Die Reform und die damit verbundenen Investitionen zielen insbesondere darauf ab, den Anteil der Grünflächen in Städten zu erhöhen.

Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die städtebaulichen Verfahren einbezogen werden und dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die lokalen Behörden angemessene Kapazitätenunterstützung erhalten, damit sie Projekte zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel priorisieren, planen und durchführen können. Diese Regulierungs- und Kapazitätsaufbauelemente werden durch die Einrichtung eines speziellen Instruments ergänzt, mit dem Finanzmittel für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird die folgende Liste von Tätigkeiten von den Förderkriterien für Projekte ausgeschlossen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[[20]](#footnote-21); II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[[21]](#footnote-22); III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[22]](#footnote-23) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[23]](#footnote-24); und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Gesetzesänderungen, die auf die Förderung grüner städtischer Investitionen abzielen, treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft. Der Fonds für den grünen städtischen Wandel wird bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte

Ziel der Investition ist es, die Auswirkungen der Städte auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Senkung der Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzumildern, die Energieresilienz der Städte zu erhöhen und Energiearmut zu bekämpfen. Ziel ist auch die Anpassung der Städte an die zunehmenden extremen Wetterbedingungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie Dürre, Hitzewellen und Überschwemmungen.

Es werden Investitionen getätigt, die darauf abzielen, die Nutzung erneuerbarer Energien als Energiequelle in der Stadt zu steigern, die Energieeffizienz, einschließlich der Renovierung von Gebäuden, die Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radfahren), die in den kollektiven Verkehr integriert ist, die Bildung zu verbessern und die Bürgerinnen und Bürger dafür zu sensibilisieren, dass Städte bei der Anpassung an den Klimawandel klimaneutral werden müssen. Die Maßnahme sieht auch Investitionen in Projekte vor, die darauf abzielen, biologisch aktive Flächen in städtischen und funktionalen Gebieten zu vergrößern und die Bodenversiegelung und naturbasierte städtische Investitionen mit entsprechenden Vegetationslösungen zu verringern.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[[24]](#footnote-25); II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[[25]](#footnote-26); III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[26]](#footnote-27) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[27]](#footnote-28); und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden

Ziel der Reform ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für einkommensschwache und einkommensschwache Haushalte zu erhöhen.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Anteil der öffentlichen Kofinanzierung von Gebäuden, die die Energieeffizienzstandards erfüllen, um 20 % ehrgeiziger ist als der in Polen geltende Mindeststandard für Energieeffizienz (Nearly-Zero Energy Buildings Standard, Niedrigstenergiegebäude).

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen

Ziel der Investition ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für einkommensschwache und einkommensschwache Haushalte zu erhöhen.

Die Investitionen dienen der Förderung der Schaffung von Wohnungen, die zum kommunalen Wohnungsbestand gehören, von geschützten Wohnungen, Unterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungs- und Notunterkünften sowie der Beteiligung der Gemeinde oder eines interkommunalen Verbands an einem Projekt eines anderen Investors, das in der Schaffung von Mietwohnungen für einkommensschwache Personen besteht, die sich keine Unterkunft auf dem privaten Markt leisten können.

Es werden Investitionen in den Bau emissionsarmer Mehrfamilienhäuser getätigt, bei denen EE-Anlagen (insbesondere Photovoltaikpaneele, Solarkollektoren) und andere „grüne“ Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden genutzt werden. Der Energieverbrauch geförderter Gebäude muss 20 % unter dem Mindeststandard für die Gesamtenergieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude) für neue Gebäude liegen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für verteilte Energie und Prosumenten zu verbessern, die Lieferkette für Offshore-Windenergie auszubauen, Energiemanagementsysteme einzuführen, die installierte Kapazität erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen und den Anteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.

Die Reform besteht aus Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („RES-Gesetz“) wie der Schaffung besserer Bedingungen für den Betrieb von Energieclustern, der Umsetzung kollektiver Modelle von Energieprosumenten, der Umsetzung von Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, der Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der Grundsätze für den Betrieb eines Modells einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und der Annahme der Grundsätze für die Führung eines Unternehmens für den Biomethansektor.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. März 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Reform soll auch das Gesetz über Investitionen in die Onshore-Windenergie geändert werden, um die Möglichkeit von Investitionen in Onshore-Windenergie in Gemeinden zu erleichtern, die solche Anlagen lokalisieren wollen, indem den kommunalen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt wird, um den Standort der einzelnen Investitionen zu bestimmen und die Anlage näher an Wohngebäuden zu platzieren, als die derzeitige Mindestentfernung, die zehnmal so hoch ist wie die Anlage.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die oben genannte Reform wird mit dem Inkrafttreten einer Verordnung einhergehen, die einen Plan für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks) vorsieht. In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die für jede wettbewerbliche Auktion für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird bis zum 30. September 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus erhöht Polen die installierte Kapazität von Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen schrittweise, um zum ökologischen Wandel beizutragen. Die installierte Onshore-Windkraft- und Photovoltaikkapazität muss bis zum 30. September 202 323,5 GW erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Offshore-Windparks werden mit der Reform detaillierte Vorschriften für die Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, die auf Einrichtungen ausgedehnt wird, die an der Stromerzeugung in Offshore-Windparks beteiligt sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus regelt die Reform auch die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**B.4.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| B1L | B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz | Bestimmung in der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, mit der für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz ein Referenzwert für Energieeinsparungen festgelegt wird; und eine Methode zur Berechnung der Energieeinsparungen für Vorhaben im Verkehrssektor festgelegt. |
| B2L | B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen | Meilenstein | Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förder- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich derjenigen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen | Veröffentlichung der Förderregelung |  |  |  | Q4 | 2022 | Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: I) das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne des eingesparten Treibhausgases; II) Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) durch Verwendung der Ausschlussliste und Einhaltung der EU- und nationalen Umweltvorschriften und iii) Festlegung von Dekarbonisierungszielen. |
| B3L | B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen | Ziel | Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern in Unternehmen |  | Anzahl | 0 | 43 | Q4 | 2023 | Zahl der für Investitionsvorhaben vergebenen Aufträge im Zusammenhang mit der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Energieintensität, was zu einer Verringerung und Rationalisierung des Energieverbrauchs durch Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen führt. Das System wird im Einklang mit seinen Finanzierungsanweisungen, wie unter B2L beschrieben, umgesetzt. Die Regelung wird im Rahmen eines diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Verfahrens eingeführt, das allen Industriezweigen offen steht. |
| B4L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks | Bestimmungen der Verordnungen, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q2 | 2024 | Zwei Durchführungsverordnungen treten in Kraft:  1. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Anforderungen an die Elemente einer Reihe von Ausrüstungen für die Stromevakuierung und an die Elemente von Offshore-Umspannwerken – darüber hinaus muss die Verordnung die angemessene Qualität der Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer potenziellen Integration in das Stromnetz im Falle der Übertragung der Stromquellen von Offshore-Windparks gemäß Artikel 58-60 des Offshore-Windkraftgesetzes gewährleisten.  2. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über den Höchstpreis in PLN pro 1 MWh, der in Geboten angegeben werden kann, die von den Erzeugern im Rahmen einer Auktion abgegeben werden. |
| B5L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Organisation von Auktionen für Strom aus Offshore-Windparks | Veröffentlichung der Auktionsergebnisse |  |  |  | Q4 | 2025 | Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks (Gesetzblatt 2021, Pos. 234) wurde mit Artikel 29 die Verpflichtung für den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, 2025 eine Auktion durchzuführen. Die installierte elektrische Gesamtleistung von Offshore-Windparks, für die das Recht zur Deckung des negativen Saldos durch die Auktion im Jahr 2025 gewährt werden kann, beträgt 2,5 GW. |
| B6L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die genauen Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Ausgleichsregeln geändert werden, um die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern | Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2023 | Im Rahmen der Reform des Energiemarkts werden die Regeln des Regelreservemarkts geändert, um die explizite Beschaffung von Reserven vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (Single Day-Ahead-Marktkopplung) aufzunehmen. Diese Lösung wurde von der ACER in der CORE-CCM-Methode (ACER-Entscheidung 02/2019) als eine der möglichen Lösungen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern. Zur Durchführung dieser Reform ändert der für Energie zuständige Minister die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 4. Mai 2007 über die genauen Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes. Zuteilungsbeschränkungen werden von der Energieregulierungsbehörde gemäß den geltenden EU-Vorschriften überwacht. Die Regulierungsbehörde führt eine Studie über die Optimierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung der Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz durch, und ihre Empfehlungen werden bei den weiteren Arbeiten gebührend berücksichtigt. |
| B10L | B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung | Bestimmung in den Änderungen des Energiegesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q2 | 2021 | Die Änderungen erleichtern die Entwicklung der Stromspeicherung, einschließlich insbesondere einer Befreiung von der Entgeltpflicht, der Vermeidung doppelter Netzentgelte, der teilweisen Befreiung von den Gebühren für den Anschluss der Speicherung an das Netz, der Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen und von bestimmten Gebühren für gespeicherten Strom. Der vorgeschlagene Rahmen für Speichertarife muss nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein. |
| B14L | B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. | Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit der menschlichen Gesundheit und des Zustands der Umwelt. Mit dem Gesetz sollen organisatorische und rechtliche Hindernisse beseitigt werden, die einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete entgegenstehen.  Es handelt sich um eine Form des Lotsendienstes für vorab festgelegte Orte.  Das Gesetz enthält Vorschriften für vier unabhängige Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfang der Arbeiten): 1. ehemaliges „Tarnowskie Góry“ Chemical Plant in Tarnowskie Góry; 2) früher „Zachem“ Chemical Plant in Bydgoszcz; „Organika-Azot“ in Jaworzno; 4) ehemaliges „Boruta“ Dyes Industry Plant in Zgierz.  Gegenstand des Projekts sind die Erkundung und Bestandsaufnahme der Gebiete, die Vorbereitung und Bewertung des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltauswirkungen großer Brachflächen und die Entwicklung einer umfassenden Investitionsdokumentation für diese Gebiete. |
| B15L | B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe in der Ostsee | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q2 | 2025 | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Erhöhung der Sicherheit der menschlichen Gesundheit und des Zustands der Umwelt, der  vorzulegen sind  — eine genaue Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften;  — Ermittlung führender und kooperierender Stellen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Gefahrstoffen in den Meeresgebieten der Republik Polen;  — Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der überwachten und nachgeordneten Einheiten im Bereich der in Meeresgebieten abgelagerten Gefahrstoffe mit Angabe der Stellen, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständig sind;  — Einführung rechtlicher Änderungen, um eine koordinierte und geplante Überwachung, Identifizierung sowie mögliche Gewinnung und Entsorgung von Gefahrstoffen zu ermöglichen. |
| B16L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Dokumentationsunterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großflächiger Brachflächen und gefährlicher Stoffe, die am Boden der Ostsee versenkt werden |  | Anzahl | 0 | 9 | Q2 | 2026 | Die vollständige Investitionsdokumentation umfasst neun vorab festgelegte Standorte – im Land- und im Meer als einem anderen Teil des Programms –, für die erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet bestehen. |
| B17L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Flächen, für die Feldforschung im Zusammenhang mit Schadstoffen und gefährlichen Stoffen durchgeführt wurde |  | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2025 | Entwicklung von Feldforschung, Studien und Grundstücksinventaren als vorläufiger, aber grundlegender Schritt zur Vorbereitung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms. |
| B18L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Standorte in polnischen Meeresgebieten (einschließlich Wracks) mit Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit Gefahrstoffen |  | Anzahl | 0 | 4 | Q4 | 2025 | Detaillierte Aufklärungs- und Messkampagnen im Meer sowie Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für Neutralisierungspläne. |
| B21L | B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern | Bestimmung in den Änderungen über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten von Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürre- und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Verbesserung der Wasserrückhaltung. Die Änderungen müssen den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, sicherstellen.  Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Niveaus der Einhaltung des EU-Umweltrechts in Bezug auf Investitionen führen, die gemäß der Verordnung des Ministerrates über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, und Investitionen in oder Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen gelten. Darüber hinaus dürfen die derzeit verbindlichen Vorschriften für die Wasseraufnahme durch die Änderungen nicht geändert werden. |
| B22L | B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | Annahme der Kriterien durch das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung |  |  |  | Q2 | 2022 | Die Investitionen werden durch gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage von Umweltkriterien ausgewählt.  Das Projekt trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürre- und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Verbesserung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen gerechtfertigt sind.  Vorrang haben naturbasierte oder andere gegen den Klimawandel widerstandsfähige Lösungen. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern. |
| B23L | B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Ziel | Landwirtschaftliche Fläche/Waldfläche (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitiert |  | Anzahl | 0 | 858568 | Q4 | 2025 | Mindestens 858 568 Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, die nachweislich von einer besseren Wasserrückhaltung profitieren, und zwar durch Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere Dürren und Überschwemmungen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt.    Die Investition muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen. Alle neuen Projekte, für die eine UVP erforderlich ist, müssen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden und von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.  Wird Wasser entnommen, so muss von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt werden, in der Bedingungen festgelegt sind, um eine Verschlechterung zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den neuesten einschlägigen unterstützenden Daten. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) projiziert werden. |
| B24L | B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Stadtentwicklung, in dem Ziele, Leitlinien, Durchführungsvorschriften und Koordinierungsmechanismen für den ökologischen Wandel in Städten festgelegt werden | Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2023 | Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die Fähigkeit städtischer Gebiete, in den ökologischen Wandel zu investieren, unterstützt werden soll. Sie stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen werden. Sie stellt sicher, dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Sie stellt den lokalen Gebietskörperschaften Unterstützung bei der Durchführung solcher Projekte zur Verfügung. |
| B25L | B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten | Meilenstein | Instrument für den grünen städtischen Wandel | Einrichtung des Instruments für den grünen städtischen Wandel und Annahme seiner detaillierten Vorschriften und Verfahren in Absprache mit allen Interessenträgern |  |  |  | Q2 | 2022 | Einrichtung des Instruments für den grünen städtischen Wandel zur Unterstützung a) des ökologischen Wandels in Städten, und b) Investitionen in die grüne Digitalisierung von Städten mit angenommenen Verfahren. Das Instrument für den Übergang zu einer grünen Stadt muss mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.  Mit dem Instrument für den grünen Stadtentwicklungswandel wird sichergestellt, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, die Kapitalrendite oder der zurückgezahlte Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesem Instrument für dieselben politischen Ziele, auch für die Zeit nach 2026, oder für die Rückzahlung des ARF-Darlehens verwendet werden. |
| B26L | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T1 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte |  | Anzahl | 0 | 201 | Q4 | 2024 | Die Zielvorgabe bezieht sich auf die Zahl der mit den Empfängern unterzeichneten Verträge. Die Unterstützung wird über das Instrument für den grünen städtischen Wandel bereitgestellt und steht im Einklang mit den angenommenen Verfahren.    Die begünstigten Stellen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen ausgewählt, die allen Städten offenstehen.    Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf Rechnung tragen, die Auswirkungen der Städte auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Verringerung der Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzumildern. Ergebnisindikatoren werden entsprechend der Spezifität der geförderten Projekte festgelegt. Förderfähig sind u. a.: I) Ausbau biologisch aktiver Flächen in städtischen und funktionalen Gebieten und Verringerung der Bodenversiegelung; II) naturbasierte städtische Investitionen (NBS) mit entsprechenden Vegetationslösungen; III) nachhaltige Regenwasserbewirtschaftungssysteme, die grün-blaue Infrastruktur und naturbasierte Lösungen umfassen; IV) Verbesserung der Luftqualität in Städten, einschließlich der Entwicklung von dezentraler Energie und Bürgerenergie; V) Einrichtung von Niedrigemissionszonen, nachhaltiger multimodaler städtischer Mobilität, Plänen für eine wirksame Mobilität, Grünzonen in städtischen Gebieten; VI) Entwicklung von Energieclustern und Genossenschaften (vii) verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen als Energiequelle in der Stadt; VII) die Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radfahren), die in den kollektiven Verkehr integriert ist; IX) Einsatz energieeffizienter Beleuchtungstechnologien für Straßen und öffentliche Räume; X) Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Notwendigkeit, Städte bei der Anpassung an den Klimawandel auf Klimaneutralität umzugestalten, und (xi) die Wiederbelebung von Gebäuden und städtischen Räumen. Die Kosten von x dürfen 10 % der Investitionskosten B3.4.1 nicht übersteigen.  Vorrang haben Städte, in denen solche Projekttypen eingeführt wurden oder geplant sind. Bei der Zuweisung der Projekte an die begünstigten Einrichtungen wird eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen im Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung sichergestellt. Die Kosten für die Rückzahlung des Darlehens dürfen keine Beiträge der lokalen Gebietskörperschaften erfordern. Diese Bestimmung gilt nicht für Investitionsvorhaben, die relevante Einnahmen oder Kosteneinsparungen erzielen. |
| B27L | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T2 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte |  | Anzahl | 0 | 438 | Q4 | 2025 | Auf der Grundlage einer geänderten Mittelzuweisung Anzahl zusätzlicher Verträge mit den Empfängern über Investitionen, die die für Posten B26L festgelegten Kriterien erfüllen. |
| B27aL | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T3 – Abschlusste Projekte zur Unterstützung von Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte |  | Anzahl | 0 | 390 | Q3 | 2026 | Zahl der Projekte, die von den Empfängern von Unterstützung aus dem Instrument für den grünen städtischen Wandel nach der geänderten Mittelzuweisung abgeschlossen wurden. |
| B28L | B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen,  Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze | Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze, die auf sein Inkrafttreten hinweisen |  |  |  | Q2 | 2022 | Die Änderung des Rechtsakts sieht eine Erhöhung der Unterstützung für Investitionen in den Bau von Gebäuden mit einem Energiestandard vor, der um 20 % höher ist als Niedrigstenergiegebäude. Die Unterstützung wird gegenüber Standardwohnungen von 80 % auf 95 % für Gebäude für einkommensschwache Haushalte und von 35 % auf 60 % für Haushalte mit Durchschnittseinkommen erhöht. Diese Bestimmungen gelten für jede öffentliche Unterstützung. |
| B29L | B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen | Ziel | T1 – Zahl der Wohnungen, die für eine Finanzierung für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen in Frage kommen |  | Anzahl | 0 | 7820 | Q4 | 2024 | Zahl der Wohnungen, die für eine Finanzierung in Frage kommen (für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen).  Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungsgesellschaften und Initiativen für sozialen Wohnungsbau) getätigt.  In Verträgen, die mit begünstigten Einrichtungen (lokalen Behörden und Investoren im sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungsgesellschaften und Initiativen im sozialen Wohnungsbau) unterzeichnet werden, muss Folgendes festgelegt werden:   * mindestens 75 % dieser Wohnungen werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, die sich in der unteren Hälfte der Liste der Antragsteller befinden, die auf der Grundlage der Einkünfte der Antragsteller in absteigender Reihenfolge erstellt wurde, und * die Wohnungen werden nach einem Energieeffizienzstandard errichtet, der 20 % höher ist als der in Polen geltende Mindeststandard für die Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäudestandard/NZEB-Standard).   Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Gebietskörperschaften und Investoren im sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungsgesellschaften und Sozialwohnungsinitiativen) offen stehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf Rechnung tragen, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für einkommensschwache und einkommensschwache Haushalte zu erhöhen.  Werden Neubaumaßnahmen in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (einschließlich des Natura-2000-Netzes geschützter Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und wichtiger Biodiversitätsgebiete sowie anderer Schutzgebiete) durchgeführt, so ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und es werden Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder ein Screening durchgeführt, wenn dies gemäß der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden und von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. |
| B30L | B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen | Ziel | T2 – Zahl der fertiggestellten Wohnungen für einkommensschwache und durchschnittliche Haushalte |  | Anzahl | 0 | 7820 | Q2 | 2026 | Zahl der fertiggestellten Wohnungen (für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen).  Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Sozialwohnungsinvestoren (hauptsächlich Wohnungsbaugesellschaften und Initiativen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus) getätigt.  Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und lokalen Wohnungsbauverbänden offen stehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf Rechnung tragen, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für einkommensschwache und einkommensschwache Haushalte zu erhöhen.  Werden Neubaumaßnahmen in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (einschließlich des Natura-2000-Netzes geschützter Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und wichtiger Biodiversitätsgebiete sowie anderer Schutzgebiete) durchgeführt, so ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und es werden Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder ein Screening durchgeführt, wenn dies gemäß der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden und von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. |
| B32L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften über den Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz | Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten und in der Verordnung über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2023 | Annahme und Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten und -verordnungen, einschließlich:  1. Mit den Änderungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über erneuerbare Energiequellen (RES-Gesetz) werden die Betriebsgrundsätze für Energiecluster (bessere Bedingungen für die Gründung solcher Einrichtungen) umformuliert, indem Folgendes festgelegt wird: Vorschriften, Begriffsbestimmungen oder Begriffe in Bezug auf: Umfang, Vereinbarungen, Gegenstand des Energieclusters, Register des Energieclusters oder Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedern des Energieclusters und Netzbetreibern.  2. Mit Änderungen des EE-Gesetzes werden kollektive Modelle von Energieprosumenten eingeführt. Bestimmungen über kollektive Modelle von Energieprosumenten können zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.    3. Durch Änderungen von Rechtsakten, die den Energiemarkt betreffen, werden Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umgesetzt, mit denen sichergestellt wird, dass Endkunden, insbesondere Haushaltskunden, das Recht haben, sich an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beteiligen.  4. Mit der Verordnung zum EE-Gesetz über die Grundsätze der Energiebilanzierung von Energiegenossenschaften werden Bestimmungen eingeführt, in denen die Grundsätze für den Betrieb eines Modells der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft festgelegt werden.    5. Änderungen des EE-Gesetzes, mit denen Regeln für den Betrieb eines Unternehmens für den Biomethansektor festgelegt werden. |
| B33L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks über dessen Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten eines Änderungsrechtsakts, mit dem formelle Hindernisse für Investitionen in die Onshore-Infrastruktur beseitigt werden sollen. Mit der Änderung soll die Abstandsregelung (Mindestabstand von Windmühlen zu Wohngebäuden – 10-mal Windmühlehöhe, 10H) flexibler gestaltet werden, indem die Befugnis zur Festlegung von Mindestentfernungen für Gemeinden im Rahmen des Raum-/Zonenverfahrens und für die regionalen Umweltschutzämter im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über Umweltbedingungen erweitert wird.  Die allgemeine 10H-Entfernungsregel wird beibehalten, die Möglichkeit von Abweichungen von dieser Regel ist jedoch vorzusehen und den einzelnen Gemeinden im Rahmen des lokalen Planungsverfahrens (Zonen-/Georaumverfahren) mehr Befugnisse zur Bestimmung der Lage von Windparks einzuräumen. Der lokale Plan muss in der Lage sein, eine kürzere Entfernung des Windparks vom Wohngebäude festzulegen, wobei die Bandbreite der Auswirkungen der Windparks auf der Grundlage der im Rahmen eines solchen Plans prognostizierten Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist. |
| B34L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027 | Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien je Technologie (auch für neue Onshore-Windparks). In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die im Rahmen wettbewerblicher Auktionen für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. |
| B35L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 11,2 | 18 | Q2 | 2022 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| B36L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 18 | 20 | Q3 | 2022 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| B37L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 20 | 23 | Q1 | 2023 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| B38L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 23 | 23,5 | Q3 | 2023 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| B39L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung im Anschluss an das Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks | Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Die folgende Durchführungsverordnung tritt in Kraft:  Verordnung des Ministerrates über die Konzessionsgebühr – Gemäß Artikel 34 Absatz 2a des Energiegesetzes erstreckte sich die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde auch auf Energieunternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ausüben, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2020 über die Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Änderung des Energiegesetzes vom 15. April 2021 eine Tätigkeit, die ebenfalls unter die Konzessionsgebühr fallen soll, die Speicherung von Strom. |
| B40L | B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung im Anschluss an das Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks | Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2022 | Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises. In der Verordnung werden die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, sowie die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises festgelegt. Dabei sind Faktoren wie Investitionsbeihilfen, das Datum der Gewährung von Investitionsbeihilfen und die Regeln für die Gewährung öffentlicher Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie zu berücksichtigen. Ziel ist es, das oben genannte Verfahren für Investoren in Offshore-Windparks zu erleichtern. |

C. KOMPONENTE C: „DIGITALER WANDEL“

Komponente C des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit einer Reihe von Herausforderungen. Erstens die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf die Anbindung und den Zugang zu schnellen und zuverlässigen Festnetz- und Mobilfunk-Internetverbindungen; zweitens die Notwendigkeit einer schnelleren und sichereren Nutzung digitaler Dienste im öffentlichen Sektor; drittens das allgemeine Fehlen einer gezielten Strategie für die digitale allgemeine und berufliche Bildung, was durch die unzureichenden digitalen Kompetenzen und IKT-Ausrüstungen bei Schülern und Lehrkräften während der COVID-19-Pandemie deutlich wurde. Schließlich muss die Cybersicherheit des öffentlichen Informationssystems erhöht werden, um rasch auf Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

Die Komponente zielt darauf ab, den Digitalisierungsprozess des Landes durch den digitalen Wandel des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beschleunigen. Sie umfasst Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Verbesserung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet; Entwicklung elektronischer Dienste und ihrer Verfügbarkeit in der mobilen Anwendung mObywatel sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Bürgern und Unternehmen; Erhöhung der Sicherheit im Cyberraum, Sicherung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Digitalisierung der Infrastruktur für Sicherheitsdienste; Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing.

Die im Rahmen der Komponente ausgearbeiteten Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung von drei länderspezifischen Empfehlungen bei, die in den vergangenen zwei Jahren für Polen festgelegt wurden und die die Notwendigkeit betreffen, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) zu konzentrieren; sowie die Notwendigkeit, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel sowohl in den Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

Diese Komponente soll den digitalen Wandel fördern, indem eine Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation entwickelt, die Nutzung digitaler Instrumente im öffentlichen Sektor verbessert und die e-Kompetenzen in der Gesellschaft (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Lehrkräfte und Studierende) gestärkt werden. Sie trägt zur Optimierung der Cybersicherheit, zur Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung und zur Modernisierung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste bei. Schließlich soll der potenzielle Einsatz innovativer Cloud-Lösungen der nächsten Generation stabile und nachhaltige Cloud-Infrastrukturen schaffen.

**C.1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

Im Rahmen der Komponente werden im Rahmen des Zuschussteils drei Reformen und 5 Investitionen durchgeführt.

C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet

Ziel dieser Reform ist es, den universellen Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet und digitalen Diensten in ganz Polen zu gewährleisten, einschließlich der sogenannten „weißen Flecken“, in denen es keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt.

Dies soll erstens durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Breitbandinvestitionen und zweitens durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-weite Konnektivitätsinstrumentarium vom 25. März 2021 erreicht werden. Die rechtlichen Änderungen sehen unter anderem Änderungen der Verordnung über das Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastruktur und der Verordnung über das System der zentralen Informationsstellen (SIP) vor.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken

Ziel dieser Investition ist es, im Einklang mit der oben genannten Reform die Zahl der Haushalte mit einem festen Breitbandnetz von 814 635 Einheiten zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf weißen Gebieten mit Zugang der nächsten Generation (NGA) liegt, in denen es derzeit keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt und in denen der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich kein Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten wird.

Die Investition soll auch die Modernisierung der lokalen Netze (LAN) in Schulen unterstützen und den Zugang zu einem sehr schnellen (d. h. über die Mindeststandards von 100 Mbit/s hinausgehenden) Internet in mindestens 100000 Klassenräumen ermöglichen.

In den Projektauflagen ist festzulegen, dass bei allen Infrastrukturinvestitionen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden müssen[[28]](#footnote-29).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft

Diese umfassende Reform umfasst verschiedene Bereiche, die die Digitalisierung der polnischen Gesellschaft fördern, von digitalen öffentlichen Diensten bis hin zur digitalen Bildung von Bürgern und Arbeitnehmern.

Der Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Sektor wird durch Gesetzesänderungen unterstützt, die die elektronische Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern fördern. Die erste besteht in der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten öffentlicher Stellen zur Digitalisierung von Dokumenten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung. Mit dem zweiten Gesetz wird das Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen hinsichtlich der Verwendung von Daten strukturierter Rechnungen, die in elektronischer Form ausgestellt werden, geändert und die Verpflichtung eingeführt, elektronische Rechnungen über das nationale System elektronischer Rechnungen auszustellen und zu empfangen.

Was digitale Kompetenzen betrifft, so wird das Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen erstellt und umgesetzt. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen zur Unterstützung der Entwicklung und Überwachung digitaler Kompetenzen in der formalen, nichtformalen und informellen Bildung festgelegt. Die Einrichtung und Arbeitsweise des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen werden im Programm klar formuliert. Das Dokument wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz erstellt.

Im Bildungsbereich werden verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Infrastrukturen festgelegt. Verbindliche Leitlinien werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und in Absprache mit einer breiten Gruppe von Interessenträgern ausgearbeitet und gewährleisten ein Mindestmaß an IKT-Ausrüstung für jede Schule in Polen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren

Um die Nutzung öffentlicher elektronischer Dienste zu erhöhen, werden im Rahmen dieser Investition folgende Projekte durchgeführt:

* die Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder die Modernisierung bestehender Dienste in der öffentlichen Verwaltung, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, Verwaltungsfragen online zu bearbeiten;
* die Fertigstellung neuer IT-Systeme oder die Modernisierung bestehender IT-Systeme in der öffentlichen Verwaltung;
* Einführung und Konfiguration des kostenlosen elektronischen Dokumentenverwaltungssystems (EZD-System) in 2000 Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Bereitstellung des Cloud-Dienstes SaaS2 EZD RP;
* Umsetzung strukturierter elektronischer Rechnungen bei Geschäftsvorgängen (nationales elektronisches Rechnungssystem) durch einen einheitlichen digitalen Rahmen;
* Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste im e-Tax Office-Dienst.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten** – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung

Im Einklang mit der Schaffung verbindlicher Mindeststandards für IKT-Geräte zielt diese Investition darauf ab, alle Schulen in Polen mit modernster Multimedia-Ausrüstung auszustatten, die von Lehrkräften und Schülern genutzt werden kann. Ziel ist es, den Einsatz digitaler Technologien für das gleichberechtigte Lernen in jeder Primar- und Sekundarschule in Polen zu ermöglichen. Ziel ist es, den Lehrkräften über ein Gutscheinprogramm tragbare Computer mit Software zur Verfügung zu stellen und pro Laptop, Browser-Laptop oder Tablets insgesamt mindestens 1288336 Laptops, Browser-Laptops und Tablets bis zu sechs Schülerinnen und Schülern zu erreichen.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, müssen die IKT-Geräte die energiebezogenen Anforderungen und die Anforderungen an die Materialeffizienz erfüllen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Laptops, Browser-Laptops und Tablets festgelegt sind. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte nicht die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe enthalten.

Es muss ein Abfallbewirtschaftungsplan vorhanden sein, um ein Höchstmaß an Recycling am Ende der Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, die Berücksichtigung von Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling vorbereitet oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C2.1.3 E-Kompetenzen

Mit der Schulung von mindestens 323000 Menschen strebt Polen an, das allgemeine Niveau der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen und den Digitalisierungsprozess des Landes zu verbessern. Davon sind 40 % Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen, 20 % sind Beamte, 20 % Personen, die von Ausgrenzung bedroht sind, und die übrigen 20 % aus Lehrkräften und Lehrkräften bestehen, die eine Grundausbildung und eine mittlere Ausbildung absolvieren.

Im Rahmen der Investition wird innerhalb des Büros des für Digitalisierung zuständigen Ministers ein Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet, das sich aus Sachverständigen, Beratern und digitalen Spezialisten zusammensetzt, die die Umsetzung der Digitalpolitik unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Die Reform konzentriert sich auf drei spezifische Ziele, die die Umsetzung von Lösungen für die Sicherheit der Informationssysteme ermöglichen: I) die Entwicklung des nationalen Cybersicherheitssystems; II) die Fähigkeit, Vorfälle wirksam zu verhüten und darauf zu reagieren; III) die Schaffung eines sozialen Bewusstseins für Cybersicherheit. Diese Ziele sollen durch eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über nationale Cybersicherheitssysteme vom 5. Juli 2018 und der Kabinettsverordnung vom 11. September 2018 über wesentliche Dienste erreicht werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Diese Investition besteht aus vier verschiedenen Komponenten: I) Cybersicherheit; II) Datenverarbeitungsinfrastruktur; III) Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste und iv) Cloud- und Edge-Computing-Lösungen.

Im Bereich i) Cybersicherheit werden vier Projekte durchgeführt:

* Einrichtung eines Netzes von mindestens fünf sektoralen Computer-Notfallteams (CSIRT) in Schlüsselsektoren im Sinne des Rechtsakts über das nationale Cybersicherheitssystem: Energie, Verkehr, Gesundheit, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, digitale Infrastruktur, Wasserversorgung und elektronische Kommunikation;
* Die Verbindung von 385 nationalen Cybersicherheitseinrichtungen mit einem integrierten Cybersicherheitsmanagementsystem;
* Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Aufrüstung und dem Ausbau von Cybersicherheitsinfrastrukturen, einschließlich der Unterstützung von Einrichtungen, die Informationstechnologie (IT) und Betriebstechnologie (OT) in industriellen Steuerungssystemen (ICS) einsetzen;
* Schaffung eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Woiwodschaftsebene, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Datenwiederherstellung zu unterstützen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Cybersicherheit durchzuführen.

Im Bereich (ii) Dateninfrastruktur werden drei Standard-Datenverarbeitungszentren eingerichtet, die energieeffiziente und skalierbare kritische Infrastrukturen bereitstellen, um über zugängliche digitale Dienste und sichere Infrastrukturen für IKT-Systeme zu verfügen. Die Zentren halten sich an den Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren, insbesondere in folgenden Bereichen:

* *3.2.8 Nachhaltige Energienutzung:* die für die Rechenzentren benötigte Energie wird aus erneuerbaren Energiequellen bezogen;
* *3.2.11 Alternative Stromerzeugungstechnologien*: Installation erneuerbarer Energiequellen in den Rechenzentren;
* *3.3.2. Berücksichtigung verschiedener Resilienzniveaus*: es wird erwartet, dass die Rechenzentren die Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems erhöhen, indem sie neue Methoden der Notstromversorgung entwickeln.

Zur Einhaltung der DNSH-Bedingungen ist für den Bau und die Renovierung von Rechenzentren und alle erforderlichen Anpassungslösungen eine Bewertung des Umweltrisikos und der Anfälligkeit durchzuführen. Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden.

III) Die Optimierung der Infrastruktur für die für Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste umfasst vier Projekte zur Integration verschiedener Warn- und Warnsysteme und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen wie Polizei, Feuerwehr und lokalen Behörden.

Schließlich wird sich Polen in Bezug auf iv) die Einführung von Cloud- und Edge-Computing-Lösungen an dem potenziell wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu Cloud-Infrastrukturen und Edge-Diensten der nächsten Generation beteiligen, um die Entwicklung und erste industrielle Einführung fortgeschrittener FuE-Projekte mit Blick auf die Zukunft der Datenverarbeitung entlang der Cloud bis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**C.2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| C1G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Von der Kanzlei des Premierministers ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt | Veröffentlichung des Rahmens in der Kanzlei des Premierministers und des Projektzentrums Digitales Polen |  |  |  | Q2 | 2022 | Einrichtung des Rahmens als Grundlage für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.  Der Rahmen muss Bestimmungen enthalten, mit denen die vollständige Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekte durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sichergestellt wird. |
| C2G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste | Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2023 | Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über das nationale Inventar der Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste, um die Bereiche, die zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Maßnahmen benötigen, besser zu ermitteln. |
| C3G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle | Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2022 | Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über zentrale Informationsstellen, um den Betreibern Informationen über die Infrastruktur für Telekommunikationsinvestitionen und das Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen. |
| C4G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T1 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang |  | Anzahl | 0 | 79500 | Q4 | 2024 | Mindestens 79500 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation sollen Breitband-Internetzugang erhalten.  In den Ausschreibungen ist festzulegen, dass der Breitbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen). |
| C5G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T2 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang |  | Anzahl | 79500 | 185500 | Q4 | 2025 | Mindestens 185500 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation, die über Breitband-Internetzugang verfügen sollen.  In den Ausschreibungen ist festzulegen, dass der Breitbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen). |
| C6G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T3 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang |  | Anzahl | 185500 | 814635 | Q2 | 2026 | Mindestens 814635 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation, die über Breitband-Internetzugang verfügen sollen.  In den Ausschreibungen ist festzulegen, dass der zu gewährende Braodbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazität zu erhöhen). |
| C6aG | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | Klassenzimmer in Schulen mit Anschluss an das lokale Netzwerk (LAN) |  | Anzahl | 0 | 100000 | Q3 | 2025 | Anzahl der Klassenzimmer in Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen, die über eine LAN-Verbindung mit einem Internetzugang verfügen, der über die Mindestanforderungen von 100 Mbit/s hinausgeht.  Die Auswahl der Stellen, die die Netzinfrastruktur bereitstellen, erfolgt auf faire, wettbewerbsorientierte und transparente Weise im Einklang mit dem Rahmen des Etappenziels C10L. |
| C7G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen | Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts über das Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2024 | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. |
| C8G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen) | Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts über das Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2025 | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen).  Es kann ein Übergangszeitraum angewandt werden, damit die Verwendung elektronischer Rechnungen ab dem 30. Juni 2026 verbindlich vorgeschrieben ist. |
| C9G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien für das Lernen in jeder Schule zu ermöglichen | Annahme der Normen |  |  |  | Q3 | 2022 | Annahme verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur, die für Schulen verbindlich vorgeschrieben sind, um das gleiche Niveau der digitalen Infrastruktur zu erreichen. Bei der Ausarbeitung der Normen werden die Interessenträger und die lokale Regierung konsultiert. |
| C10G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen | Bestimmung in der Entschließung des Ministerrates über deren Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen (ein Mehrjahresprogramm bis 2030), einschließlich des Durchführungsplans sowie der Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einklang mit dem Gesetz über die Grundsätze der Entwicklungspolitik. Das Programm wird auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Ansatzes entwickelt. Mit dem Programm werden unter anderem das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) und die Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet. |
| C11G | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | T1 – Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste |  | Anzahl | 0 | 20 | Q2 | 2025 | Zahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind.  Die neu fertiggestellten oder modernisierten elektronischen Dienste verbessern die digitale Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung durch folgende Elemente:   * vollständige Digitalisierung der Verfahren, * elektronische Signatur und Übermittlung der Anhänge, * Online-Zahlungen.   Mindestens 40 % der neu fertiggestellten oder modernisierten elektronischen Dienste müssen in der mObywatel-Anwendung verfügbar sein. |
| C12G | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | T2 – Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste |  | Anzahl | 20 | 69 | Q2 | 2026 | Zahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind.  Die neu fertiggestellten oder modernisierten elektronischen Dienste verbessern die digitale Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung durch folgende Elemente:  — vollständige Digitalisierung der Verfahren,  — elektronische Signatur und Einreichung von Anhängen,  — Online-Zahlungen.  Mindestens 40 % der neu fertiggestellten oder modernisierten elektronischen Dienste müssen in der mObywatel-Anwendung verfügbar sein. |
| C13aG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | Fertigstellung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Ausbau bestehender Systeme |  | Anzahl | 0 | 4 | Q2 | 2026 | Mindestens vier öffentliche IT-Systeme müssen (bei neuen öffentlichen IT-Systemen) fertiggestellt oder (bei bestehenden öffentlichen IT-Systemen) erweitert werden und zur Schaffung neuer öffentlicher elektronischer Dienste oder zur Verbesserung der Qualität (Benutzererfahrung) der bestehenden elektronischen Dienste beitragen. |
| C13bG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | Digitalisierung des Backoffice der öffentlichen Verwaltung |  | Anzahl | 0 | 2000 | Q2 | 2026 | Im Jahr 2000 werden Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ein elektronisches Dokumentenverwaltungssystem eingeführt und konfiguriert, das die Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllt und die Durchführung von Büro- und Dokumentationstätigkeiten in elektronischer Form ermöglicht.  Darüber hinaus muss ein EZD-Cloud-Dienst SaaS2 betriebsbereit und verfügbar sein, der etwa 300,000 Nutzer, die in Einrichtungen arbeiten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, miteinander zu verbinden. |
| C13cG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Meilenstein | Das nationale System der elektronischen Rechnungsstellung betriebsbereit | Abschlussbericht des Finanzministeriums |  |  |  | Q2 | 2026 | Das nationale System der elektronischen Rechnungsstellung muss betriebsbereit sein und einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Ausstellung und gemeinsame Nutzung strukturierter Rechnungen einführen, die die Anforderungen des C8G-Zeichenziels erfüllen. |
| C13dG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste |  | Anzahl | 0 | 33 | Q2 | 2026 | 27 neue elektronische Dienste werden betriebsbereit sein, und sechs bestehende Dienstleistungen werden im e-Tax Office Service aufgerüstet, um die Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen auf elektronischem Wege zu unterstützen. |
| C14G | C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung | Ziel | Neue tragbare Computer für Lehrkräfte |  | Anzahl | 0 | 553336 | Q4 | 2025 | Den Schulen müssen mindestens 553336 Gutscheine für tragbare Computer mit der erforderlichen Software zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Lehrkräfte nutzen können.  Alle Lehrkräfte haben Anspruch auf einen Gutschein, und die Gutscheine werden ab dem vierten Quartal 2023 zur Verfügung gestellt. |
| C15G | C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung | Ziel | Neue tragbare Computer (Laptops und Browser-Laptops) und Tablets, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen |  | Anzahl | 0 | 735000 | Q3 | 2025 | Den Schulen müssen mindestens 735000 zusätzliche Laptops, Browser-Laptops und Tablets mit der erforderlichen Software zur Verfügung gestellt werden. Laptops und Browser-Laptops mit erforderlicher Software müssen mindestens 55 % bzw. 15 % der Gesamtzahl ausmachen.  In Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften wird ein faires und transparentes Verfahren für die Zuweisung von Laptops, Browser-Laptops und Tablets mit Software eingerichtet, die die Gleichbehandlung aller Schulen und Bildungseinrichtungen gewährleistet. |
| C16G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) | Bericht über den organisatorischen Aufbau und die Funktionsweise des DCDC |  |  |  | Q4 | 2022 | Das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) wird im Büro des für Digitalisierung zuständigen Ministers eingerichtet.  Hauptziel der DCDC ist es, das System zur Koordinierung der Entwicklung digitaler Kompetenzen in Polen durch die Verwirklichung der folgenden Teilfunktionen zu verbessern und zu verbessern:  — Forschungs- und Analysefunktion   Diese Funktion umfasst Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen in Verbindung mit der Beobachtungsstelle, die einschlägige Kenntnisse sammeln und strukturieren soll. Dies führt zur Formulierung von Empfehlungen und Vorschlägen für einschlägige Tätigkeiten.  — Test- und Durchführungsfunktion   Diese Funktion umfasst Tests in Form von Pilotaktionen und die Umsetzung der wertvollsten und vielversprechendsten Lösungen, Empfehlungen und Vorschläge, die sich aus den Pilotaktionen ergeben, sowie die Verwirklichung der Forschungs- und Analysefunktion.  — Bildungs- und Popularisierungsfunktion.  Diese Aufgabe umfasst Beratung, Mentoring, Seminare, Schulungen und Kurse sowie die Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen des Zentrums über ein Informationsportal. |
| C19G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Ziel | T1 – Zusätzliche Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind |  | Anzahl | 0 | 161500 | Q3 | 2024 | Mindestens 161500 Personen absolvierten Schulungen im Rahmen der Durchführung von Projekten zur Entwicklung (Erwerb oder Entwicklung) digitaler Kompetenzen.  Die von der Schulung im Bereich der digitalen Kompetenzen erfassten Personen umfassen in mehr oder weniger gleichmäßiger Weise die folgenden Kategorien:  — 40 % der Bürgerinnen und Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen;  — 20 % Beamte;  — 20 % Pädagogen und Lehrkräfte;  — 20 % ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Personen. |
| C20G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Ziel | T2 – Zusätzliche Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind |  | Anzahl | 161500 | 323000 | Q2 | 2026 | Mindestens 323000 Personen absolvierten Schulungen im Rahmen der Durchführung von Projekten zur Entwicklung (Erwerb oder Entwicklung) digitaler Kompetenzen.  Die von der Schulung im Bereich der digitalen Kompetenzen erfassten Personen umfassen in mehr oder weniger gleichmäßiger Weise die folgenden Kategorien:  — 40 % der Bürgerinnen und Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen;  — 20 % Beamte;  — 20 % Pädagogen und Lehrkräfte;  — 20 % ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Personen. |
| C21G | C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem | Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über das Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2024 | Inkrafttreten der Änderung des Rechtsakts über das nationale Cybersicherheitssystem.  Dies soll unter anderem die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) ermöglichen. |
| C22G | C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Meilenstein | Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 11. September 2018 über die Liste wesentlicher Dienste und die Schwellenwerte für die störenden Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls auf die Erbringung wesentlicher Dienste | Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2025 | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste wesentlicher Dienste und die Schwellenwerte für die störenden Auswirkungen eines Vorfalls auf die Erbringung wesentlicher Dienste. Die Schwellenwerte/Kriterien für die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste, vor allem im Gesundheitswesen, werden geändert, um die derzeitigen Qualitätskriterien zu verbessern und so die Ermittlung wesentlicher Einrichtungen/Krankenhäuser im Gesundheitswesen zu ermöglichen. |
| C23G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Cybersicherheitsprojekte (CyberPL)  Programm zur Steigerung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL) |  | Anzahl | 0 | 4 | Q2 | 2026 | Anzahl der abgeschlossenen Projekte im Rahmen der Cybersicherheit, die Folgendes umfassen:  — Aufbau eines Netzes von fünf sektoralen Computer-Notfallteams (CSIRT);  — Anbindung von 385 nationalen Cybersicherheitseinrichtungen an ein integriertes Cybersicherheitsmanagementsystem;  — Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Aufrüstung und dem Ausbau von Cybersicherheitsinfrastrukturen unter Einsatz von Informations- und Betriebstechnologie;  Aufbau eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Woiwodschaftsebene, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Datenwiederherstellung zu unterstützen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für Cybersicherheit durchzuführen. |
| C24G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Meilenstein | Entgegennahme der Baugenehmigungen für die Gebäude der standardisierten Rechenzentren | Entgegennahme von Baugenehmigungen |  |  |  | Q4 | 2024 | Die Baugenehmigungen, die den Bau der Gebäude für die drei standardisierten Rechenzentren ermöglichen, müssen vorliegen. |
| C25G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Einrichtung standardisierter Rechenzentren |  | Anzahl | 0 | 3 | Q2 | 2026 | Drei standardisierte Rechenzentren müssen unter Nutzung erneuerbarer Energie betriebsbereit sein und an den konstruktierten Glasfaseranschluss angeschlossen sein und zwei unabhängige Kommunikationsrouten zwischen jedem ausgewählten Paar von Rechenzentren bieten.  Die Rechenzentren halten sich an den Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren.  Die Investition muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Abfallbewirtschaftung und Umweltverträglichkeitsprüfung. |
| C26G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem |  | Anzahl | 0 | 17721 | Q4 | 2025 | Der Indikatorwert setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:  4060 modernisierte Melde- und Warnstellen für die Bevölkerung, die u. a. den Austausch von analogen durch digitale Sirenenen, die Ausstattung der ausgewählten Punkte mit kompatibler Hardware und Software sowie den Erwerb von Geräten zur Verschlüsselung der Funk- und IP-Übertragung umfassen;  — 13630 hochwertige mobile Datenterminals (MDT), die an neue Systemfunktionen für Polizeibeamte angepasst sind (Kauf von Geräten, Software und Lizenzen);  — 30 Mobilfunkpunkte wurden eingerichtet, um eine sichere Verbindung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu ermöglichen;  — ein selbsttragender mobiler medizinischer Punkt für medizinische, biochemische, radiologische und Naturkatastrophen. |
| C27G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Meilenstein | Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen | Unterzeichnung der Verträge mit ausgewählten Einrichtungen |  |  |  | Q3 | 2023 | Auswahl von Projekten und Unterzeichnung von Verträgen nach Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, um die Entwicklung der Cloud-Lösungen der nächsten Generation in Polen zu unterstützen. |
| C28G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Infrastruktur-/Dienste-Datenverarbeitungslösungen |  | Anzahl | 0 | 5 | Q1 | 2025 | Mindestens fünf neue nationale Infrastruktur-/Dienste-Datenverarbeitungslösungen, die von ausgewählten Unternehmen entwickelt wurden, und Beginn der Operationalisierungsphase für jedes Projekt. |

**C.3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse

Mit der Reform soll das rechtliche Umfeld für die Entwicklung von Mobilfunknetzen verbessert werden, indem bestehende Hindernisse für die 5G-Einführung unter Berücksichtigung des EU-Instrumentariums für Konnektivität beseitigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems

Mit der Reform wird die Grundlage für die Digitalisierung des Bildungssystems durch die Annahme der Digitalisierungspolitik für Bildung gelegt, um Kinder und Jugendliche auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten. Die Ziele dieses Strategiedokuments konzentrieren sich auf die effiziente und sinnvolle Integration neuer Technologien in Lehre, Lernen und Bewertung und werden unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

**C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung** **der Gesamtleistung des Bildungssystems**

Diese Investition zielt darauf ab, das Niveau der digitalen IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur in Schulen über die Mindeststandards hinaus zu erhöhen.

Die Maßnahme umfasst:

* Bereitstellung eines IT-Kits für den Fernunterricht für 100000 Klassenzimmer;
* Bereitstellung von künstlicher Intelligenz (KI) und Labors für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) für 16000 Schulen, sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe;
* Digitalisierung des Prüfungssystems, insbesondere Modernisierung der zentralen und regionalen Prüfungskommissionen, und Digitalisierung des elektronischen IT-Bildungszentrums.

Die IT-Kits für Fernunterricht und die KI- und MINT-Labors werden auf der Grundlage der Bevölkerungsdichte und der geografischen Abdeckung gleichmäßig auf die Schulen verteilt.

Für die Auswahl der Stellen, die Netzinfrastruktur oder ITC-Ausrüstung bereitstellen, findet ein offenes, faires und transparentes Verfahren statt.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, müssen die IKT-Geräte die energiebezogenen Anforderungen und die Anforderungen an die Materialeffizienz erfüllen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Server und Datenspeicherung oder für Computer und Computerserver oder elektronische Displays festgelegt sind. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte nicht die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe enthalten.

Es muss ein Abfallbewirtschaftungsplan vorhanden sein, um ein Höchstmaß an Recycling am Ende der Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, die Berücksichtigung von Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling vorbereitet oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den PL Cloud-Computing-Unterstützungsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, um den digitalen Wandel und die strategische Autonomie der polnischen Unternehmen zu unterstützen. Die Fazilität wird in Form von Darlehen direkt an den privaten Sektor vergeben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 650 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgende Produktlinie:

* BGK Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Direktdarlehen an mehrere Unternehmen unterschiedlicher Größe bereitgestellt, um die Kosten der Cloud-Infrastruktur und -Dienste zu decken und so den digitalen Wandel und die strategische Autonomie von Unternehmen in Polen zu unterstützen.

Die Unterstützung in Form von Darlehen kann nur Projekten des digitalen Wandels gewährt werden, bei denen mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtkosten Cloud-Infrastrukturen und -Dienste decken. Die verbleibenden Kosten stehen auch in direktem Zusammenhang mit dem digitalen Wandel der Wirtschaftstätigkeit, z. B. mit der Einführung anderer intelligenter Lösungen, darunter insbesondere IoT, KI, VR/AR, Blockchain, 3D, digitale Zwillinge, Edge-Computing, Backbone-Netze, HPC/5G usw. Bis zu 5 % der Gesamtfinanzierung aus der Fazilität können einem einzigen Begünstigten zugewiesen werden. Jeder Begünstigte kann nur ein Darlehen im Rahmen der Fazilität in Anspruch nehmen.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   1. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
   2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,[[29]](#footnote-30)ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[[30]](#footnote-31)iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik dieEinhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
   4. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
   2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
   3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
   4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Digitalzielvorgaben; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben dürfen, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Leitfadens zum digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud-Computing nutzen. Dieser Leitfaden ist ein Kompendium von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen), Leitlinien und Beispiele für den Einsatz moderner Technologien, insbesondere des Cloud-Computing, beim digitalen Wandel von Unternehmen. Der Leitfaden umfasst unter anderem folgende Aspekte: rechtliche Aspekte der Umgestaltung eines Unternehmens, das Cloud-Computing und Cloud-gestützte moderne Technologien einsetzt, Cybersicherheit, Energieeffizienz und Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cloud-Kenntnisse. Der Leitfaden unterstützt auch die Förderung der Fazilität und stellt den Unternehmen die Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um sich auf die Beantragung der Unterstützung in Form eines Darlehens im Rahmen der Fazilität vorzubereiten. In dem Leitfaden werden Mechanismen für den Transfer des einschlägigen Wissens und Know-hows beschrieben, auch an Unternehmer, die nicht für eine Darlehensunterstützung im Rahmen der Fazilität in Betracht kommen, und an kleine Unternehmen.

**C.4**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| C1L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung von Emissionen elektromagnetischer Felder in der Umwelt | Bestimmung zur Änderung der Verordnung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2022 | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über Methoden zur Messung von Emissionen elektromagnetischer Felder in der Umwelt. |
| C2L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung | Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2022 | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wodurch Investitionen in die Funkkommunikation aus dem Katalog der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ausgeschlossen werden. |
| C3L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Neue(r) Rechtsakt(e) zur Beseitigung von Hindernissen für die Umsetzung des 5G-Netzes | Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, mit dem/denen Hindernisse für die Einführung von 5G-Netzen beseitigt werden sollen. |
| C8L | C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems | Meilenstein | Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und kurz- und langfristig die Richtung für die Digitalisierung des Bildungssystems festlegt | Annahme der Politik |  |  |  | Q3 | 2022 | Annahme einer Entschließung zur Politik der Digitalisierung des Bildungsbereichs durch den Ministerrat, die den Charakter eines Programms und eines Strategiepapiers hat und den Rahmen für die staatliche Politik und die kurz-, mittel- und langfristigen Digitalisierung der Bildung bildet.  Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Tätigkeiten von Interessenträgern und Beteiligten und legt die Instrumente für die Verwirklichung eines vollständig digitalisierten Bildungssystems fest, das an die aktuellen Herausforderungen des vorschulischen und allgemeinen Bildungsumfelds angepasst ist. Die Strategie umfasst den Durchführungsplan, die Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wird unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt. |
| C9L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen | Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der folgenden Antwort der Regierung |  |  |  | Q3 | 2022 | Öffentliche Konsultation unter Beteiligung verschiedener Interessenträger und Sozialpartner zum Rahmen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung (IT-Kit für Fernunterricht) und für die Bereitstellung von Infrastruktur (LAN-Verbindung, MINT- und KI-Laboratorien) für Schulen.  Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Bericht zusammengefasst, der die wichtigsten Bemerkungen der Interessenträger und Sozialpartner sowie die Folgemaßnahmen der Regierung zu diesen Stellungnahmen enthält. |
| C10L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen | Annahme durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft |  |  |  | Q2 | 2023 | In dem Rahmen werden die Mindestbedingungen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung der Infrastruktur für die begünstigten Schulen festgelegt, die sich aus der vorherigen öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Sozialpartnern ergeben.    In dem Rahmen werden klare Kriterien für die Auswahl der begünstigten Schulen festgelegt, die dem Bedarf an IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur wie Labors und ihren potenziellen Auswirkungen auf die schulische Leistung der Schulen Rechnung tragen.  Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen begünstigten Schulen muss die folgende Ausschreibung für die Bereitstellung von Infrastruktur und IKT-Ausrüstung gleich, offen, transparent und fair sein und eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schulen im ganzen Land gewährleisten, die sowohl auf der Bevölkerungszahl als auch auf der geografischen Abdeckung beruht. |
| C12L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Ziel | Klassenzimmer in Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen, die mit IT-Tools ausgestattet sind, um Fernunterricht zu ermöglichen |  | Anzahl | 0 | 100000 | Q1 | 2025 | Anzahl der Klassenzimmer in Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen, die mit einer Reihe von IT-Tools ausgestattet sind, damit Lehrkräfte Fernunterricht von den Räumlichkeiten erhalten können. Dies schließt Computerperipheriegeräte und mobile Geräte ein, nicht jedoch Laptops.  Die Auswahl der Anbieter erfolgt auf faire, wettbewerbsorientierte und transparente Weise im Einklang mit dem Rahmen des Etappenziels C10L.  Die Endempfänger oder die lokalen Gebietskörperschaften erstatten der polnischen Regierung in keiner Form. |
| C13L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Ziel | Künstliche Intelligenz (KI) und Mathematik-Laboratorien (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), die in Schulen eingerichtet wurden |  | Anzahl | 0 | 16000 | Q3 | 2025 | Zahl der Schulen, die mit Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) und/oder Mathematik (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) ausgestattet sind.  Insbesondere werden 4000 Sekundarschulen mit MINT-Labors und 12000 Schulen mit KI-Labors ausgestattet, davon 8000 Grundschulen und 4000 Sekundarschulen.  Eine ausreichende Zahl qualifizierter Informatiklehrer ist für die Durchführung von Tätigkeiten unter Verwendung von KI- und MINT-Labors vorzusehen.  Die Lieferungen werden in einer mit den lokalen Gebietskörperschaften vereinbarten fairen und transparenten Weise zugewiesen und dürfen von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt werden. |
| C14L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Digitalisierung des Prüfungssystems | Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung des Prüfungssystems |  |  |  | Q4 | 2025 | Das Prüfungssystem wird im digitalen Bereich modernisiert, um seine Kapazität und Sicherheit zu erhöhen und so die Qualität des Prüfungsverfahrens zu verbessern. Durch die Digitalisierung des derzeitigen Prüfungssystems werden die zentralen und regionalen Prüfungskommissionen sowie das IT-Bildungszentrum aufgerüstet. |
| C15L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmern, die Cloud-Computing nutzen | Veröffentlichung auf der Website des für die Informatisierung zuständigen Ministeriums |  |  |  | Q1 | 2024 | Veröffentlichung eines Leitfadens zum digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud-Computing nutzen, auf der Website des zuständigen Ministeriums. Dieser Leitfaden ist ein Kompendium von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen), Leitlinien und Beispiele für den Einsatz moderner Technologien, insbesondere des Cloud-Computing, beim digitalen Wandel von Unternehmen. Der für die Informatisierung zuständige Minister ist für die Erstellung der Unterlagen zuständig. |
| C16L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung | Inkrafttreten des Durchführungsabkommens zwischen dem für Computerisierung zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsabkommens zwischen dem für Computerisierung zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego. |
| C17L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | % | 0 | 100 % | Q2 | 2026 | Die Bank Gospodarstwa Krajowego muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| C18L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung |  |  |  | Q2 | 2026 | Polen überweist 650 000 000 EUR an die Bank Gospodarstwa Krajowego für die Fazilität. |

D. MITM. D: „WIRKSAMKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND QUALITÄT DES GESUNDHEITSSYSTEMS“

Die Komponente befasst sich mit mehreren Herausforderungen, mit denen das polnische Gesundheitssystem derzeit konfrontiert ist. Der Übergang zur primären und ambulanten Gesundheitsversorgung ist von besonderer Bedeutung, da die Gesundheitsausgaben mittel- bis langfristig erheblich steigen dürften, wodurch die öffentlichen Finanzen stärker belastet werden. Der Krankenhaussektor muss dringend reformiert und durch gezielte Investitionen ergänzt werden. Einige Krankenhäuser haben hohe Schulden und niedrige Belegungsraten, während viele medizinische Behandlungen, die derzeit in Krankenhäusern durchgeführt werden, auf niedrigeren Versorgungsebenen und niedrigeren Kosten durchgeführt werden könnten. Das System der medizinischen Grundversorgung ist unterfinanziert, unterbesetzt und seine Dienste überlastet. Gleichzeitig leidet das Krankenhaussystem unter chronischer Unterfinanzierung, insbesondere in Bezug auf die Humanressourcen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen wie niedrigen Gehältern sind medizinische Berufe nicht beliebt, und es gibt eine erhebliche Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte. Aufgrund des Personalmangels ist Polen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten am niedrigsten und muss die Berufstätigkeit über das Renteneintrittsalter hinaus erhalten bleiben. Der Zugang zu Pflege und Betreuung ist von Region zu Region unterschiedlich. Elektronische Gesundheitsdienste und moderne Verwaltungsverfahren werden nicht ausreichend genutzt.

Die Ziele der Komponente sind mehrdimensional: Reform und Unterstützung des Krankenhaussektors im Einklang mit der Notwendigkeit, die Pyramide der Gesundheitsversorgung zu rationalisieren, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen zu beschleunigen, günstige Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals zu schaffen und die Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften zu unterstützen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Gesundheitssystems bei, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Beschleunigung der Einführung elektronischer Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

**D.1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste

Ziel der Reform ist die Einführung umfassender Maßnahmen zur Umstrukturierung der öffentlichen Krankenhäuser. Ziel der Reform ist es, eine dauerhafte Verbesserung der Resilienz, Wirksamkeit, Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, der finanziellen Situation öffentlicher Krankenhäuser und der Verfahren zur Überwachung und Verwaltung dieser Einrichtungen zu gewährleisten. Die Reform betrifft den gesamten Krankenhaussektor, der aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen erbringt.

Die Reform soll auch die Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Gesundheitspyramide bieten, *unter anderem* durch die Einführung neuer Bestimmungen des Gesetzes über die medizinische Grundversorgung.

Die Reform des Krankenhaussektors wird durch Rechtsakte und Rechtsakte eingeführt, mit denen Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden können, z. B. das Gesetz über medizinische Tätigkeiten oder das Gesetz über aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen. Zu den wichtigsten Elementen der Reform gehören:

— Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung und/oder Neuprofilierung und/oder Änderung des Umfangs und/oder der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs sowie entsprechende Aktualisierung des Krankenhausnetzes. Die Bedürfnisse von Krankenhäusern, die vom Minister für nationale Verteidigung oder vom Innenminister im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine beaufsichtigt werden, werden bei der Umstrukturierung berücksichtigt;

— Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung durch Verlagerung bestimmter Gesundheitsdienste von Krankenhäusern auf niedrigere Versorgungsebenen (Primärversorgung, ambulante Versorgung) durch Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften, die die Tarifierung mit entsprechend überarbeiteten jährlichen Finanzierungsplänen des NFZ (Nationaler Gesundheitsfonds) regeln;

— nachhaltige Umstrukturierung der Krankenhausschulden auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien und eines soliden Krankenhausfinanzierungssystems und

— Stärkung der Aufsichtsfunktion des Nationalen Gesundheitsfonds über öffentliche Krankenhäuser und Verbesserung der Professionalisierung des Führungspersonals durch Einführung einer speziellen Schulung zu Krankenhausumstrukturierungs- und Managementmethoden im Gesundheitswesen.

Die Reform des Krankenhaussektors soll durch die Reformen des Nationalen Onkologischen Netzes und des nationalen kardiologischen Netzes sowie der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit ergänzt werden. Ziel dieser Reformen ist es, den Zugang zu und die Qualität der Leistungen der onkologischen und kardiologischen Versorgung zu verbessern. Ziel der Reform der Qualität des Gesundheitswesens und der Patientensicherheit ist die Einführung systemischer Lösungen für Qualitätsstandards im Gesundheitswesen und die anschließende Überwachung nachhaltiger Ergebnisse der Reform.

Die Reform besteht auch aus einem Legislativpaket über die Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

**D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren** **und anderer Gesundheitsdienstleister**

Ziel der Investition ist es, Krankenhäuser mit dem sich aus den Reformprozessen ergebenden Investitionsbedarf, einschließlich Konsolidierung und Reprofilierung, zu unterstützen. Die Investition dient der Unterstützung von Krankenhäusern nur dann, wenn der Investitionsbedarf infolge des Reformprozesses im Rahmen der Reform D.1.1 ermittelt wurde. Die förderungswürdigen medizinischen Einrichtungen sind Krankenhäuser im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die medizinische Tätigkeit vom 15. April 2011. Ergänzende Investitionen in ambulante Pflegezentren, die mit Krankenhäusern des Nationalen Netzes für Onkologie zusammenarbeiten, sind ebenfalls förderfähig. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. Die Kriterien für die finanzielle Unterstützung werden auf die wichtigsten Interventionsbereiche der Reform abgestimmt, darunter: I) Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung, abgedeckte Leistungen und rechtzeitiger Zugang zur Versorgung), ii) Eigenkapital (z. B. Chancengleichheit bei der Bereitstellung und Nutzung), iii) Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung anstreben oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um Schulden nachhaltig anzugehen), iv) Qualität der Pflege und v) Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. Personal- und Finanzressourcen).

Die wichtigsten Investitionskategorien sind Investitionen in neue medizinische Ausrüstung, Infrastruktur- oder Bauarbeiten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste**

Ziel der Investition ist es, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen durch die Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste und die Weiterentwicklung bestehender digitaler Dienste zu beschleunigen. Die Investition besteht in der Einführung neuer elektronischer Dienste, einschließlich:

* ein Instrument zur Patientengesundheitsanalyse, das die Analyse des Gesundheitszustands des Patienten unterstützt,
* ein Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen und eine zentrale Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind, und
* eine zentrale Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind.

Außerdem wird ein Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste eingerichtet. Das Zentrum trägt dazu bei, die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste zu stärken und sie an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit anzupassen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals

Ziel der Reform ist es, dazu beizutragen, dass der Bedarf und die Verfügbarkeit von medizinischen Fachkräften in Polen besser aufeinander abgestimmt werden.

Die Reform besteht aus Initiativen, die darauf abzielen, jungen Menschen Anreize zu bieten, ein Medizinstudium aufzunehmen und zu absolvieren und anschließend in Polen Medizin zu praktizieren. Sie umfasst i) die Einführung einer Regelung für die Gewährung von Darlehen an Medizinstudenten, einschließlich finanzieller Anreize, nach Abschluss ihres Studiums in Polen tätig zu werden, und ii) die Einrichtung eines zweiten Studienzyklus für medizinische Notfallmediziner, was sich in höheren Qualifikationen und Einnahmen für die betreffenden Fachkräfte niederschlägt.

Die Reform besteht auch in der Einführung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen der medizinischen Fachkräfte. Diese Rechtsvorschriften sollen die Flexibilität der Postgraduiertenausbildung erhöhen, unter anderem dadurch, dass Ärzten ein neuer Befähigungsnachweis in verschiedenen Fachgebieten erteilt werden kann. Außerdem wird das niedrigste Grundgehalt für ein breites Spektrum von medizinischen Fachkräften erhöht und die Zuweisung bestimmter Kompetenzen zwischen Ärzten und Fachärzten, medizinischen Notfallpersonal, Krankenschwestern und sonstigen medizinischen Fachkräften nach entsprechender Ausbildung neu organisiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick** **auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien**

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der medizinischen Lehreinrichtungen zu erhöhen und Studierende, die an einem Medizinstudium teilnehmen, zu unterstützen.

Sie besteht aus ergänzenden Teilinvestitionen, die darauf abzielen, i) ein befristetes System von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Lehrgängen zu schaffen, ii) die Unterrichtsgrundlage für die vorklinische Ausbildung zu modernisieren, iii) neue Lernformen auf der Grundlage digitaler Technologien einzuführen, iv) die klinische Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern anzupassen und zu verbessern, v) Schulungsprogramme und Anreizprogramme für Lehrkräfte umzusetzen, vi) Bibliotheken von medizinischen Universitäten, Unterbringung von Studierenden und IT-Systeme zu modernisieren und vii) Verwaltungsverfahren für die Verwaltung und Leitung medizinischer Universitäten zu digitalisieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen** **Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften**

Ziel der Reform ist es, zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems beizutragen, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Reform besteht aus neuen Rechtsvorschriften im Bereich klinischer Prüfungen von Humanarzneimitteln, einschließlich eines transparenten Systems und des Abbaus administrativer und rechtlicher Hindernisse. Sie besteht ferner darin, einen Strategieplan für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen zu entwerfen und umzusetzen, der auf einer Bewertung der Bedürfnisse des polnischen biomedizinischen Sektors, der bestehenden Entwicklungshemmnisse und der Gebiete mit einem potenziellen Wettbewerbsvorteil beruht.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften**

Ziel der Investition ist es, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Investition umfasst folgende Tätigkeiten:

* Vergabe von Wettbewerben zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit Schwerpunkt auf Produktinnovationen wie Drogen, Entwicklung von Medizinprodukten, insbesondere für mobile Anwendungen, sowie IKT-Tools für medizinische und gesundheitliche Zwecke;
* Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen, die mit Forschungstätigkeiten im Bereich klinischer Prüfungen betraut sind;
* Einrichtung einer elektronischen Kommunikationsplattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen und einer Suchmaschine für klinische Prüfungen

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene

Mit der Investition werden Projekte für notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und den Erwerb von Ausrüstung für Bezirkskliniken unterstützt, die im Rahmen der Transformationspläne Langzeitpflege- und Geriatriestationen oder -zentren einrichten. Die Investitionsverträge werden durch transparente und klare Bestimmungen und im Einklang mit den Zielen der Reform D.1.2 vergeben. (aus dem Darlehensteil).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**D.2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| D1G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern | Bestimmung in den Rechtsakten und Rechtsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q4 | 2024 | Inkrafttreten eines Gesetzespakets (Gesetze und Rechtsakte) zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern, das Folgendes vorsieht:  — Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung und/oder Neuprofilierung und/oder Änderung des Umfangs und/oder der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs auf nationaler und regionaler Ebene sowie entsprechende Aktualisierung des Krankenhausnetzes. Die Bedürfnisse von Krankenhäusern, die vom Minister für nationale Verteidigung oder vom Innenminister im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine beaufsichtigt werden, werden bei der Umstrukturierung berücksichtigt;   — Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide des Gesundheitswesens und zur Reform des Systems der Finanzierung medizinischer Dienstleistungen im Hinblick auf die Verlagerung bestimmter Gesundheitsdienste von den Krankenhäusern auf die niedrigeren Versorgungsebenen (Primärversorgung, ambulante Versorgung) durch Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften, die die Tarifierung mit entsprechend überarbeiteten jährlichen Finanzierungsplänen des NFZ (Nationaler Gesundheitsfonds) regeln;  — nachhaltige Umstrukturierung der Krankenhausschulden auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien;  — Stärkung der Aufsichtsfunktion des Nationalen Gesundheitsfonds über Krankenhäuser und Verbesserung der Professionalisierung des leitenden Personals durch Einführung einer speziellen Schulung zu Krankenhausumstrukturierungs- und Managementmethoden im Gesundheitswesen. |
| D2G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen | Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte, die die Primärversorgung und die koordinierte Versorgung stärken, eine landesweite Umsetzung ermöglichen und Folgendes abdecken:  — Gesundheitsvorsorge (Aufgabegebühr);  erwartete gesundheitliche Ergebnisse und Qualität der Versorgung (Einführung von Anreizen); und  — das Programm für das Management chronischer Krankheiten und den Pflegekoordinator.  Mit der Verordnung wird eine finanzielle Regelung eingeführt, die zusätzliche finanzielle Mittel für die Verträge über die medizinische Grundversorgung vorsieht, mit Ausnahme von Nacht- und Ferienbehandlungen. |
| D3G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität des Gesundheitswesens und der Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsverordnungen | Bestimmung des Rechtsakts über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Patientensicherheit, das Bestimmungen über folgende Elemente enthält:  1) Bewilligung: ein System zur Bewertung von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten wie Krankenhausleistungen ausüben, im Hinblick darauf, ob sie die Anforderungen des Gesundheitsministeriums und des Nationalen Gesundheitsfonds erfüllen (sogenannte „Korbanforderungen“);  2) Akkreditierung: einen Rahmen für die externe Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit in Krankenhäusern;  Überwachung unerwünschter Ereignisse: einen Rahmen für Tätigkeiten medizinischer Einrichtungen, insbesondere Durchführung einer systematischen Analyse unerwünschter Ereignisse, um das Auftreten ähnlicher unerwünschter Ereignisse zu verhindern;  4) ärztliche Register: Festlegung der Regeln für die Einrichtung und Finanzierung von medizinischen Registern und Stärkung ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung;  5) Erfahrung der Patienten: Schaffung eines Rahmens für die Messung der Erfahrungen der Patienten im Zusammenhang mit den Vertragsbestimmungen des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ); und  6) Wiederaufnahme des Krankenhauses: ein Rahmen für die Verfolgung und Analyse der 30-tägigen Wiederzulassungsraten im Zusammenhang mit den Vertragsbestimmungen der NFZ (durch Durchführungsverordnung). |
| D4G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement | Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte, mit denen sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort eine onkologische Versorgung auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards erhalten.   Im Mittelpunkt dieser Rechtsakte stehen:    — Verbesserung der Organisation des onkologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Verfahren und zu umfassender Versorgung während des gesamten „Patientenwegs“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation erhalten;   — Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement, einschließlich der Überwachungszentren;  — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der onkologischen Behandlung. |
| D5G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das kardiologische Pflegemanagement | Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2024 | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz, mit dem sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort kardiologische Versorgung auf der Grundlage der gleichen diagnostischen und therapeutischen Standards, d. h. einheitlich festgelegten Pfade, erhalten und dass das System flexibel auf ihre Bedürfnisse reagiert.  Im Mittelpunkt der Reform stehen:  — Verbesserung der Organisation des kardiologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Verfahren und zu umfassender Versorgung während des gesamten „Patientenwegs“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation erhalten;  Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells für das kardiologische Pflegemanagement  — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der kardiologischen Behandlung. |
| D6G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene | Bestimmung im Legislativpaket über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2026 | Inkrafttreten eines Legislativpakets, das ein geeignetes rechtliches und administratives Umfeld für die Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste (Tools zur Analyse der Gesundheit bei Patienten, Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen, zentrales Archiv für medizinische Daten) und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene bietet. |
| D7G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Beobachtungsstellen der Woiwodschaften für das onkologische Netz | Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2023 | Die Verordnung tritt in Kraft und sieht die Einrichtung von Beobachtungszentren der Woiwodschaft vor, bei denen es sich um medizinische Einrichtungen handelt, die aus dem onkologischen Netz in jeder der 16 Woiwodschaften ausgewählt werden, die sich auf die onkologische Versorgung spezialisiert haben und eine umfassende onkologische Behandlung und Überwachung anbieten. |
| D8G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Bewertung des Netzes für die onkologische Versorgung | Veröffentlichung des Berichts |  |  |  | Q2 | 2025 | Bericht über die Bewertung des Netzes für die onkologische Versorgung, einschließlichderQualitätsindikatoren für die onkologische Versorgung. |
| D9G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts über eine Liste von Kriterien für die Qualifikation von Krankenhäusern für jede Onkologiestufe | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2022 | Inkrafttreten eines Rechtsakts des Gesundheitsministers über eine Liste von Kriterien, auf deren Grundlage onkologische Krankenhäuser verschiedenen Kategorien/Ebenen des Nationalen Onkologischen Netzes zugeordnet werden. Diese Kategorien/Ebenen sollen dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu ermitteln, der sich aus der D4G-Reform ergibt.  Die Kriterien für die Kategorisierung beruhen auf:  — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zur Gesundheitsversorgung);  — Eigenkapital (z. B. Eigenkapital bei Lieferung und Nutzung);  — Effizienz;  — Qualität der Versorgung und   — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen). |
| D10aG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologischen Netzes) und ambulante Pflegezentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten | Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |  |  |  | Q3 | 2024 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologischen Netzes) und ambulante Pflegezentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten, um Ausrüstung zu erwerben, zu modernisieren oder in Infrastruktur zu investieren, wird veröffentlicht. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf den Kategorisierungskriterien (gemäß D9G) und klaren und transparenten Verfahren.    Investitionen in die Infrastruktur oder der Erwerb medizinischer Ausrüstung tragen zur Verbesserung der Qualität der Versorgung und zur Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zu Krankenhausbehandlungen bei.  In den Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird Folgendes festgelegt:   * die Unterstützung erstreckt sich ausschließlich auf Krankenhäuser und Kooperationszentren, die für das Nationale Onkologische Netz qualifiziert sind und Teil der Strukturen dieser Krankenhäuser sind; * ausgewählte Investitionen, einschließlich derjenigen, die auf die kooperierenden ambulanten Pflegezentren ausgerichtet sind, werden nicht aus anderen EU-Mitteln als der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt.   Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. |
| D10bG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen kardiologischen Netzes), die Finanzmittel beantragen | Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |  |  |  | Q4 | 2024 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen kardiologischen Netzes) für Infrastrukturinvestitionen oder für den Erwerb oder die Modernisierung medizinischer Ausrüstung wird veröffentlicht.  Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf den nachstehenden Kriterien und klaren und transparenten Verfahren.  Die Auswahl der Aufforderung stützt sich auf folgende Kriterien:  — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zur Gesundheitsversorgung);  Gerechtigkeit (z. B. gleichberechtigter Zugang bei Lieferung und Nutzung);  Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung anstreben, oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um die Schulden nachhaltig anzugehen);  — Qualität der Versorgung und  — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).  Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. |
| D10cG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die eine Finanzierung beantragen | Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |  |  |  | Q4 | 2024 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die sich in einem Umstrukturierungsprozess gemäß Meilenstein D1G für Infrastrukturinvestitionen oder den Erwerb oder die Modernisierung medizinischer Ausrüstung befinden, wird veröffentlicht.  Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf den nachstehenden Kriterien und klaren und transparenten Verfahren.    Die Auswahl der Aufforderung stützt sich auf folgende Kriterien:  — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zur Gesundheitsversorgung);  Gerechtigkeit (z. B. gleichberechtigter Zugang bei Lieferung und Nutzung);  Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung anstreben, oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um Schulden nachhaltig anzugehen);  Qualität der Versorgung; und  — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).  Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. |
| D11G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen |  | Anzahl | 0 | 59 | Q4 | 2024 | Zahl der unterzeichneten Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über erworbene medizinische Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen. |
| D12G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen |  | Anzahl | 59 | 133 | Q2 | 2025 | Anzahl der unterzeichneten Verträge zwischen dem Krankenhaus und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über erworbene medizinische Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen. |
| D13G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das Nationale Onkologische Netz erworben wurden |  | Anzahl | 0 | 59 | Q2 | 2026 | Zahl der Krankenhäuser mit abgeschlossenen Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Einführung in das nationale Onkologische Netz erworben oder ausgebaut wurden.    Die Investitionen in die Infrastruktur und die Anschaffung oder Modernisierung von Ausrüstung im Zusammenhang mit der Einführung von Krankenhäusern in das Nationale Onkologische Netz können ergänzende Investitionen in ambulante Pflegezentren (AOS) umfassen, die mit diesen Krankenhäusern zusammenarbeiten. |
| D14G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale kardiologische Netz erworben wurden |  | Anzahl | 0 | 74 | Q2 | 2026 | Zahl der Krankenhäuser mit abgeschlossenen Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale kardiologische Netz erworben oder ausgebaut wurden. |
| D15G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Einführung neuer elektronischer Dienste, einschließlich:   — die Instrumente für die Patientengesundheitsanalyse;  — Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und   — zentrale Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind | Aufnahme des vollen Betriebs |  |  |  | Q1 | 2026 | Dienste zur verstärkten Nutzung moderner Technologien und zur Weiterentwicklung elektronischer Gesundheitsdienste werden in Betrieb genommen. Dazu gehören:  — Instrumente zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands des Patienten;  — Instrumente zur Aggregation von Daten verschiedener Geräte, die medizinische Messungen oder Messungen im Zusammenhang mit der Lebensführung des Patienten durchführen, die dann auf das Internet-Konto des Patienten (IKP) übertragen werden, sowie durch die Durchführung des Projekts zur Entwicklung von Algorithmen der künstlichen Intelligenz; und   — Unterstützung des Entscheidungsprozesses des Arztes.   Sie umfasst auch den Aufbau einer zentralen Datenbank für medizinische Daten und die Erstellung und Bereitstellung einer elektronischen Bank (Repository) medizinischer Daten (medizinische Dokumentation). |
| D16G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste | Aufnahme des vollen Betriebs |  |  |  | Q4 | 2025 | Mit der Maßnahme sollen die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste gestärkt und an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit angepasst werden, indem  — Einführung des integrierten Managementsystems, Ausweitung der Sicherheitssysteme,  — Durchführung eines Sicherheitsprogramms für Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der IT-Systeme,  — Aufbau des Sicherheitseinsatzzentrums im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste. |
| D17G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Zentrum für digitale medizinische Dokumentation | Aufnahme des vollen Betriebs |  |  |  | Q3 | 2025 | Es wird ein Zentrum für die Digitalisierung medizinischer Dokumentation eingerichtet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, medizinische Unterlagen in verwendbare elektronische Patientenakten (HER) zu strukturieren und zu übertragen. |
| D18G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in digitalisierten medizinischen Einrichtungen |  | % (Prozent) | 0 | 30 | Q1 | 2026 | Anteil an der Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung  in medizinischen Einrichtungen digitalisiert, um die digitale Darstellung der Dokumente in der individuellen elektronischen Patientenakte (EHR) mit einer strukturierten Darstellung der Daten zu ermöglichen, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht.   Das Ziel bezieht sich auf die von den Gesundheitseinrichtungen aufbewahrten Papierfassungen. |
| D19G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | T1 – digitalisierte medizinische Dokumente |  | Anzahl | 9 | 12 | Q1 | 2025 | Neue medizinische Dokumente werden digitalisiert, einschließlich Unterlagen über die onkologische Behandlung, die Informationen über Patienten enthalten. |
| D20G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | T2 – digitalisierte medizinische Dokumente |  | Anzahl | 12 | 18 | Q1 | 2026 | Neue medizinische Dokumente werden digitalisiert, einschließlich Unterlagen über die onkologische Behandlung, die Informationen über Patienten enthalten. |
| D21G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit der zentralen Datenbank für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet sind |  | % (Prozent) | 0 | 30 | Q1 | 2026 | 30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene) sind an die zentrale elektronische Datenbank für medizinische Daten angeschlossen.  30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene) werden mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet. |
| D22G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Erwachsene Patienten, die unter das Tool für Patientengesundheitsanalyse fallen |  | % (Prozent) | 0 | 70 | Q1 | 2026 | 70 % der erwachsenen Patienten werden durch das Tool für Patientengesundheitsanalyse abgedeckt. |
| D23G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über die Berufe von Physiker und Zahnärzten, um eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung ab dem akademischen Jahr 2021/2022 für Studierende im Medizinbereich in Polen zu schaffen | Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über die Berufe von Physiker und Zahnärzten, um eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung ab dem akademischen Jahr 2021/2022 für Studierende im Bereich Medizin in Polen auf Hochschulebene (einschließlich Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2021/2022 aufgenommen haben) zu schaffen, und deren Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2021 | Das Gesetz tritt in Kraft und sieht die Möglichkeit vor, eine finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studierende mit bezahltem Medizinstudium auf Hochschulebene in Anspruch zu nehmen. Der Studierende hat die Möglichkeit, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eine Verlängerung seiner Kreditlaufzeit zu beantragen.   Nach Erfüllung bestimmter im Gesetz festgelegter Bedingungen kann der Student einen teilweisen oder vollständigen Erlass des Studiendarlehens beantragen.   Studierende, die die Unterstützung in Anspruch nehmen, können einen vollständigen Erlass des Darlehens beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:  — nach Abschluss mindestens zehn Jahre innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses in Einrichtungen arbeiten, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen medizinische Tätigkeiten ausüben und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen erbringen, und   — den Titel eines Facharztes innerhalb des genannten Zeitraums in einem als prioritär anerkannten medizinischen Bereich am Tag des Beginns der Spezialisierungsausbildung durch den Arzt erwerben.  Eine Person, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss das Darlehen für ein medizinisches Studium nicht zurückzahlen. Die genauen Bedingungen und das Verfahren für die Kündigung des Darlehens werden in dem Rechtsakt festgelegt. |
| D24G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Studierenden an medizinischen Universitäten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe von Physiker und Zahnärzten erhalten haben |  | Anzahl | 0 | 9947 | Q2 | 2026 | 9947 Studierende müssen auf der Grundlage der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe von Physiker und Zahnärzten finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für bezahltes polnisches Studium im Medizinbereich erhalten haben. |
| D25G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Sanitäter und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung des Sanitätsberufs einzurichten | Bestimmung des Gesetzes über den Beruf des Sanitätsarztes und die Selbstverwaltung von Sanitätern, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q3 | 2022 | Um die Kompetenzen der Sanitäter zu verbessern, tritt ein Rechtsakt in Kraft und ermöglicht die Einrichtung von Programmen des zweiten Zyklus im Bereich der Sanität, definiert als zweijährige Studiengänge, die mit dem Erwerb eines Masterabschlusses enden. Der Erwerb des Master-Abschlusses ermöglicht es den Sanitätern, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die in eine höhere Einstufung in der Gehaltskategorie umgesetzt werden sollen. |
| D26G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben |  | Anzahl | 0 | 1250 | Q4 | 2025 | 1250 Sanitäter müssen ihr zweites Studium im medizinischen Notfall abgeschlossen haben. |
| D27G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen von medizinischen Fachkräften | Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q4 | 2022 | Ein Paket von Rechtsakten tritt in Kraft und umfasst eine Verordnung über die berufliche Befähigung von Ärzten und Zahnärzten, eine Änderung des Gesetzes über den Beruf des Arztes und des Zahnarztes, eine Änderung der Verordnung über das Postgraduiertenpraktikum für Ärzte und Zahnärzte, eine Änderung der Verordnung über den Grundlehrplan für die Ausbildung in Berufen der beruflichen Bildung, eine Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung des niedrigsten Grundgehalts bestimmter Beschäftigter, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind, einschließlich Bestimmungen über  1) Erhöhung der Flexibilität des postgraduierten Medizinstudiums durch die Einführung zertifizierter medizinischer Kompetenzen, die die Ablegung der Spezialisierungsprüfung nach Abschluss des vorletzten Jahres der Spezialisierungsausbildung und die Änderung des Postgraduiertenpraktikums ermöglichen;   2) Einführung eines zentralen Systems für die Qualifizierung und Zuweisung von Spezialisierungsplätzen,   3. Ärztinnen und Ärzte durch die Einführung von Fachausbildungskursen im Bereich der operativen Hilfe für Krankenschwestern und Krankenpfleger,   4. Aktualisierung des niedrigsten Grundgehalts der Beschäftigten im Gesundheitswesen durch Anhebung der Arbeitszeiten für alle im Gesetz vom 8. Juni 2017 genannten Berufsgruppen und eine Vorverlegung der Anforderung, dass alle medizinischen Einrichtungen die gesetzlich garantierten Grundgehälter für medizinisches Personal einhalten müssen: Ärzte, Zahnärzte, Ärzte in Ausbildung und Zahnarzt, Krankenschwestern, Hebammen, Labordiagnostiker, Physiotherapeuten, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte sowie   5) Übertragung einiger Kompetenzen von Krankenschwestern/Krankenpflegern auf medizinische Pflegekräfte. |
| D28G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die eine Bescheinigung über ihre medizinische Fachkompetenz erhalten haben |  | Anzahl | 0 | 54000 | Q2 | 2026 | 54000 Ärzte und Zahnärzte erhalten eine Bescheinigung, aus der ihre zusätzliche medizinische Fachkompetenz hervorgeht. Das Befähigungsnachweis wird von einer nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft oder einem staatlichen Forschungsinstitut ausgestellt, das einer bestimmten beruflichen Qualifikation entspricht, und in das Register eingetragen, das vom Direktor des Medizinischen Zentrums für Postgraduiertenausbildung geführt wird. |
| D29G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung von Studien an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q2 | 2022 | Der Rechtsakt, mit dem ein befristetes Anreizsystem eingeführt wird, um die Attraktivität medizinischer Studien zu erhöhen, sieht die Möglichkeit vor,  — Gewährung von Stipendien, Kofinanzierung bezahlter Studien und Finanzierung der Betreuung von Krankenschwestern, Hebammen und medizinischen Notfalldiensten; und   — Gewährung von Stipendien für Studierende in den Bereichen Medizin, Medizin und Zahnmedizin, medizinische Analyse sowie Pharmazie und Physiotherapie.  Der Rechtsakt zur Einführung des Systems enthält die Verpflichtung, die Leistung des Systems am Ende des ARF-Zeitraums zu überprüfen und die Auswirkungen des umgesetzten Anreizsystems auf die Zahl der Schüler im Bildungswesen zu analysieren, um über seine mögliche Wiederaufnahme zu entscheiden. |
| D30G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Ziel | Zahl der Studierenden von Krankenpflege, Hebammen, medizinischen Notfalldiensten, Medizin, Zahnmedizin, medizinischen Analytik, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie der Studierenden oder Absolventen von Krankenpflege, Hebammen, medizinischen Notfalldiensten, die durch ein Stipendium, eine Kofinanzierung oder ein Mentoring abgedeckt sind |  | Anzahl | 0 | 25400 | Q2 | 2026 | 25400 Studierende und Hochschulabsolventen müssen Unterstützung auf der Grundlage des „Systems von Anreizen zur Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums in ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring“ erhalten haben, und zwar in Form von mindestens einer der folgenden Formen:  — ein Stipendium für einen abgeschlossenen dreijährigen Studienzyklus, Kofinanzierung für einen abgeschlossenen ersten Studienzyklus oder einen Mentor, für Krankenpflege-, Hebammen- und Krankenpflegestudenten oder  — Einstellung eines Mentors für Absolventen von Krankenpflege-, Hebammen- und Sanitätsstudiengängen oder  — ein Stipendium für einen dreijährigen Studienaufenthalt für Studierende in den Bereichen Medizin, Zahnheilkunde, Medizinanalytiker, Physiotherapie und Pharmazie.  4400 Studierende erhalten eine Kofinanzierung des Studiums im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen.   6000 Studierende erhalten ein Stipendium gemäß den vorstehenden Vorgaben.  Mindestens 15000 Studierende oder Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolventinnen/Absolvent |
| D31G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Ziel | Zahl der modernisierten Unterrichtseinrichtungen für die vorklinische Bildung (einschließlich medizinischer Simulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern, modernisierte Bibliotheksinfrastrukturen und Studentenheime an medizinischen Universitäten |  | Anzahl | 0 | 212 | Q4 | 2025 | 212 Projekte werden abgeschlossen, darunter:  — Renovierung, Nachrüstung der didaktischen Grundlage für die vorklinische Bildung und Schaffung neuer Einrichtungen (einschließlich medizinischer Simulationszentren). 140 Einrichtungen werden unterstützt (einschließlich des Baus neuer Einrichtungen);  — Modernisierung oder Schaffung einer klinischen Basis für die Ausbildung von Studierenden in zentralen klinischen Krankenhäusern (Anpassung des Betriebs dieser Basis an epidemiologische Risikobedingungen, Verbindung zwischen Kliniken in anderen medizinischen Einrichtungen und zentralen klinischen Krankenhäusern, Entwicklung notwendiger Kliniken in Defizitbereichen wie Infektionskrankheiten und Onkologie). 42 Einrichtungen werden unterstützt;  Renovierung von Bibliotheken an medizinischen Universitäten, um eine kontaktfreie Nutzung der Bibliotheksressourcen und sicherer Orte für Selbststudium zu gewährleisten. 3 Projekte zur Renovierung von Bibliotheken werden unterstützt; und  — Renovierung von Studentenheimen an medizinischen Universitäten zur Anpassung an den Bedarf, der sich aus den Hygieneanforderungen ergibt. 27 Projekte zur Renovierung von Studentenheimen werden unterstützt.    Der Erwerb von Grundstücken ist nicht abgedeckt. Die Projekte werden auf der Grundlage von Ausschreibungen oder offenen Zuschusswettbewerben durchgeführt. Die Auswahl der Empfänger erfolgt auf transparente und objektive Weise.    Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den erhaltenen finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts. |
| D32G | D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen von Humanarzneimitteln | Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2022 | Das Gesetz über klinische Prüfungen von Humanarzneimitteln tritt in Kraft und umfasst:   — transparente Regeln und   — Zusätzliche Einrichtungen und Mechanismen zur Förderung klinischer Prüfungen in Polen und zur Verbesserung der Qualität und Straffung klinischer Prüfungen in Polen.  Mit diesem Gesetz wird auch der Rechtsrahmen für den biomedizinischen Sektor im Allgemeinen in Polen, einschließlich Forschung und Entwicklung, aktualisiert, soweit eine solche Aktualisierung im Strategischen Plan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen für notwendig erachtet wird. |
| D33G | D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan | Bestimmungen in den zugrunde liegenden Dokumenten über ihr Inkrafttreten oder ihre Umsetzung, je nach Art der im Strategieplan festgelegten Leitaktionen |  |  |  | Q4 | 2022 | Maßnahmen, die im Strategieplan als „Schlüsselmaßnahmen“ ausgewiesen sind, treten in Kraft oder werden im Einklang mit dem im Strategieplan enthaltenen Zeitplan und in dem im Strategieplan festgelegten Umfang durchgeführt. Die Annahme des Strategieplans selbst in Form einer Entschließung des Ministerrats findet 2022 statt. Zu den Leitaktionen gehören die Gestaltung des Managementsystems für die Entwicklung des Sektors, zunächst die Vergabe von Wettbewerben in prioritären Bereichen und die ständige Überwachung des polnischen biomedizinischen Marktes. |
| D34G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen | Inbetriebnahme der Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen |  |  |  | Q4 | 2022 | Die elektronische Plattform wird in Betrieb genommen. Die Plattform umfasst Instrumente zur Koordinierung des Netzwerkbetriebs, eine Suchmaschine zur Ermittlung klinischer Prüfungen, eine Website mit der oben genannten Suchmaschine für Patienten, die die Möglichkeit zur Teilnahme an klinischen Prüfungen suchen, und eine Suchmaschine für Fachkräfte, die klinische Prüfungen entwickeln oder durchführen. |
| D36G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Ziel | Zahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Sektor |  | Anzahl | 0 | 60 | Q2 | 2026 | Abschlussberichte über mindestens 60 geförderte Projekte werden genehmigt. Im Einklang mit dem Strategieplan für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen werden Forschungseinheiten und Unternehmer im Bereich pharmazeutische Innovationen, Medizinprodukte und IT-Lösungen unterstützt.   Der Schwerpunkt der Wettbewerbe liegt auf Forschung und Entwicklung in Bezug auf Produktinnovationen wie Arzneimittel, die Entwicklung und/oder Verbesserung von Medizinprodukten, auch für mobile Anwendungen, sowie die Entwicklung von IKT-Instrumenten für medizinische und gesundheitliche Zwecke.  Die Projekte werden im Rahmen offener Zuschusswettbewerbe ausgewählt.   Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den gewährten finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts. |
| D37G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Ziel | Anzahl der geschaffenen Zentren sowie Entwicklung und Modernisierung bestehender Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen |  | Anzahl | 0 | 28 | Q2 | 2026 | Die Einrichtung von zehn zusätzlichen Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen (CTSC) ist abzuschließen und 18 bestehende CTSC zu unterstützen. Sie müssen in der Struktur der Gesundheitseinrichtungen angesiedelt sein und eine zentrale Rolle bei der professionellen Unterstützung (von Krankenhausseite) für Einrichtungen der klinischen Forschung und Sponsoren klinischer Prüfungen (pharmazeutische Unternehmen) spielen, um Verhandlungen, die Auftragsvergabe und den Beginn klinischer Prüfungen zu fördern.  Darüber hinaus erhalten bestehende CTSC die Möglichkeit, Finanzmittel für ausgewählte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Folgendem zu beantragen:  — allgemeine und berufliche Bildung für mindestens 1 von 3 Empfängergruppen: Managementteams, Wissenschaftler und Patienten,  — Vorbereitung von CTSC auf dezentrale Forschung (nach dem patientenzentrierten Ansatz),   — Förderung klinischer Prüfungen in der Gesellschaft,   — Entwicklung von IT-Systemen,   — Modernisierung oder Anpassung bestehender Infrastrukturen,   — Entwicklung neuer Prozesse und Verfahren sowie Änderung der Organisationsstruktur der Institutionen und der Arbeitnehmervergütung.    Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den gewährten finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts. |
| D38G | D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Meilenstein | Liste der Bezirkskrankenhäuser, die für die zusätzliche Unterstützung für die Schaffung von Langzeitbetten und Geriatriebetten auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien ausgewählt wurden | Veröffentlichung der Liste ausgewählter Krankenhäuser |  |  |  | Q2 | 2024 | Es wird eine Liste der Bezirkskrankenhäuser bereitgestellt, die für eine zusätzliche Unterstützung für die Schaffung von Langzeit- und Geriatriebetten ausgewählt wurden.  Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage klarer und transparenter Kriterien. Diese Kriterien umfassen die örtlichen Bedingungen für  — demografische Entwicklung,   — Bevölkerungsdichte,   — Pflegebedarf,   — Sättigung von Langzeitpflege/Getreideleistungen,   — Qualität der Pflege und   — Einhaltung von Umstrukturierungsplänen oder gleichwertigen Unterlagen für ein bestimmtes Krankenhaus.  Ein gleichwertiges Dokument muss mindestens Folgendes enthalten: Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer soliden Finanzlage des  betroffenes Krankenhaus, einschließlich Einzelheiten zur Art dieser Maßnahmen, zum Zeitplan, zu den Kosten und den erwarteten Kosten  finanzielle Ergebnisse, die für die Durchführung dieser Maßnahmen zuständige Stelle und die Überwachungsmodalitäten. |
| D39G | D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Ziel | Unterzeichnete Verträge zwischen Bezirkskrankenhäusern und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) über die Investitionsförderung in die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren |  | Anzahl | 0 | 76 | Q4 | 2024 | Verträge über Investitionstätigkeiten werden zwischen dem Krankenhaus und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) unterzeichnet.  Die Verträge beruhen auf transparenten und klaren Bestimmungen und tragen zum Ziel der Entwicklung von Langzeitpflege- und Geriatriesdiensten bei.  Mit der Investition werden notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und der Erwerb der entsprechenden Ausrüstung unterstützt. |
| D40G | D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung der Langzeitpflege und der geriatrischen Versorgung in Bezirkskrankenhäusern |  | Anzahl | 0 | 76 | Q2 | 2026 | Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage unterzeichneter Verträge durchgeführt werden, werden abgeschlossen.  Die Projekte tragen zum Ziel der Entwicklung der Langzeitpflege und der geriatrischen Versorgung in Bezirkskrankenhäusern bei, indem sie deren Verfügbarkeit erhöhen, einen umfassenden Zugang fördern und die Qualität verbessern. Mit den Projekten werden notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und der Erwerb der entsprechenden Ausrüstung unterstützt. |

**D.3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene

Ziel der Reform ist es, die Umwandlung von Bezirkskliniken in Langzeitpflege- und Geriatriestationen oder -zentren zu unterstützen. Die Reform stützt sich rechtlich auf einen speziellen Rechtsakt, der auf den Schlussfolgerungen einer Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatrieversorgungseinheiten/Zentren in Bezirkskliniken in Polen aufbaut. Die Reform steht auch im Einklang mit der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten Deinstitutionalisierungsstrategie (Anhang zum „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

**D.4.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| D1L | D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene | Meilenstein | Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegeeinheiten/Zentren in Bezirkskliniken in Polen | Veröffentlichung |  |  |  | Q2 | 2022 | Veröffentlichung einer Überprüfung im Rahmen der im Rahmen der Komponente A vorgesehenen strategischen Gesamtanalyse der Langzeitpflege in Polen über das Potenzial für die Einrichtung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegeeinheiten/Zentren in Bezirkskliniken (einschließlich transformativer Teile von Bezirkskliniken). Bei der Überprüfung wird insbesondere untersucht, wie  — die Verfügbarkeit von Langzeitpflegediensten zu erhöhen, indem festgestellte Lücken bei der Langzeitpflege, insbesondere auf Bezirksebene, geschlossen werden;  — Ungleichheiten beim Zugang zur Langzeitpflege beseitigen;  — Verbesserung der Arbeitsbedingungen für medizinisches Personal; und   — Verbesserung der Qualität der Langzeitpflege. |
| D2L | D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung | Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegeeinheiten/Zentren in Bezirkskliniken in Polen. In dem Rechtsakt wird festgelegt, wie die Unterstützung für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinheiten und Geriatrie und/oder Zentren in Bezirkskrankenhäusern die Versorgung u. a. älterer Menschen auf lokaler Ebene verbessern soll.  Der Rechtsakt steht im Einklang mit dem „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“. |

E. KOMPONENTE E: GRÜNE, INTELLIGENTE MOBILITÄT

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich in erster Linie mit den Herausforderungen des polnischen Verkehrssektors in Bezug auf Dekarbonisierung und Luftverschmutzung. Seit 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen um 214 % gestiegen, was in erster Linie auf einen deutlichen Anstieg des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Zwischen 2005 und 2019 hat sich der Straßenverkehr fast verdreifacht, während der entsprechende Anstieg im Schienenverkehr lediglich 9 % betrug. Mit der Komponente werden Synergien zwischen der Dekarbonisierungsagenda und der Industrieagenda angestrebt. Angesichts der anhaltend hohen Zahl der Verkehrstoten im Land ist die Straßenverkehrssicherheit eine weitere Herausforderung, mit der sich die Komponente befasst. Die Komponente betrifft auch den Ausschluss bestimmter Gebiete von einem tragfähigen öffentlichen Verkehrsangebot.

Hauptziel der Komponente ist daher die Einführung von Reformen und Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs durch den öffentlichen Nahverkehr, umweltfreundliche Fahrzeuge und die entsprechende Infrastruktur, die Verlagerung von der Straße auf die Schiene und den intermodalen Verkehr. Die Straßenverkehrssicherheit wird durch ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit bestimmter Straßenabschnitte angestrebt. Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Raum zielen darauf ab, diesen Verkehr zu einer tragfähigen Alternative zu Autos zu machen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Inklusion zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf Nachhaltigkeit, digitale und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und saubere Energie auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltigen Verkehr zu konzentrieren, die zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beitragen sollen (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem *Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden*. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden und von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

**E.1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Diese Maßnahme besteht aus einer Reform und einer Investition.

Ziel der Reform ist es, die verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen zu verringern und den Anteil alternativer Kraftstoffe durch ein breites Spektrum regulatorischer und nichtregulatorischer Maßnahmen zu erhöhen, die im Rahmen einer umfassenden langfristigen verkehrsbedingten Dekarbonisierungsstrategie ergriffen werden.

Erstens soll dieses Ziel erreicht werden, indem Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich emissionsfreie Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern zu erwerben.

Zweitens soll die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden, mit denen die lokalen Behörden bei der Aufstellung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität unterstützt werden. Es wird eine angemessen ausgestattete Verwaltungsstruktur eingerichtet, um die Entwicklung lokaler Pläne für nachhaltige urbane Mobilität technisch und finanziell zu unterstützen. Die Fortschritte werden anhand eines klar definierten Ziels überwacht.

Das dritte Element dieser Reform besteht in der Einführung einer Zulassungsgebühr und einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip. Die Auswirkungen dieser Reform in Verbindung mit anderen Maßnahmen auf die Einführung sauberer Fahrzeuge werden anhand eines spezifischen Ziels für die Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen gemessen.

Außerdem wird ein spezifisches Ziel für die Zahl der aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds geförderten Buslinien festgelegt, um die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.

Das Investitionselement dieser Maßnahme besteht in einer Zuschussregelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge (Klasse M1). Natürliche Personen und Einzelunternehmer kommen für eine Förderung in Betracht. Mit einer Mittelausstattung von 373 750 000 EUR werden im Rahmen der Regelung mindestens 40,000 Erwerbe gefördert.

E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem die Industrie in den Bereichen saubere Mobilität und Energie unterstützt wird. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren zur Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Ziele werden durch die Einrichtung eines speziellen Finanzinstruments (Fonds) für die oben genannten Industrieprojekte verfolgt. Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreier und emissionsarmer Energiequellen umfassen.

Dieser Fonds wird zusammen mit seiner Anlagestrategie bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Auswahlkriterien für das Finanzinstrument folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Diese Maßnahme wird durch die Maßnahme E3.1.1 „Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft“ ergänzt.

E1.1.2 emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehr (Busse)

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität gegenüber Privatfahrzeugen zu erhöhen.

Die Investition besteht im Erwerb von 579 emissionsfreien und emissionsarmen Bussen für den Fernverkehr bis zum 31. August 2026.

Die erworbenen Fahrzeuge müssen den kollektiven Verkehr in Gebieten außerhalb der Stadt ermöglichen, die bisher vom Verkehr ausgeschlossen sind. Für den Antrieb emissionsfreier und emissionsarmer Busse sind verschiedene Arten von Technologien vorgesehen (elektrische Batterien, klassische Hybridgeräte und Plug-in, für Gas: einschließlich LNG, LPG, CNG und anderer Typen, die alle der EURO-VI-Norm entsprechen).

E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors

Die Modernisierung der Eisenbahnen erfolgt durch eine Kombination aus Reformen und Investitionen. Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Eisenbahnsektors im polnischen Verkehrssektor zu steigern.

Dies soll durch die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Verbesserung der Kapazität zur Planung und Durchführung von Schienenverkehrsprojekten erreicht werden. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass die Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzt werden, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Ermäßigung dieser Entgelte zu entschädigen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Lebensfähigkeit der Schiene im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern wird auch dadurch verbessert, dass das Mautsystem auf weitere 1 400 km Autobahnen und Schnellstraßen ausgeweitet wird.

E2.1.1 Eisenbahnstrecken

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität und Geschwindigkeit sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Fertigstellung der Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, von denen 250 km Strecken wiederbelebt werden sollen.

E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr

Die Investition zielt darauf ab, die Attraktivität und Rentabilität des Schienenverkehrs zu erhöhen.

Dies wird durch den Erwerb von Fahrzeugeinheiten für den Fern- und Regionalverkehr erreicht. Die Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein und mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet sein: 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen).

E2.1.3 Intermodale Projekte

Die Investition zielt darauf ab, den intermodalen Verkehr durch angemessene Investitionen zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Erhöhung der Kapazität intermodaler Umschlagterminals mit Schwerpunkt auf Schienen-Straßen-Terminals und der Lieferung von Rollmaterial. Die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnet. Die Auswirkungen der Investition werden an einem Ziel gemessen, das als relative Erhöhung der Umschlagkapazität von Terminals, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans unterstützt werden, formuliert ist.

E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Reform zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit schutzbedürftiger Verkehrsnutzer liegt.

Die Reform besteht aus einer Reihe von Gesetzesänderungen, mit denen Fußgänger an Kreuzungen Vorrang erhalten, eine einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten und ein Mindestabstand zwischen Fahrzeugen eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten. Die Fortschritte bei der Reform werden im Einklang mit den EU-Zielen für die Straßenverkehrssicherheit im Hinblick auf einen relativen Rückgang der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten verfolgt.

E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit

Die Investition zielt darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen.

Diese Investition besteht in der Modernisierung von 305 gefährlichen Straßenschwarz-Hotspots, 90 km Länge von Ringstraßen zur Beseitigung von Sicherheitsschwarz-/Hotspots und 128 automatischen Straßenüberwachungsgeräten.

Die Investitionen müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs

Ziel der Maßnahme ist es, den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr durch die Einführung digitaler Lösungen attraktiver und effizienter zu machen.

Die Maßnahme umfasst Investitionen in:

* Erwerb und Installation von 144 fahrzeugseitigen ERTMS-Ausrüstungen;
* installierte Einrichtungen für die automatische Steuerung, die es ermöglichen, bestimmte Eisenbahnbereiche von örtlichen Verkehrsleitstellen an 43 Bahnhöfen zu verwalten;
* Modernisierung der Bahnübergänge an 102 Standorten (einschließlich Tore, Schall- und Lichtsicherheitssysteme);
* Bau von 42 SDIPs (Dynamic Passenger Information Systems).

Die Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

**E.2**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| E1G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich emissionsfreie Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern zu erwerben | Bestimmung in einem Gesetz, aus dem hervorgeht, dass es in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2026 | Mit dem Gesetz werden Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern rechtlich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich emissionsfreie Busse zu erwerben. |
| E2G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität, die dem Infrastrukturministerium technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete bieten | Bestimmung über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2023 | Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität,  Zu diesen Maßnahmen gehören:   * eine neue Struktur für die Unterstützung der Umsetzung der SUMP mit einem SUMP-Lenkungsausschuss, um die Entwicklung und Umsetzung von SUMP zu fördern. * ein SUMP-Kompetenzzentrum innerhalb des Infrastrukturministeriums, das die lokalen Gebietskörperschaften beratend und finanziell unterstützt. * Bevollmächtigter für SUMP im Ministerium für Infrastruktur.   Der neue Rahmen ermöglicht die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Unterstützung für Einrichtungen, die an der Ausarbeitung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität interessiert sind, und verbessert die von der Zentralverwaltung in diesem Bereich durchgeführten Tätigkeiten. |
| E3G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q4 | 2024 | Mit einem Rechtsakt werden finanzielle und steuerliche Maßnahmen eingeführt, die die Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen ankurbeln, einschließlich höherer Zulassungsgebühren für Verbrennungsmotoren, und Maßnahmen zur beschleunigten Abschreibung von Elektrofahrzeugen. Die Gebühr richtet sich nach den CO2- und/oder NOx-Emissionen. Die Einnahmen aus Gebühren werden zur Verringerung negativer externer Verkehrseffekte und zur Entwicklung emissionsarmer öffentlicher Verkehrsmittel sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet. |
| E4G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q1 | 2026 | Es wird eine Umweltgebühr für Verbrennungsmotoren (Klassen M1 und N1) für Unternehmer eingeführt, die mit den CO2- und NOx-Emissionen eines Fahrzeugs korreliert, wobei geeignete Näherungswerte verwendet werden können. Die Umweltgebühr gilt ab dem 1. Quartal 2026. Eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Unternehmer mit nur einem Fahrzeug ist möglich. Die Einnahmen aus der Gebühr werden zur Verringerung negativer externer Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung emissionsarmer öffentlicher Verkehrsmittel sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet. |
| E4aG | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Start des Zuschussprogramms | Inbetriebnahme der Zuschussregelung |  |  |  | Q4 | 2024 | Es muss eine Zuschussregelung mit einer Mittelausstattung von 373 750 000 EUR zur Unterstützung des Kaufs, der Miete oder des Leasings emissionsfreier Elektrofahrzeuge der Klasse M1 bestehen.  Der erforderliche Rahmen zur Festlegung der anwendbaren Bedingungen und Verfahren ist vorhanden:   * Das System wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verwaltet. * Die Unterstützung wird in Form von Zuschüssen für natürliche Personen und Einzelunternehmer gewährt. * Die Höhe der Unterstützung darf die ursprüngliche Gebühr im Falle des Leasings oder der langfristigen Vermietung nicht übersteigen. * Sind gebrauchte Fahrzeuge förderfähig, muss eine Subvention für den Erwerb eines gebrauchten emissionsfreien Fahrzeugs einen Teil des Preises abdecken. * Die Unterstützung beträgt höchstens 40 000 PLN für eine natürliche Person oder eine Person mit Einzelunternehmerschaft. * Der Preisschwellenwert für geförderte Fahrzeuge wird mit dem Ziel festgelegt, dass nur erschwingliche Fahrzeuge förderfähig sind. * Sind gebrauchte Fahrzeuge förderfähig, so ist das Höchstalter der unterstützten Fahrzeuge anzugeben. * Die Regelung sieht eine erhebliche Erhöhung der Unterstützung („Bonus“) für Antragsteller, die eine gültige Abwrackbescheinigung vorlegen, und für Antragsteller aus Haushalten mit niedrigem Einkommen vor.   Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. |
| E4bG | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 0 | 25 % | Q2 | 2025 | Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder andere Einrichtungen, an die der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen einer Vereinbarung Mittel überweist (z. B. Bank- oder Leasingeinrichtungen), müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 25 % des Budgets für die Zuschussregelung zu verwenden, und die entsprechende Unterstützung wird an die Begünstigten ausgezahlt. |
| E4cG | E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 25 % | 100 % | Q2 | 2026 | Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder andere Einrichtungen, an die der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen einer Vereinbarung Mittel überweist (z. B. Bank- oder Leasingeinrichtungen), müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % des Budgets für die Zuschussregelung zu verwenden, und die entsprechende Unterstützung wird an die Begünstigten ausgezahlt. |
| E5G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität |  | Anzahl | 0 | 30 | Q2 | 2025 | Das quantitative Ziel bezieht sich auf die Zahl der Städte, die einen neuen Plan für nachhaltige urbane Mobilität im Einklang mit dem SUMP-Konzept in der neuen Mitteilung über den EU-Rahmen für urbane Mobilität aus dem Jahr 2021 annehmen. |
| E6G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Buslinien, die aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds unterstützt werden |  | Anzahl | 0 | 4500 | Q4 | 2024 | Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der Buslinien, die aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds unterstützt werden. Der Fonds unterstützt den öffentlichen Verkehr, der zur Verringerung des Individualverkehrs und damit zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt beiträgt. |
| E7G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Neue emissionsfreie Fahrzeuge |  | % (Prozent) | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Ziel ist es, den Anteil neuer emissionsfreier Fahrzeuge (Autos/Busse und schwere Nutzfahrzeuge) um mindestens 100 % zu erhöhen.  Ende 2020 belief sich die Zahl der in Polen zugelassenen Elektrofahrzeuge auf 10041.  Ausgehend von dieser Zahl bedeutet dies, dass die Zahl der Elektrofahrzeuge am Ende des zweiten Quartals 2026 mindestens 20082 betragen muss. |
| E8G | E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Schaffung eines Finanzierungsinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie | Genehmigung und Registrierung des Fonds, Genehmigung der Anlagestrategie durch die Leitungsgremien des Fonds |  |  |  | Q2 | 2022 | Einrichtung des Finanzinstruments („Fonds“) zur Unterstützung der emissionsarmen Wirtschaft in Polen, einschließlich der entsprechenden Investitionsstrategie/-politik. Letztere werden von den Leitungsgremien des Fonds angenommen und stehen im Einklang mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 zu Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Insbesondere wird sichergestellt, dass die geförderten Investitionen mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie im Einklang stehen, und erforderlichenfalls wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening gemäß der UVP-Richtlinie durchgeführt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital oder Fremdkapital) für Investitionsprojekte im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationsprozessen, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO2-armen Wirtschaft, der Resilienz und der Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreier/emissionsarmer Energiequellen (ausgenommen komprimiertes Erdgas und Flüssigerdgas) liegt, die in erster Linie von KMU und Midcap-Unternehmen umgesetzt werden. Die Verwaltung des Fonds wird einem Fondsverwalter übertragen, der im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird. Der Fonds-Investitionsausschuss wird eingerichtet und ist dafür zuständig, Projekte von Endempfängern (Investoren) auf Vorschlag des Fondsverwalters auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen. Die Struktur des Fonds muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren. Mit den zugrunde liegenden Rechtsakten wird sichergestellt, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahlter Kapitalbetrag, abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesen Instrumenten für dieselben politischen Ziele, auch für die Zeit nach 2026, oder für die Rückzahlung der Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden. |
| E13G | E1.1.2 emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehr (Busse) | Meilenstein | Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: Auswahl der Begünstigten | Unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q3 | 2024 | Mit den ausgewählten begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber eines öffentlichen Dienstes) werden Verträge über 579 neue emissionsfreie und emissionsarme Busse unterzeichnet.  Die begünstigten Stellen werden im Wege transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Gebietskörperschaften und Betreibern öffentlicher Dienste für emissionsfreien und emissionsarmen Verkehr in nichtstädtischen Gebieten offen stehen.  Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen spiegeln insbesondere den Bedarf an umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln und die Auswirkungen auf die Verringerung der Emissionen (insbesondere für emissionsfreien städtischen Verkehr) und die Verkehrsüberlastung, die Unterstützung ausgeschlossener Verkehrsgebiete und Projekte zur Unterstützung/Gewährleistung der Verkehrsintegration (Schiene, Stadt, Nicht-Stadtverkehr) wider.  Eine ausgewogene Verteilung der Fahrzeuge im Land wird durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gefördert, bei denen jede förderfähige Behörde einen Antrag einreichen kann. |
| E14G | E1.1.2 emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehr (Busse) | Ziel | Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb |  | Anzahl | 0 | 579 | Q3 | 2026 | Neue emissionsfreie und emissionsarme Busse im Sinne der Beschreibung der Maßnahme werden im Rahmen von Verträgen geliefert, die durch diese Investition für den öffentlichen Nahverkehr und den ländlichen Nahverkehr finanziert werden.  Die Zahl der emissionsarmen Busse darf 363 Einheiten nicht überschreiten. |
| E15G | E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes, mit dem die Resilienz der Eisenbahnunternehmen sichergestellt wird. Ministerieller Beschluss über die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und über die Beseitigung von Engpässen zur Stärkung der Kapazitäten der Eisenbahnen | Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes über dessen Inkrafttreten und Annahme eines Beschlusses des Ministers für Infrastruktur über Engpässe. |  |  |  | Q4 | 2022 | Ein Rechtsakt zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes soll es den Infrastrukturbetreibern ermöglichen, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Ermäßigung der Entgelte zu entschädigen. Die Entwicklung des intermodalen Verkehrs wird durch folgende Maßnahmen gefördert: Planung, Koordinierung von Programmen, Innovation, Investitionen, die zu einer Steigerung der intermodalen Kapazität führen, sowie Einrichtung einer intermodalen Einheit im Infrastrukturministerium. Der Status des Netzes wird unter besonderer Berücksichtigung von Engpässen analysiert, und der Infrastrukturminister entscheidet über die Prioritäten für die Beseitigung von Engpässen, die zu einer Erhöhung der Eisenbahnkapazität führen. |
| E16G | E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors | Ziel | Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen |  | Kilometer | 0 | 1400 | Q4 | 2024 | Länge neuer Straßen, die einem Mautsystem unterliegen und sowohl Autobahnen als auch Schnellstraßen umfassen. |
| E17G | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Meilenstein | Unterzeichnung der Verträge im Anschluss an offene und wettbewerbliche Ausschreibungen | Unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q4 | 2024 | Es werden Verträge über die Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken unterzeichnet, von denen 250 km Strecken wiederbelebt werden sollen.  Auftragnehmer für die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur werden im Rahmen des Vergaberechts nach einem wettbewerblichen Modell ausgewählt. |
| E18G | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Ziel | Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, von denen 250 km wiederbelebt werden sollen |  | Anzahl | 0 | 500 | Q3 | 2026 | Die Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken sind abzuschließen, wovon 250 km Strecken wiederbelebt werden müssen. |
| E18aG | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Ziel | Beseitigung von 180 Engpässen (einschließlich Bahnübergängen) |  | Anzahl | 0 | 180 | Q3 | 2026 | Die Arbeiten zur Beseitigung von 180 Engpässen, einschließlich Bahnübergängen, sind abzuschließen. |
| E19G | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über Fahrzeuge im Personenverkehr | Unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q4 | 2024 | Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten über die Lieferung von 77 emissionsfreien/elektrischen und ERTMS-Ausrüstungen für den regionalen Schienenpersonenverkehr unterzeichnet.  Weitere 304 elektrische Fahrzeuge (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) unterliegen Verträgen, die mit der nationalen polnischen Eisenbahngesellschaft PKP IC – Betreiber von Fernzügen – unterzeichnet werden. |
| E19aG | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Ziel | Elektrische und mit ERTMS ausgestattete Fahrzeuge, die für Schienenfernstrecken geliefert werden |  | Anzahl | 0 | 160 | Q2 | 2025 | Es sind 10 neue Lokomotiven und 150 modernisierte Wagen für Fernstrecken zu liefern. |
| E20G | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Ziel | Neue elektrische und mit ERTMS ausgestattete Fahrzeuge für Regional- und Fernbahnstrecken |  | Anzahl | 160 | 381 | Q2 | 2026 | Anzahl der neuen Fahrzeugeinheiten für den Fern- und Regionalverkehr, die nach ihrem Bauvorläufig angenommen wurden (technische Abnahme).  Die Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein, den DNSH-Grundsätzen entsprechen (z. B. emissionsfreie Fahrzeuge) und mit ERTMS ausgerüstet sein. Es gibt 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge).  Der öffentliche Dienstleistungsauftrag sieht vor, dass das rollende Material am Ende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die zuständige Behörde oder den nächsten Betreiber (zum Marktpreis abzüglich der Beihilfe) übergeben wird. |
| E21G | E2.1.3 Intermodale Projekte | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen für Projekte im Bereich des intermodalen Verkehrs | Unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q4 | 2024 | Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten zur Unterstützung von fünf intermodalen Terminals und zur Lieferung von 200 Fahrzeugen unterzeichnet, die den technischen Spezifikationen und den DNSH-Grundsätzen (z. B. geräuscharme Bremsen, Nullemissionen) und dem Global System für Mobilkommunikation (für Lokomotiven) entsprechen. |
| E22G | E2.1.3 Intermodale Projekte | Ziel | Erhöhung der Umschlagkapazität |  | % (Prozent) | Ausgangswert 9,1 Mio. TEU/Jahr installierte Kapazität (Ref. 2020) für alle Terminals in Polen | 5 | Q2 | 2026 | Erhöhung der Umschlagkapazität von Terminals, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden, um mindestens 5 % gegenüber dem Basisszenario (2020). |
| E23G | E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Priorität für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in geschlossenen Gebieten Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (-50 % Unfalltote) | Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q4 | 2021 | Die folgenden Gesetzesänderungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit werden eingeführt: Vorrang für Fußgänger auf Übergängen, Einführung einer einheitlichen Geschwindigkeitsbegrenzung in städtischen Gebieten (50 km/h) und Mindestentfernung zwischen Fahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen (Hälfte der Geschwindigkeit in Metern). Das Gesamtziel für die Straßenverkehrssicherheit wird im nationalen Programm für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt, das darauf abzielt, die Zahl der Verkehrstoten bei Verkehrsunfällen bis 2030 gegenüber 2019 im Einklang mit der Verpflichtung der EU um 50 % zu verringern. |
| E24G | E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit | Ziel | Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen und Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit |  | Anzahl | 0 | 10 km, 125 Schwarz/Hotspots | Q4 | 2023 | Abgeschlossene Investitionen in: 125 gefährliche Schwarz-/Hotspots modernisiert, 10 km Länge der Ringstraßen zur Beseitigung von Sicherheitsschwarz/Hotspots. |
| E25G | E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit | Ziel | Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen, Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Installation automatischer Straßenüberwachungsgeräte |  | Anzahl | 0 | 90 km, 305 Schwarz/Hotspots, 128 Geräte | Q2 | 2026 | Abgeschlossene Investitionen in: 305 gefährliche Schwarz/Hotspots modernisiert, 90 km lange Ringstraßen zur Beseitigung von Sicherheitsschwarz/Hotspots gebaut, 128 neue automatische Überwachungseinrichtungen installiert. |
| E27G | E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs | Ziel | Fertigstellung: 10 SDIP-Standorte, 10 Orte der Fernsteuerung und 30 Bahnübergänge |  | Anzahl | 0 | SDIP: 10 Orte, Kontrolle: 10 Stellen, Bahnübergänge: 30 Standorte | Q1 | 2025 | Installation des dynamischen Fahrgastinformationssystems (SDIP) an 10 Orten, an 10 Orten für die automatische Steuerung, an denen bestimmte Eisenbahnbereiche von örtlichen Verkehrsleitstellen aus verwaltet werden können, 30 Bahnübergänge für den Einbau automatisch gesteuerter Sicherheitseinrichtungen (Gate, Schall- und Lichtsignalsysteme). |
| E28G | E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs | Ziel | Einbau von automatischen Steuerungen, Bahnübergängen, 144 fahrzeugseitigen ERTMS-Einheiten |  | Anzahl | ERTMS: 0  SDIP:10 Standorte,  Steuerung: 10 Standorte,  Bahnübergänge: 30 Standorte | 144 fahrzeugseitige ERTMS-Einheiten;42 SDIP  102 Stellen für Bahnübergänge;  43 Orte für die automatische Steuerung | Q3 | 2026 | Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit: die Installation von 144 ERTMS-Bordeinheiten, die Installation von 42 SDIP, die Modernisierung von Bahnübergängen an 102 Standorten (einschließlich Tore, Schall- und Lichtsicherheitssysteme) und die Einführung einer automatischen Steuerung von Bahnkontrollpunkten an 43 Standorten. |

**E.3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

**E1.2 Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der** **negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt**

Ziel der Reform ist es, die Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit zu verringern.

Die Reform besteht darin, die Verpflichtung zur Einrichtung emissionsarmer Verkehrszonen in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern festzulegen, in denen bestimmte Grenzwerte für die Luftverschmutzung überschritten werden, die in dem Bericht über die Luftqualität festgelegt sind, der bis zum 30. April jedes Jahres von der Generalinspektion für Umweltschutz zu erstellen ist. Diese Zonen werden ab dem 1. Januar des Folgejahres festgelegt.

E1.2.1 Emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel in Städten (Straßenbahnen)

Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen.

Die Unterstützung wird vorrangig für Gebiete gewährt, in denen Emissionszonen eingerichtet wurden oder geplant sind.

Die Investition besteht im Erwerb von 88 emissionsfreien Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten. Sie werden nach ihrem Bau bis zum 31. August 2026 für zulassungsbereit erklärt.

E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich

Ziel der Reform ist es, die Zugänglichkeit des Verkehrs zu verbessern.

Sie besteht in einer beschleunigten Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr und über die Anpassung des rollenden Materials an Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität. Die Reform tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Reform umfasst auch einschlägige Bestimmungen zur Aufrüstung nationaler, internationaler und regionaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen. Die Reform tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft

Diese Investition ergänzt die Maßnahme E1.1.1 „Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft“.

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem Industrieprojekte in den Bereichen saubere Mobilität und Energie unterstützt werden. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren zur Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, bei der Kapitalbeteiligungen direkt an den privaten Sektor sowie an den öffentlichen Sektor, der ähnliche Tätigkeiten ausübt, bereitgestellt werden.

Ziel der Fazilität ist es, zur Steigerung der Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge und der Infrastruktur für die Entwicklung der Elektromobilität sowie von Industrieanlagen und innovativen Lösungen für die Erzeugung und Speicherung emissionsfreier Energie beizutragen.

Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreier und emissionsarmer Energiequellen umfassen.

Begünstigte der Unterstützung sind Unternehmen, die CO2-freie Lösungen anbieten und auf dem Markt für alternative Kraftstoffe tätig sind, einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung könnten öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die privaten Einrichtungen, die von der Finanzierungsregelung profitieren, auch als Endbegünstigte der Finanzierungsregelung akzeptiert werden.

Die Fazilität wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOSZ) verwaltet.

Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**E.4.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| E1L | E1.2 Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Emissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte | Bestimmung des Rechtsakts, aus der hervorgeht, dass er in Kraft tritt |  |  |  | Q2 | 2024 | In dem Rechtsakt wird die Verpflichtung festgelegt, ab dem ersten Quartal 2025 in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen schädliche Stoffe im Vergleich zu den EU-Schwellenwerten für die Luftverschmutzung überschritten werden, emissionsarme Verkehrszonen einzurichten.  In dem Rechtsakt wird festgelegt, dass diese Verpflichtung für alle Städte mit mehr als 100000 Einwohnern gilt, die die Grenzwerte für die Luftqualität überschreiten, die in dem Bericht über die Luftqualität festgelegt sind, der bis zum 30. April eines jeden Jahres von der Generalinspektion für Umweltschutz zu erstellen ist, und dass in diesen Städten ab dem 1. Januar des Folgejahres Emissionszonen eingerichtet werden.  Mit dem Rechtsakt wird auch die Möglichkeit der Einführung emissionsarmer Verkehrszonen auf alle städtischen Gebiete ausgeweitet, unabhängig von der Einwohnerzahl.  Nur „emissionsarme“ Personenkraftwagen dürfen in die Zonen einfahren. |
| E2L | E1.2 Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt | Meilenstein | Einführung emissionsarmer Verkehrszonen durch die zuständigen kommunalen Behörden | Einführung emissionsarmer Verkehrszonen |  |  |  | Q4 | 2025 | Die ersten emissionsarmen Verkehrszonen werden bis zum 1. Januar 2026 in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern eingerichtet, in denen die Luftqualitätsschwellenwerte überschritten werden, wie aus dem jüngsten Luftqualitätsbericht der Generalinspektion für Umweltschutz, der bis zum 30. April 2025 vorliegt, hervorgeht. |
| E3L | E1.2.1 Emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel in Städten (Straßenbahnen) | Meilenstein | Neue Straßenbahnen: Auswahl der Begünstigten | Mit Empfängereinrichtungen unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q1 | 2025 | Mit begünstigten Stellen (Gemeinden oder Betreiber öffentlicher Dienstleistungen) geschlossene Verträge über den Erwerb und die Inbetriebnahme von 88 Straßenbahnen nach offenen und transparenten wettbewerblichen Aufforderungen.  Die begünstigten Stellen werden im Wege transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienste offen stehen.  Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf an einem umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr und den Auswirkungen auf die Verringerung der Emissionen und der Verkehrsüberlastung sowie der Reife der Projekte Rechnung tragen. Vorrang haben Gebiete, in denen saubere Verkehrszonen eingerichtet wurden oder vorgesehen sind.  Die Mittel werden in fairer und transparenter Weise in Absprache mit den lokalen Gebietskörperschaften zugewiesen und dürfen von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt werden. |
| E4L | E1.2.1 Emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel in Städten (Straßenbahnen) | Ziel | Neue Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr |  | Anzahl | 0 | 88 | Q3 | 2026 | Zahl der neuen emissionsfreien Fahrzeuge (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten, die nach ihrem Bau für zulassungsbereit erklärt wurden.  Die Beschaffung von Straßenbahnen erfolgt im Wege offener und wettbewerblicher Ausschreibungen, die von den begünstigten Stellen verwaltet werden.  Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen. Die Unterstützung wird vorrangig für Gebiete gewährt, in denen saubere Verkehrszonen eingerichtet wurden oder geplant sind. |
| E5L | E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Anforderungen an Fahrzeuge | Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten |  |  |  | Q4 | 2022 | Technische und funktionale Standards für Eisenbahninvestitionen werden durch einen Rechtsakt eingeführt, um angemessene Infrastrukturlösungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität entsprechen. Zu diesem Zweck werden mit dem Rechtsakt die einschlägigen nationalen Bestimmungen für Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr aufgehoben. |
| E6L | E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich | Meilenstein | Verpflichtung zur Umrüstung nationaler, internationaler und regionaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen zur Anpassung der Schienenfahrzeuge an die Anforderungen der Fahrgastrechte, Anpassung an Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/782 (in Bezug auf die erwartete Nutzungsdauer des rollenden Materials ist die Modernisierung gerechtfertigt und sinnvoll) für regionale, nationale und internationale Fahrzeuge, die auf Fahrgäste mit Behinderungen umgerüstet werden sollen, und Stärkung der Fahrgastrechte.  Für regionale Fahrzeuge müssen die Anforderungen bis zum zweiten Quartal 2024 und für internationale Fahrzeuge und Fernfahrzeuge ab dem zweiten Quartal 2023 angenommen werden. |
| E7L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Änderungen der Anlagepolitik | Inkrafttreten der Änderungen der Anlagepolitik |  |  |  | Q1 | 2025 | Inkrafttreten der im Etappenziel E8G genannten notwendigen Änderungen der Investitionspolitik des Fonds, um die Übereinstimmung mit der Beschreibung der Maßnahme E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft sicherzustellen. |
| E8L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung | Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung |  |  |  | Q1 | 2025 | Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit dem Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. |
| E9L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Unterschrift des  Finanzierungsvereinbarungen | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen |  |  |  | Q4 | 2025 | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den im Einklang mit der Investitionspolitik ausgewählten Endbegünstigten. |
| E10L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Ziel | Abschluss von Kapitalbeteiligungen | Bereitgestellte Mittel | EUR | 0 | 1113750000 | Q2 | 2026 | Lieferung von insgesamt 1 113 750 000 EUR an die Endbegünstigten. |

F. KOMPONENTE F: „VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER INSTITUTIONEN UND DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS“

Polen steht seit langem vor Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Investitionsklima, insbesondere im Hinblick auf das polnische Justizsystem sowie Entscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren.

Diese Komponente zielt daher in erster Linie darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen. Zu diesem Zweck zielen die Reformen darauf ab, Stärkung bestimmter Aspekte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte; die Situation der Richter, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind, zu beheben, damit diese nach einem positiven Überprüfungsverfahren durch die neue Kammer unverzüglich wieder eingesetzt werden können; die Konsultation der Sozialpartner im Rechtsetzungsprozess zu verbessern; verstärkter Einsatz von Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess; Verringerung des Einsatzes beschleunigter Verfahren im Rechtsetzungsprozess; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, unter anderem durch die Einsetzung eines Begleitausschusses, und Gewährleistung der Anwendung des Instruments zur Risikobeurteilung von Arachne bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur „Verbesserung des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der Konsultationen der Sozialpartner und der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur „Verbesserung des Investitionsklimas, insbesondere durch die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz“, sowie zur „Gewährleistung wirksamer öffentlicher Konsultationen und der Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Entscheidungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

F1 Justiz

Hauptziel der Reformen ist es, das Niveau des Rechtsschutzes zu erhöhen und das Investitionsklima in Polen zu verbessern sowie das in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte interne Kontrollsystem zu unterstützen, indem die Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt werden.

Die Reform führt zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und Richter, die durch Gesetz im Einklang mit Artikel 19 EUV und dem einschlägigen Besitzstand der EU geschaffen wurden. Nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle anderen Reformen durchgeführt, ohne dieses Ergebnis abzuschwächen und sich negativ auf die nachstehenden Elemente auszuwirken.

F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

1. in allen Rechtssachen, die Richter betreffen, einschließlich Disziplinarverfahren und Aufhebung der richterlichen Immunität, wird der Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festgelegt, die die Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 1 EUV erfüllt. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen und unparteiischen, durch Gesetz errichteten Gericht geprüft werden, wobei der Ermessensspielraum zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, begrenzt wird;
2. Klarstellung des Umfangs der disziplinarischen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag ist kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter;
3. die Richter können zwar noch für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und schwerwiegender Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden, aber feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
4. sicherzustellen, dass die Einleitung der Überprüfung im Rahmen des Gerichtsverfahrens, ob ein Richter die Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „auf Gesetz beruhendes Recht“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, für ein zuständiges Gericht möglich ist, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel aufkommen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
5. Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch

I) sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,

II) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarfälle prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar gemäß dem Rechtsakt bestimmt werden kann; und

III) Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in einem Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, sowie eine Frist für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind

Mit der Reform wird sichergestellt, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zur Überprüfung ihrer Rechtssachen haben. Bereits von der Disziplinarkammer entschiedene Fälle werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV gemäß den auf der Grundlage der oben genannten Reform zu erlassenden Vorschriften erfüllt. In dem Rechtsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts, das über diese Rechtssachen entscheidet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters, der eine Überprüfung beantragt, stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Die Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden nach den im Rahmen des oben genannten Verfahrens festgelegten Regeln dem Gericht zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

Beide oben aufgeführten Reformen mit einem Abschlusstermin im zweiten Quartal 2022 müssen vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags bei der Kommission abgeschlossen sein und eine Voraussetzung für eine Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung sein.

F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Reform ist die Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrats.

**F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Um die ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten, muss die Reform das Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts zur Einsetzung eines Begleitausschusses umfassen, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss hat die Aufgabe, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, wonach der Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans rechtlich zu konsultieren ist. Die Reform umfasst auch die Annahme der Leitlinien zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Datenspeichersystems gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241, um die Erhebung, Speicherung und Überwachung von Daten über die Etappenziele und Zielwerte, auch auf der Ebene der Endempfänger, zu ermöglichen. Die Daten aus diesem Speichersystem fließen in das Arachne-System ein, das bei Prüfungen und Kontrollen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung verwendet wird. Dieses Etappenziel muss erreicht sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und ist eine Voraussetzung für eine Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

Schließlich umfasst die Reform auch die Vorbereitung einer Analyse der Arbeitsbelastung zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten für die Koordinierung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans. Auf der Grundlage dieser Analyse wird die Regierung beschließen, den Organen, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und durchführen, zusätzliche Stellen zuzuweisen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

**F.2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| F1G | F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten einer Reform, die   1. in allen Rechtssachen, die Richter betreffen, einschließlich Disziplinarverfahren und Aufhebung der richterlichen Immunität, wird der Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festgelegt, die die Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 1 EUV erfüllt. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen und unparteiischen, durch Gesetz errichteten Gericht geprüft werden, wobei der Ermessensspielraum zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, begrenzt wird; 2. Klarstellung des Umfangs der disziplinarischen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag ist kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter; 3. die Richter können zwar noch für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und schwerwiegender Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden, aber feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, 4. sicherzustellen, dass die Einleitung der Überprüfung im Rahmen des Gerichtsverfahrens, ob ein Richter die Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „auf Gesetz beruhendes Recht“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, für ein zuständiges Gericht möglich ist, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel aufkommen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, 5. Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch 6. Gewährleistung, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden, 7. präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarfälle prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Rechtsakt bestimmt werden kann; und 8. Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in einem Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, und Bereitstellung einer Frist für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus. |
| F2G | F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten |  |  |  | Q2 | 2022 | Inkrafttreten einer Reform, mit der sichergestellt wird, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zur Überprüfung ihrer Rechtssachen haben. Bereits von der Disziplinarkammer entschiedene Fälle werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV erfüllt, und zwar im Einklang mit den Vorschriften, die auf der Grundlage des oben genannten Meilensteins F1G zu erlassen sind. In dem Rechtsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts, das über diese Rechtssachen entscheidet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters, der eine Überprüfung beantragt, stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Die Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden nach den im Rahmen des oben genannten Verfahrens festgelegten Regeln dem Gericht zur weiteren Prüfung vorgelegt. |
| F3G | F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Meilenstein | Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Entschiedene Rechtssachen |  |  |  | Q4 | 2023 | Über alle gemäß Meilenstein F2G eingeleiteten Überprüfungsfälle wird entschieden, es sei denn, es liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor. |
| F4G | F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates | Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht |  |  |  | Q3 | 2022 | Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, mit denen die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf gerechtfertigte Fälle beschränkt wird und bei Gesetzesentwürfen, die von den Abgeordneten vorgeschlagen werden, die Anforderung eingeführt werden, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung und öffentliche Konsultation durchgeführt wird.  Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung der  Verfahren des Ministerrats, das den Rückgriff auf beschleunigte Verfahren auf gerechtfertigte Fälle beschränkt.  Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Senats, mit denen für vom Senat vorgeschlagene Gesetzesentwürfe die Anforderung eingeführt wird, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung durchgeführt wird. |
| F5G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt wird und mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten |  |  |  | Q1 | 2022 | Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines Rechtsakts, der  1) Einrichtung eines Begleitausschusses, der die Aufgabe hat, die wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die von der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betroffen sind, einschließlich Vertretern von Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten und die Grundrechte und die Nichtdiskriminierung fördern;  2) Einführung einer rechtlichen Verpflichtung, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren. |
| F6G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans | Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website des Ministeriums für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik |  |  |  | Q2 | 2022 | Annahme der Leitlinien im Anschluss an eine öffentliche Konsultation, um eine wirksame Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen.  Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Institutionen zu ergreifen sind.  Die Leitlinien umfassen Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern. |
| F7G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union | Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems |  |  |  | Q2 | 2022 | Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:  a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;  B) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.  Der Zugang zu diesen Daten wird allen einschlägigen nationalen und europäischen Stellen für Audit- und Kontrollzwecke gewährt. Die von diesem Datenspeichersystem stammenden Daten fließen vierteljährlich in das Arachne-System ein. Das Arachne-System wird bei Prüfungen und Kontrollen genutzt, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. |
| F8G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Zuweisung zusätzlicher Stellen in den an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Organen | Eine vom Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik erstellte Arbeitsbelastungsanalyse und ein Regierungsbeschluss über die Zuweisung zusätzlicher Stellen angenommen |  |  |  | Q2 | 2024 | Für die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Institutionen wird eine Arbeitsbelastungsanalyse durchgeführt. Im Anschluss an diese Analyse wird ein Regierungsbeschluss erlassen, mit dem den Aufbau- und Resilienzplan koordinierenden Institutionen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. | |

G. KOMPONENTE G: „REPOWEREU“

Die REPowerEU-Komponente soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Polen zu verringern und die Energiewende weiter zu ermöglichen, indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unterstützt und die Kapazität der Stromnetze zur Integration dieser Energiequellen erhöht wird. Diese Ziele werden auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch für Haushalte, erreicht. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang zielen die Maßnahmen der Komponente darauf ab, den länderspezifischen Empfehlungen nachzukommen, die Polen 2022 und 2023 im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben hat. Die geplanten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren für einen schnelleren Einsatz erneuerbarer Energien, durch den Ausbau und die Modernisierung der Netze, um die neu gebauten Kapazitäten für erneuerbare Energien zu ermöglichen, durch die Unterstützung von Stromspeicheranlagen, durch die Schaffung von Anreizen für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze in ländlichen Gebieten, um die Kapazität für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das Netz zu erhöhen, und durch die Unterstützung der Entwicklung von Offshore-Windparks. Sie trägt auch dazu bei, Hindernisse für die Entwicklung lokaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu beseitigen und deren Einführung zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen und des Einsatzes erneuerbarer Energien, zur Reform des Rechtsrahmens für die Genehmigung des Netzanschlusses und für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbaren Wasserstoff, wirksam umzusetzen (länderspezifische Empfehlung 6.1-6.2 von 2022, länderspezifische Empfehlungen 4.1-4.2 im Jahr 2023). Zur Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2023) und der Einführung von Elektrofahrzeugen (länderspezifische Empfehlung 6.4 im Jahr 2022) umfasst die Komponente Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, insbesondere indem umweltschädliche Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs durch emissionsfreie Fahrzeuge ersetzt werden und ein Aktionsplan für umweltfreundlichen Verkehr im Einklang mit den Klimazielen der EU angenommen wird. Darüber hinaus umfasst die Komponente im Einklang mit den Empfehlungen zur Förderung von Energieeinsparungen, zur Steigerung der Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung (länderspezifische Empfehlung 6.3) Maßnahmen zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungen und zur schrittweisen Abschaffung der Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Hausheizung. 2022 und länderspezifische Empfehlungen 4.3. 2023). Die Komponente zielt auch darauf ab, die branchenspezifischen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel zu aktualisieren, wie in den Empfehlungen zur Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 4.5 2023) angeregt wurde. Schließlich zielt eine gezielte Investition in die Gasinfrastruktur darauf ab, den unmittelbaren Versorgungssicherheitsbedarf Polens auf verhältnismäßige und gezielte Weise zu decken. Der Energiehilfefonds zielt darauf ab, private Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzmitteln in den für die Energiewende entscheidenden Sektoren zu verbessern. Dies trägt dazu bei, den Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit nachzukommen, unter anderem durch Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, REPowerEU und anderer EU-Fonds. (Länderspezifische Empfehlung 1.2 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 1.3 im Jahr 2023).

Die meisten Maßnahmen der Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension. Tatsächlich gewährleisten mehrere Maßnahmen die Energieversorgung in der Union insgesamt, insbesondere die Reformen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, auch durch Energiegemeinschaften, und den Anschluss dieser Energiequellen an das Stromnetz zu erleichtern. Darüber hinaus umfasst die Komponente Investitionen, die Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zugutekommen und die Integration erneuerbarer Energien in das Netz verbessern sollen. Andere Reformen und Investitionen tragen dazu bei, das Tempo der Gebäuderenovierung zu erhöhen und die Energieeffizienz zu verbessern, wodurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und der Energiebedarf gesenkt wird. Diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zu den umfassenderen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (C(2023) 6454 final) zu berücksichtigen ist, während der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für die Maßnahme G3.2.1 gilt. „Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241.

**G1.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

**Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen**

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Entwicklung von Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, zu fördern, indem insbesondere der Rahmen verbessert wird, um Anreize für einen beschleunigten Ausbau solcher Gemeinschaften zu schaffen. Diese Teilkomponente umfasst auch Maßnahmen zur Unterstützung der Stromspeicherung zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sowie Maßnahmen zur Stärkung der administrativen und organisatorischen Kapazitäten der an der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen sowie an den Prozessen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligten Institutionen.

G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften in Polen zu verbessern und die Rolle der Bürger, Unternehmen und lokalen Behörden bei der Energiewende des Landes zu verbessern.

Die Reform besteht in der Durchführung einer Analyse, um regulatorische und administrative Engpässe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften zu ermitteln. Die Analyse umfasst insbesondere eine Bewertung der politischen Lücken zwischen dem nationalen und dem EU-Rechtsrahmen sowie die Ermittlung von Hindernissen, die der Entwicklung dieser Gemeinschaften im Wege stehen und sich aus i) der Definition von Energiegemeinschaften, ii) den Verwaltungsverfahren für die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften und iii) den Pflichten, Praktiken und Rollen der Netzbetreiber ergeben. Im Rahmen der Analyse werden auch politische Empfehlungen ausgearbeitet, um einen förderlichen, einfachen und umfassenden Rahmen für Energiegemeinschaften zu schaffen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils

Ziel dieser Investition ist es, Anreize für die Entwicklung lokaler erneuerbarer Energiequellen zu schaffen, die von Energiegemeinschaften umgesetzt werden, einschließlich Energieclustern, Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) ergeben, mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände), die solche lokalen Energiegemeinschaften bilden.

Das Programm zur Unterstützung vor der Investition besteht in der Entwicklung eines rechtlichen und organisatorischen Formats und eines Geschäftsmodells für die Gründung oder Entwicklung einer Energiegemeinschaft sowie in der Vorbereitung der für die Investition erforderlichen Analysen und Unterlagen. Mit diesem Programm werden unter anderem Strategien zur Entwicklung des lokalen Energiemarkts unterstützt; Analysen des lokalen Energiebedarfs und -angebots; Bestandsaufnahmen der lokalen Energieressourcen (Infrastrukturen) und ihres Potenzials (z. B. Kapazität zur Bereitstellung von Energieanschlüssen); Durchführbarkeitsstudien, Geschäftspläne, Due-Diligence-Dokumente; technische Dokumentation und Bauvorhaben.

Im Rahmen der Investitionsförderung deckt die Finanzierung unter anderem neue Technologien für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ab; ergänzende Infrastruktur für andere Technologien als Elektrizität; zugehörige Infrastruktur für erneuerbare Energien (z. B. Netzkomponenten und Zähler); Energiespeicheranlagen und IT-Software für das Management von Energiegemeinschaften und die Energieoptimierung. Die Unterstützung aus dem Investitionsprogramm wird auf der Grundlage einer offenen und wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt, die die Beteiligung der in der Vorinvestitionsphase beteiligten Energiegemeinschaften ermöglicht.

Der ausgeweitete Teil der Investition besteht in der Bereitstellung finanzieller Vorinvestitionshilfen für weitere 61 Energiegemeinschaften und der Investitionsförderung für weitere 10 Energiegemeinschaften.

Die Durchführung der Vorinvestitionsunterstützung muss bis zum 31. März 2025 und die Durchführung der Investitionsunterstützung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Elektrizitätssystem zu steigern.

* + Die Investition besteht in der Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS) für die Speicherung überschüssiger Energie im Elektrizitätssystem. Dieses Speichersystem soll zum technischen Ausgleich erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen

Ziel dieser Investition ist es, die administrativen und organisatorischen Kapazitäten der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen beteiligt sind, zu stärken. Außerdem sollen Regulierungs-, Analyse- und Bildungsmaßnahmen zum Energiesystem in Polen unterstützt werden, einschließlich der Verbesserung der Verwaltungskapazitäten für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder die Digitalisierung des Netzausbaus und des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze.

Mit der Investition sollen die zentralen und lokalen Verwaltungen und NRO bei der Verwaltungskapazität unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst die Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter, die an der Umsetzung von RepowerEU arbeiten. In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU-Reformen und Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und der Digitalisierung des Netzausbaus und des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze. Die Investition umfasst auch die Unterstützung von NRO, die sich mit dem ökologischen Wandel befassen und mit der Durchführung von Projekten zum Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten, sowie Sozialkampagnen betraut sind.

Die Investition umfasst auch die Fertigstellung und Anwendung eines IT-Tools für die Energieregulierungsbehörde für die Anwendung des in Maßnahme G1.2.1 genannten neuen Regulierungsmodells.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G1.2 – Modernisierung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Teilkomponente ist die Einführung geeigneter Instrumente und Modernisierungen für die beschleunigte Entwicklung neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Dies bedeutet die Beseitigung von Hindernissen für den Netzanschluss, den Bau neuer Infrastrukturen und die Modernisierung der bestehenden Netze, um erneuerbare Energie dorthin zu bringen, wo sie erzeugt wird, bis zu dem Ort, an dem sie genutzt wird.

G1.2.1 Regelungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze

Ziel dieser Reform ist es, die Fähigkeit der Energieregulierungsbehörde zu verbessern, die Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber zu bewerten und Tarife zu gestalten, um eine angemessene Tariffinanzierung effizienter und gezielter Investitionen in den Ausbau der Verteilernetze zu ermöglichen, um Hindernisse für die Entwicklung erneuerbarer Energien abzubauen.

Die Reform besteht in der Annahme eines neuen Regulierungsmodells durch die nationale Energieregulierungsbehörde, die Energieregulierungsbehörde. Das neue Regulierungsmodell soll es der nationalen Energieregulierungsbehörde ermöglichen, den Investitionsbedarf im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verteilernetze vor dem Hintergrund des raschen Wachstums erneuerbarer Energien genauer zu ermitteln und zu bewerten und ihn in den Verteilernetztarifen widerzuspiegeln.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze

Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz neuer erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem Hindernisse für ihre Integration in die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze beseitigt werden.

Mit der Reform soll erstens ein Rechtsrahmen für den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an einen einzigen Anschlusspunkt (Kabelbündelung) geschaffen werden. Die neuen Vorschriften sollen es Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen, die unter den im Energiegesetz festgelegten Bedingungen einen Vertrag schließen, ermöglichen, einen Anschluss zu teilen, d. h. dieselbe Anschlusskapazität an einem Netzanschlusspunkt zu nutzen, wobei die Möglichkeit erhalten bleibt, Verträge über den Verkauf der erzeugten Energie zu schließen. Darüber hinaus wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die Änderungen ermöglichen es Einrichtungen, die von Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen profitieren, ihre Anschlusskapazität mit anderen am selben Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen zu teilen, ohne das in diesem Gesetz vorgesehene Recht auf Förderung zu verlieren. Von den Anlagen, die über einen einzigen Anschlusspunkt verfügen, kann nur eine Förderregelungen in Anspruch nehmen.

Zweitens zielt die Reform darauf ab, die Reservierung von Kapazitäten und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Stromnetze effizienter zu gestalten. Die Reform erfolgt in Form von legislativen und gegebenenfalls nichtlegislativen Rechtsakten in Bezug auf die Vorschriften für den Anschluss von Anlagen an die Stromnetze, um die Transparenz und Berechenbarkeit des Anschlussprozesses zu erhöhen.

Die Umsetzung dieses Reformelements muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur, einschließlich eines erweiterten Teils

Ziel dieser Investition ist der Ausbau, die Modernisierung und die Digitalisierung der Übertragungsnetze in mehreren Regionen, einschließlich des Ausbaus von Verbindungen zwischen den nördlichen und südlichen Teilen des Landes, um die Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem zu erleichtern.

Die Investition besteht in der Entwicklung von 400 kV- und 220 kV- Übertragungsleitungen sowie dem Bau oder der Modernisierung relevanter Bahnhöfe. Mit der Investition wird das neue zentrale Energiemarkt-Informationssystem (CSIRE) mit einem System zur Analyse der Stromqualität eingeführt, das die Digitalisierung der Strominfrastruktur weiter unterstützt. Schließlich werden drei neue, modernisierte oder erweiterte IKT-Systeme für die Datenverarbeitung und Systemverwaltung entwickelt, die den Betrieb von Übertragungsnetzen und Rechenzentren unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen

Ziel dieser Investition ist es, den Bau, die Modernisierung und die Digitalisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten zu unterstützen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Investition besteht in dem Bau oder der Modernisierung von 880 km Verteilernetzen, einschließlich der erforderlichen Stationen und der Integration intelligenter Netzfunktionen. Die polnischen Behörden ermitteln zunächst die Vorhaben, aus denen die errichteten oder modernisierten Netze bestehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Mit der Teilkomponente soll ein nachhaltiger Verkehr gefördert werden, um die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung in Polen zu verringern. Die Teilkomponente umfasst insbesondere Maßnahmen für den Kauf neuer Elektrobusse sowie einen Aktionsplan für eine nachhaltige Umgestaltung des Verkehrssektors.

G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs

Ziel der Reform ist es, zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen beizutragen.

Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltigen Verkehr in Polen erreicht werden, der durch eine Analyse der Maßnahmen untermauert wird, die bereits in bestehenden Strategiepapieren auf nationaler Ebene enthalten sind. In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen festgelegt, die für einen nachhaltigen Wandel des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

G1.3.2 Nullemissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität in städtischen Gebieten zu erhöhen.

Die Investition besteht im Erwerb von 1159 emissionsfreien (elektrischen) Bussen für den Stadtverkehr.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**G2.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| G1G | G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften | Meilenstein | Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, die im Rahmen des Programms zur Unterstützung vor Investitionen ermittelt wurden | Veröffentlichung der Analyse |  |  |  | Q3 | 2024 | Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Unterstützung vor Investitionen. Im Rahmen der Analyse werden die größten Engpässe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften ermittelt und eine Reihe politischer Empfehlungen vorgeschlagen, um rechtliche Änderungen vorzunehmen, mit denen ihr Rechtsrahmen harmonisiert und ihre Umsetzung vereinfacht und beschleunigt wird. |
| G2G | G1.1.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderungsprogramm | Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegemeinschaften, die an einer Förderung im Rahmen des Investitionsteils interessiert sind |  |  |  | Q4 | 2023 | Es wird eine offene, transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegenossenschaften, Energiegemeinschaften und Energiecluster veröffentlicht, um die Unterstützung verschiedenen Arten von Empfängern in ausgewogener Weise zuzuweisen.  Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Förderkriterien stellen sicher, dass die Investitionen mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang stehen, wie er in den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegt ist. |
| G3G | G1.1.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften | Ziel | Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen |  | Anzahl | 0 | 200 | Q1 | 2025 | Zahl der mit den Empfängern unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen, die im Rahmen einer offenen, wettbewerbsorientierten und transparenten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden, die darauf abzielt, die Unterstützung verschiedenen Arten von Empfängern in ausgewogener Weise zuzuweisen. Bei der Zuweisung der Projekte an die Empfängereinrichtungen wird eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen im ganzen Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung sichergestellt.  Unterstützt werden Energiegenossenschaften, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz errichtet wurden, und Energiegemeinschaften, die durch das Energiegesetz geschaffen wurden, sowie Einrichtungen, die rechtlich in der Lage sind, solche Genossenschaften und Gemeinschaften zu gründen, wie z. B. Gemeinden, sowie Energiecluster. |
| G4G | G1.1.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften | Ziel | Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen |  | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2025 | Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Meilenstein G2G unterzeichnet wurden. |
| G5G | G1.1.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften | Ziel | Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen |  | Anzahl | 10 | 20 | Q2 | 2026 | Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Meilenstein G2G unterzeichnet wurden. |
| G6G | G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung) | Meilenstein | Einführung eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) | Inbetriebnahme eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) |  |  |  | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS) mit einer Betriebsdauer von 0,9 GWhand zwischen 4 und 5 Stunden. Diese neuen Speicherkapazitäten werden vollständig in das Stromnetz integriert. |
| G7G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Ziel | Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen |  | Anzahl | 0 | 106 | Q4 | 2024 | In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU- Reformen und Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder für die Digitalisierung des Netzausbaus und des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze. |
| G8G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPpowerEU umsetzen | Ziel | Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung |  | Anzahl | 0 | 107 | Q2 | 2025 | Mindestens 107 Einrichtungen, die Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen, werden unterstützt. Die Einrichtungen führen Projekte wie Schulungen, Studienbesuche, IT-Tools, Analysen und Studien sowie Unterstützung durch externe Sachverständige für die zentrale und lokale Verwaltung durch.    Mindestens 100 von den Einrichtungen abgeschlossene Projekte müssen sich auf Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze konzentrieren. |
| G9G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Ziel | Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und Investitionen der NRO |  | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2025 | Mindestens zehn Projekte zum Kapazitätsaufbau, mit denen die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen unterstützt wird, werden von den NRO, die im Bereich der grünen und der Energiewende tätig sind, abgeschlossen. Mit den Projekten werden Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten sowie soziale Kampagnen unterstützt.    Mindestens zwei Projekte konzentrieren sich auf den Aufbau von Kapazitäten für Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze. |
| G10G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Meilenstein | Veröffentlichung der technischen Spezifikation des IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde | Veröffentlichung der technischen Spezifikation |  |  |  | Q1 | 2025 | Die Energieregulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht die technische Spezifikation des IT-Tools für das Amt für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells.  Das IT-Instrument unterstützt die Bewertung und Überwachung der Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber (VNB) und deren Umsetzung sowie die Registrierung erneuerbarer Energiequellen.  Das Instrument bietet folgende Funktionen:   * Sammlung und Analyse von Informationen über das Funktionieren der Netze, Netzentwicklungspläne und Netzanschlussanfragen; * Unterstützung der Bewertung der Wirksamkeit der Ausgaben für Netzaufbau und -modernisierung; * Überwachung der Fortschritte bei der Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze durch Analyse der Entwicklungspläne der VNB, einschließlich der Netzausbaurichtungen und der geplanten Verbindungen; * Ermittlung von Gebieten mit den höchsten Anteilen an Zugangsverweigerungen; * Unterstützung des vollständigen Geschäftsprozesses der Registrierung von EE-Stromerzeugern; * interaktive Karte der in das geografische Informationssystem integrierten EE-Anlagen. |
| G11G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Meilenstein | Einführung eines IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde | Das neue IT-Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells wird in Betrieb genommen und von der Energieregulierungsbehörde genutzt. |  |  |  | Q2 | 2026 | Die Energieregulierungsbehörde setzt das IT-Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells in Betrieb. |

Teilkomponente G1.2 – Modernisierung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| G12G | G1.2.1 Regelungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze | Meilenstein | Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde | Veröffentlichung einer Ankündigung des Präsidenten des Energieregulierungsamts zur Einführung des neuen Regulierungsmodells für Verteilernetzbetreiber |  |  |  | Q4 | 2024 | Der Präsident der Energieregulierungsbehörde veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der das neue verbindliche Regulierungsmodell für Verteilernetzbetreiber festgelegt wird. |
| G13G | G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsrahmens, der Kabelbündelung ermöglicht | Bestimmung im Änderungsrechtsakt  Angabe des Inkrafttretens |  |  |  | Q4 | 2023 | Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiegesetzes, die den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz an einem einzigen Anschlusspunkt ermöglichen. |
| G14G | G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze | Meilenstein | Inkrafttreten von legislativen und gegebenenfalls nichtlegislativen Rechtsakten, die die Transparenz des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze erhöhen und diesen Prozess erleichtern | Bestimmungen in Rechtsakten und gegebenenfalls Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q4 | 2025 | Legislative und gegebenenfalls Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die die Transparenz und Berechenbarkeit des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze erhöhen und diesen Prozess erleichtern, treten in Kraft.  Mit dem Rechtsakt bzw. den Rechtsakten werden neue Vorschriften für diesen Anschlussprozess festgelegt oder bestehende Vorschriften geändert, die die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber abdecken, einschließlich:   1. Die Erstellung eines einheitlichen Regelwerks, in dem Verfahren und Fristen sowie die Kriterien für die Bewertung von Verbindungsanträgen und Anschlussentscheidungen beschrieben werden; 2. Die Online-Verfügbarkeit von Folgendem für die Öffentlichkeit: I) regelmäßig aktualisierte Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten; II) Informationen über abgelehnte Verbindungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung, und iii) das einheitliche Regelwerk; 3. Die Einreichung von Verbindungsanfragen und die Bearbeitung des Ersuchens vollständig elektronisch. |
| G15G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge der neuen  gebaut oder modernisiert  Stromübertragung  Netz (km) |  | Anzahl | 0 | 70 | Q4 | 2024 | Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzprojekten (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelschlussleitung handelt). |
| G16G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge der neuen  gebaut oder modernisiert  Stromübertragung  Netz (km) |  | Anzahl | 70 | 190 | Q4 | 2025 | Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzprojekten (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelschlussleitung handelt). |
| G17G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge der neuen  gebaut oder modernisiert  Stromübertragung  Netz (km) |  | Anzahl | 190 | 320 | Q2 | 2026 | Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzprojekten (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelschlussleitung handelt). |
| G18G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Meilenstein | Finanzhilfevereinbarung  zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetzen | Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen |  |  |  | Q4 | 2024 | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes (220 kV), die 50 km Abschnitte und 5 mit diesen Abschnitten zusammenhängende Stationen repräsentieren.  Projekte, die im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen unterstützt werden, müssen intelligente Netzfunktionen umfassen, um zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. |
| G19G | G1.2.3. Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge der neuen  gebaut oder modernisiert  Stromübertragung  Netz (km) |  | Anzahl | 0 | 50 | Q2 | 2026 | Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzprojekten (220 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelschlussleitung handelt). |
| G20G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Erweiterte oder umgerüstete Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetzes |  | Anzahl | 0 | 5 | Q2 | 2026 | Anzahl der erweiterten oder modernisierten Kraftwerke des Stromübertragungsnetzes, die die Integration neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien beschleunigen sollen. |
| G21G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Meilenstein | Einführung des Datendrehkreuzes auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE) | Inbetriebnahme |  |  |  | Q3 | 2025 | Inbetriebnahme einer Datendrehscheibe und Installation eines Leistungsqualitätsanalysators auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE). |
| G22G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Einführung von IKT-Systemen im Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen) |  | Anzahl | 0 | 3 | Q2 | 2025 | Inbetriebnahme von mindestens drei neuen, aufgerüsteten oder erweiterten Informationssystemen zur Digitalisierung des Übertragungsnetzes. |
| G23G | G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen | Meilenstein | Ermittlung und Definition von Projekten | Interne Genehmigung eines endgültigen Analysedokuments zur Ermittlung und Festlegung von Projekten |  |  |  | Q4 | 2024 | Projekte in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der Verteilungsnetze werden ermittelt und in einem von der zuständigen polnischen Behörde intern genehmigten endgültigen Analysedokument dargelegt. In diesem Dokument ist für jedes Projekt auch die Finanzierungsquelle anzugeben, die keine anderen EU-Quellen umfasst.  Zusammen müssen die ermittelten Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von mindestens 880 km Verteilernetzen (unabhängig von der Spannung) führen, einschließlich des Baus oder der Modernisierung notwendiger zugehöriger Stationen (unabhängig von der Art der Station).  Die ermittelten Vorhaben umfassen gemeinsam und/oder im Rahmen spezifischer festgelegter Projekte die erforderlichen Maßnahmen, damit mindestens 880 km der neu errichteten oder modernisierten Verteilernetze intelligente Netzfunktionen integrieren, indem Ausrüstungen und Anlagen aufgenommen werden, die eine digitale Kommunikation in Echtzeit oder echtzeitnah, interaktive und intelligente Überwachung und Verwaltung der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und des Stromverbrauchs innerhalb eines Stromnetzes ermöglichen, und in einer Weise, die zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beiträgt. |
| G24G | G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen | Ziel | Länge neu gebauter oder modernisierter Leitungen in Verteilernetzen (km) |  | Anzahl | 0 | 880 | Q2 | 2026 | Anzahl der neu gebauten Kilometer oder  modernisierte Verteilernetze zusammen mit den zugehörigen Bahnhöfen und Integration intelligenter Netzfunktionen, die den im Etappenziel G26G angegebenen Anforderungen für die ermittelten Projekte entsprechen oder diese erfüllen. |

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| G25G | G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs | Meilenstein | Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen | Veröffentlichung durch das für Verkehr zuständige Ministerium |  |  |  | Q3 | 2025 | Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht einen Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen. Dem Bericht wird eine Analyse der Maßnahmen beigefügt, die bereits in bestehenden strategischen Dokumenten auf nationaler Ebene enthalten sind.  In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen festgelegt, die für einen nachhaltigen Wandel des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind. |
| G26G | G1.3.2 Nullemissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse) | Meilenstein | Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr: Auswahl der Begünstigten | Unterzeichnete Verträge |  |  |  | Q3 | 2024 | Mit den ausgewählten begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber eines öffentlichen Dienstes) werden Verträge für 1159 neue emissionsfreie Busse unterzeichnet.    Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienste für emissionsfreien Verkehr in städtischen Gebieten offen stehen. Es dürfen nur Elektrobusse unterstützt werden. |
| G27G | G1.3.2 Nullemissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse) | Ziel | Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb |  | Anzahl | 0 | 1159 | Q2 | 2026 | Neue emissionsfreie Busse, die im Rahmen von Verträgen geliefert werden, die durch diese Investition für den öffentlichen Nahverkehr finanziert werden.  Die Beschaffung von Bussen erfolgt im Wege offener und wettbewerblicher Ausschreibungen.  Es werden nur Elektrobusse gekauft. |

**G3.**  **Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)**

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Tempo der Energieeffizienzsanierungen zu beschleunigen und die Umschulung der Arbeitskräfte im Hinblick auf grüne Kompetenzen zu fördern. Es wird auch erwartet, dass sie Anreize für private Investitionen schafft und den Zugang zu Finanzmitteln im Energiesektor, einschließlich Offshore-Windenergie, verbessert.

G3.1.1 Straffung der Genehmigungen für erneuerbare Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem die Genehmigungsverfahren gestrafft und eine installierte Gesamtkapazität von 30 GW an Photovoltaik- und Onshore-Windenergieanlagen in Polen ermöglicht werden.

Der erste Teil umfasst die Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen. Die daraus resultierende Ressourcenkarte wird öffentlich zugänglich gemacht, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für solche Anlagen zu erleichtern.

Der zweite Teil umfasst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen.

Der dritte Teil der Reform besteht in der Einrichtung einer einheitlichen Plattform für den digitalen Rahmen für Genehmigungen für erneuerbare Energien.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Das Ziel von 30 GW an Photovoltaik- und Onshore-Windenergieanlagen in Polen soll bis zum 30. Juni 2026 erreicht werden.

G3.1.2. Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Reform ist es, die sektoralen Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des ökologischen Wandels zu ändern, um der wachsenden Nachfrage nach grünen Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Die Reform besteht darin, die bestehenden branchenspezifischen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft zu ändern, indem Qualifikationen aufgenommen werden, die gewährleisten, dass die erforderlichen Kompetenzen in diesen Sektoren erworben werden. Darüber hinaus wird ein sektoraler Qualifikationsrahmen für Energie geändert, um den Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen Rechnung zu tragen. Diese Qualifikationsrahmen werden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Fachkompetenzräte, erstellt.

Die oben genannten sektoralen Qualifikationsrahmen werden durch Verordnungen in das integrierte Qualifikationssystem integriert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G3.1.3. Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen in der Wärmeerzeugung

Ziel der Reform ist es, die Abhängigkeit von und den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern, indem Renovierungen in Privathaushalten beschleunigt und fossile Brennstoffe im Heizbereich schrittweise abgeschafft werden und gleichzeitig die Energiearmut verringert wird.

Die Reform besteht in der Aktualisierung eines bestehenden vorrangigen Programms oder der Annahme eines neuen vorrangigen Programms zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste. Die Reform baut auf den Erfahrungen mit der Pilotumsetzung von „Hausrenovierungsbetreibern“ auf und bietet Unterstützung für Heimrenovierungsunternehmen in ganz Polen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

G3.1.4. Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Energiehilfefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren der polnischen Wirtschaft zu verbessern, die unmittelbar die Kosten der Energiewende tragen. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen an den privaten Sektor und private Haushalte sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Alle aus der Fazilität unterstützten Investitionen müssen mit den einschlägigen REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der ARF-Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a, im Einklang stehen. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 16 270 261 630 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

* BGK Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an die Endbegünstigten zur Finanzierung grüner Projekte bereitgestellt. Die Darlehen werden direkt von BGK gewährt, und jedes Projekt wird von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren oder öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, kofinanziert.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik,die Folgendes umfassen:
3. Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
4. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**
5. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere:
6. Die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung,[[31]](#footnote-32)ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,[[32]](#footnote-33)iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[33]](#footnote-34) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[34]](#footnote-35) und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
7. Im Rahmen der Investitionspolitik wird erneuerbarer Wasserstoff nur gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 unterstützt.
8. Die Investitionspolitik unterstützt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von nachhaltigem Biomethan nur im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Bei Investitionen in die Übertragung und Verteilung von nachhaltigem Biomethan wird die Einhaltung des Konzepts des „intelligenten Gasnetzes“ im Sinne des Vorschlags für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung (KOM(2020) 824 final) in der Investitionspolitik gewährleistet, und es werden Bestimmungen eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass Normen zur Erkennung und Vermeidung von Methan- und Biomethan-Leckagen eingeführt werden.
9. Die Investitionspolitik unterstützt nur die Energieeffizienzrenovierung von Gebäuden, mit denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
10. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
11. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
12. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
13. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
14. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
15. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
16. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
17. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben dürfen, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
18. Anforderungen an Klimainvestitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 9 087 361 627 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.[[35]](#footnote-36)

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

G3.1.5. Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Offshore-Windenergiefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Offshore-Windenergiesektor zu verbessern, wobei die Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten auf eine installierte Offshore-Windenergiekapazität von mindestens 3 GW abzielen, die durch mindestens zwei Projekte erzeugt wird. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 4 785 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst die folgende Produktlinie:

* BGK Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Direktdarlehen an private Unternehmen, die Strom aus Offshore-Windenergie in Offshore-Windparks erzeugen oder zu erzeugen beabsichtigen, sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, gewährt. Die Darlehen werden direkt von BGK und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten und/oder öffentlichen Investoren kofinanziert wird, bereitgestellt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
3. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
4. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**
5. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final)einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung,[[36]](#footnote-37)ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[[37]](#footnote-38)iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[[38]](#footnote-39) und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[[39]](#footnote-40).
6. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
7. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
8. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
   2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
   3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
   4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben dürfen, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.
9. Anforderungen an Klimainvestitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: 4 785 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzzielen beitragen.[[40]](#footnote-41)

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgungssicherheit

G3.2.1. Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Gas, einschließlich Flüssigerdgas, insbesondere um eine Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union als Ganzes zu ermöglichen.

Diese Investition besteht im Bau einer 250 km langen Erweiterung des Fernleitungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyn. Nach Abschluss der Arbeiten muss die neu gebaute Infrastruktur eine Kapazität für den Gastransport von 1 320 000 m³/h haben.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis spätestens 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G3.3 – Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Elektrizitätssystem zu steigern.

Die Investition besteht in der teilweisen Modernisierung eines bestehenden Pumpspeichers für Strom aus Wasserkraft mit dem Ziel, diese Anlage an die aktuellen und künftigen Regulierungs- und Markterfordernisse anzupassen, um einen rentablen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die Investition umfasst auch die Modernisierung des oberen Reservoirs (Renovierung der stromaufwärts gerichteten Fläche aus bituminösem Beton), des oberen Wassereinlasses und der abgeleiteten Tunnel sowie in mindestens einem Hydrogenerator entsprechend 135 MW.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**G4.**  **Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)**

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| G1L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen | Veröffentlichung von Karten über das Potenzial erneuerbarer Energien für Photovoltaik und Onshore-Windkraft über einen geeigneten digitalen Kanal |  |  |  | Q4 | 2024 | Das Ministerium für Klima und Umwelt gibt die Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Auftrag und macht die daraus resultierende Ressourcenkarte über einen geeigneten digitalen Kanal, z. B. über eine Website, öffentlich zugänglich.  Die Ressourcenkarte muss das gesamte Hoheitsgebiet Polens abdecken und in einem Format verfügbar sein, das eine einfache Integration in die Raumplanungsverfahren im Hinblick auf die Ausweisung von Gebieten für erneuerbare Energie (im Sinne von Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (RED III) und von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien (im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a und Artikel 15c der RED III) ermöglicht.  Die Kartierung umfasst eine Analyse der Energiedichten für Photovoltaik und Onshore-Windenergie sowie anderer Aspekte, die für die Integration von Photovoltaikanlagen und Onshore-Windkraftanlagen in die Raumplanung relevant sind, wie z. B. Umwelt- und Naturschutzbeschränkungen oder die Zugänglichkeit von Netzen, einschließlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten; |
| G2L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Beschleunigung der Genehmigungsverfahren | Bestimmung in den Rechtsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten |  |  |  | Q4 | 2024 | Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen ein Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien sowohl für Onshore-Windkraftanlagen als auch für Photovoltaikanlagen festgelegt wird.  Für die Zwecke dieses Etappenziels sind Beschleunigungsgebiete so zu verstehen, wie sie in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a, Artikel 15c, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 16a und Artikel 16c Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 geänderten Fassung) definiert und geregelt sind.  In diesem Rechtsrahmen werden mindestens i) die zuständigen Behörden festgelegt, die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien zuständig sind, ii) ihre Verpflichtungen, auch in Bezug auf die Sicherstellung, dass sich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien nicht nachteilig auf den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt auswirkt; und iii) die Genehmigungsverfahren für Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien gelten. |
| G3L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren | Fertigstellung der allgemeinen technischen Spezifikationen für die IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen |  |  |  | Q3 | 2024 | Die zuständigen polnischen Behörden müssen allgemeine technische Spezifikationen für die Entwicklung und Einführung einer IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen ausgearbeitet und fertiggestellt haben, die gegebenenfalls für öffentliche Vergabeverfahren verwendet werden könnten.  Die IT-Plattform deckt alle relevanten administrativen Schritte ab, die für die Genehmigung des Baus und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erforderlich sind (mit Ausnahme des Netzanschlusses). Die Einführung dieser IT-Plattform berührt nicht die Zuweisung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung (d. h., dass sie keine Auswirkungen darauf hat, welche Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Genehmigung zuständig ist).  Die IT-Plattform kann in eine bestehende digitale Plattform (z. B. ePUAP) integriert werden und darauf aufbauen.  Die IT-Plattform bietet ein Dashboard mit mindestens folgenden Merkmalen:   * 1. in leicht zugänglicher Form einen umfassenden Überblick über die Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Bezug auf alle einschlägigen Genehmigungen (z. B. Einteilung in Zonen, Bau, Nutzung), Entscheidungen (z. B. Umwelt), Lizenzen, sonstige Dokumente oder Konsultationen bietet;   2. Ermittlung a) der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden, Agenturen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die die Dokumente erteilen oder daran beteiligt sind oder an den Konsultationen nach i) beteiligt sind; B) die Kontaktdaten dieser Stellen; und, fakultativ, c) der Sachbearbeiter in jeder Einrichtung für ein bestimmtes Projekt;   3. Auflistung und Bereitstellung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften, Vorlagen und Leitlinien für die Projektvorbereitung;   4. Angebot der Möglichkeit, Anträge online bei allen unter Ziffer ii Buchstabe a genannten Stellen einzureichen und das gesamte Antragsverfahren digital über die IT-Plattform abzuwickeln;   5. eine Funktion zur optionalen Nutzung durch die zuständigen Stellen, die die Überwachung der Bearbeitung eines Antrags ermöglicht, indem der Status des Antrags angezeigt und die Kommunikation mit dem zuständigen Sachbearbeiter über die IT-Plattform ermöglicht wird;   6. Möglichkeit, sich an eine zentrale (bestehende) nationale Stelle zu wenden, um Bedenken geltend zu machen oder Verbesserungen in den Genehmigungsverfahren vorzuschlagen (dies stellt keine bestehenden Möglichkeiten der verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung dar oder ersetzt diese);   7. Bereitstellung (oder Link zu der entsprechenden bestehenden Landeseite, von der aus das Antragsverfahren eingeleitet werden kann, oder zur Web-Anwendung) die Informationen oder Daten, die an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können, und      + sich aus den Funktionen des IT-Tools ergeben, auf die in den Meilensteinen G10G und G11G Bezug genommen wird;      + auf das Etappenziel G14G unter b Bezug genommen wird;      + steht im Zusammenhang mit der für das Etappenziel G1L erforderlichen Kartierung; und      + steht im Zusammenhang mit den im Etappenziel G2L genannten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien. |
| G4L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren | Erprobung einer Pilotversion für die IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen abgeschlossen |  |  |  | Q4 | 2025 | Die Erprobung einer Pilotversion der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, die die Anforderungen des Etappenziels G3L erfüllt, ist abzuschließen. |
| G5L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren | Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen |  |  |  | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, der die Anforderungen des Etappenziels G3L erfüllt. |
| G6L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Ziel | Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 23.5. | 28 | Q4 | 2025 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| G7L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Ziel | Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW) |  | Anzahl | 28 | 30 | Q2 | 2026 | Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen. |
| G8L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel | Veröffentlichung der Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft |  |  |  | Q2 | 2025 | In Zusammenarbeit mit den branchenspezifischen Sozialpartnern, einschließlich der sektorspezifischen Kompetenzräte, wird der branchenspezifische Qualifikationsrahmen für die Sektoren Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft geändert, um Kompetenzen aufzunehmen, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und zur Klimaneutralität bis 2050 beitragen.  Die Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft werden veröffentlicht. |
| G9L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie | Veröffentlichung des Berichts mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Energie |  |  |  | Q2 | 2025 | In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern der Branche, einschließlich des Branchenkompetenzrates, wird der branchenspezifische Qualifikationsrahmen für Energie geändert, indem die Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen aufgenommen werden, die Kompetenzen abdecken, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und zur Klimaneutralität bis 2050 beitragen.  Der Bericht mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen wird veröffentlicht. |
| G10L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Sektorale Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des ökologischen Wandels, die in das integrierte Qualifikationssystem integriert sind | Bestimmung im einschlägigen Rechtsakt  Angabe des Inkrafttretens |  |  |  | Q4 | 2025 | Die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Energie werden durch eine Verordnung in das Integrierte Qualifikationssystem integriert. |
| G11L | G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen in der Wärmeerzeugung | Meilenstein | Annahme einer Entschließung zur Aktualisierung oder Einführung eines neuen vorrangigen Programms für integrierte Gebäuderenovierungsdienste | Angenommene und in Kraft befindliche Entschließung |  |  |  | Q4 | 2024 | Der Verwaltungsrat des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nimmt eine Entschließung an, mit der ein bestehendes vorrangiges Programm aktualisiert oder ein neues vorrangiges Programm des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingeführt wird, um integrierte Hausrenovierungsdienste zu unterstützen. Mit dem Programm werden Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste finanziell unterstützt, um die Energiearmut zu verringern, indem von Energiearmut bedrohte Immobilieneigentümer bei der Durchführung von Hausrenovierungen unterstützt werden. |
| G12L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens |  |  |  | Q2 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| G13L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 0 | 30 % | Q3 | 2025 | BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 30 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). BGK erstellt nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, aufgeführt ist. |
| G14L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 30 % | 100 % | Q3 | 2026 | BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 56 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei. |
| G15L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung |  |  |  | Q3 | 2026 | Polen überträgt 16 270 261 630 EUR an BGK für die Fazilität. |
| G16L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens |  |  |  | Q3 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| G17L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 0 | 40 % | Q2 | 2025 | BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 40 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| G18L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |  | Prozentsatz (%) | 40 % | 100 % | Q3 | 2026 | BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| G19L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung |  |  |  | Q3 | 2026 | Polen überträgt 4 785 000 000 EUR an BGK für die Fazilität. |

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgungssicherheit

| Lfd. Nr. Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | **Etappenziel/Zielwert**  **(für Etappenziele)** | **Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)**  **(für Ziele)** | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| G20L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Erteilung der Baugenehmigungen | Erteilung von Baugenehmigungen |  |  |  | Q2 | 2024 | Die Baugenehmigungen für die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyn mit einer Länge von 250 km müssen erteilt worden sein. |
| G21L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Auswahl des Auftragnehmers | Mitteilung der Zuschlagserteilung |  |  |  | Q1 | 2025 | Mitteilung über die Vergabe des Auftrags für die Bauarbeiten an der Gasfernleitung Danzig-Gustorzyn. |
| G22L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Beginn der Bauarbeiten | Fortschrittsbericht der zuständigen Behörden über den Beginn der Bauarbeiten |  |  |  | Q2 | 2025 | Die Bauarbeiten müssen für mindestens einen Abschnitt der Rohrleitung begonnen haben. |
| G23L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Fertigstellung des Baus der Gaspipeline | Technische Abnahme der Gaspipeline |  |  |  | Q3 | 2026 | Die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyn mit einer Länge von mindestens 250 km wird bis zum 31. August 2026 gebaut. |
| G24L | G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung) | Meilenstein | Modernisierung bestehender Pumpspeicheranlagen | Abschluss der Modernisierung |  |  |  | Q2 | 2026 | Abschluss der Modernisierung des oberen Speicherbeckens, des oberen Wassereinlasses und der abgeleiteten Tunnel sowie eines Hydrogenerators des Speicher- und Pumpkraftwerks.  Das Vorhaben muss zu einer Steigerung der Verfügbarkeit und Effizienz des Kraftwerks im Erzeugungs- und Pumpenmodus führen, und die modernisierte Anlage muss eine Kapazität (Turbinenbetrieb) von mindestens 135 MW haben. |

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A1G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Ausarbeitung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan, der in die Haushaltsklassifikation integriert ist |
| A3G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird |
| A5G | A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands | Meilenstein | Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger |
| A18G | A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel |
| A20G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Meilenstein | Annahme von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition |
| A27G | A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs- und Digitalisierungs- und Innovationsprozessen | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für Robotisierung |
| A38G | A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Hochschulen Zweckgesellschaften schaffen können |
| A39G | A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie | Meilenstein | Festlegung von Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung |
| A59G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Änderung der Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren |
| A60G | A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kinderkrippen, Kinderclubs) unter Maluch+ | Meilenstein | Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren, in dem verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert werden |
| A62G | A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft |
| B1G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Gesetzgebungsakte |
| B3G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Aktualisierung des nationalen Luftverkehrsschutzes  Programm |
| B16G | B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Gesetzgebungsakte für Wasserstoff als alternativen Kraftstoff im Verkehrssektor |
| B39G | B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten |
| B40G | B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird |
| C1G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Von der Kanzlei des Premierministers ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt |
| D23G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Änderung des Gesetzes über die höhere  Bildung und Wissenschaft und über die Berufe von Physiker und Zahnärzten als Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung ab dem akademischen Jahr 2021/2022 für Studierende im Bereich Medizin in Polen |
| D29G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung von Studien an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring |
| E8G | E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Schaffung eines Finanzierungsinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie |
| E23G | E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Priorität für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in geschlossenen Gebieten Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (50 % Unfalltote) |
| F1G | F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte |
| F2G | F2.1 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte |
| F5G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt wird und mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird |
| F6G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Annahme der Leitlinien durch den für Regionalentwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung der Interessenträger und der Gesellschaft  Partner bei der Umsetzung des  AUFBAU- UND RESILIENZPLAN |
| F7G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 758 738 902 EUR |

2.1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A13G | A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform | Meilenstein | Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag für die einzelnen Gemeinden in Polen für die Umsetzung der Raumplanungsreform festgelegt sind |
| A49G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen |
| A53G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags bei der Schaffung neuer Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt |
| A65G | A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs zur Einführung der dauerhaften  Einrichtung der Fernarbeit gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Arbeitszeitformen  Arrangements |
| A67G | A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Einführung einer Einkommensteuerermäßigung für Personen, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiterhin erwerbstätig sind, ab 2023 |
| B4G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe |
| C3G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Änderung der Verordnung über Einzige  Informationsstelle |
| C9G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien für das Lernen in jeder Schule zu ermöglichen |
| C10G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Inkrafttreten der Entschließung des  Ministerrat für Digitales  Kompetenzentwicklungsprogramm |
| C16G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) |
| D2G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des  Präsident des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und entsprechende Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen. |
| D3G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität des Gesundheitswesens und der Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsverordnungen |
| D4G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement |
| D9G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien als Beitrag zur Bestimmung des sich aus der Reform ergebenden Investitionsbedarfs |
| D25G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Sanitäter und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung des Sanitätsberufs einzurichten |
| D27G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen von medizinischen Fachkräften |
| D32G | D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen von Humanarzneimitteln |
| D33G | D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan |
| D34G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Meilenstein | Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen |
| E15G | E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes, mit dem die Resilienz der Eisenbahnunternehmen sichergestellt wird. Ministerieller Beschluss über die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und über die Beseitigung von Engpässen zur Stärkung der Kapazitäten der Eisenbahnen |
| F4G | F3.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 416 163 752 EUR |

2.1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A12G | A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung | Meilenstein | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Raumplanung |
| A33G | A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV) | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Änderung des  Gesetz über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste |
| B2G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Aktualisierung der Priorität „Saubere Luft“  Programm |
| C2G | C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet | Meilenstein | Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste |
| D7G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Beobachtungsstellen der Woiwodschaften für das onkologische Netz |
| E2G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von  Nachhaltige urbane Mobilitätspläne  (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität durch technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete durch das Infrastrukturministerium. |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 1 725 649 300 EUR |

2.1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A25G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung landwirtschaftlicher Lösungen 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben |
| A41G | A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft:  Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für das Netz sektoraler Kompetenzzentren geschaffen und gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind |
| A42G | A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft:  Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes, das die Umsetzung der Weiterbildung von Lehrkräften in den sektoralen Kompetenzzentren ermöglicht |
| A50G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | Entwicklung operationeller Durchführungsprogramme für die  Integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsgruppen für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen |
| A69G | A4.6 Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege | Meilenstein | Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten |
| A71G | A4.7 Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem, mit dem die Segmentierung des Arbeitsmarktes eingeschränkt und der soziale Schutz aller Personen verbessert wird, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge arbeiten, indem diese Verträge sozialversicherungspflichtig gemacht werden |
| B5G | B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe |
| B8G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamilienhäusern |
| B10G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern |
| B17G | B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff |
| B18G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen |
| B42G | B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen | Ziel | T1 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen |
| C27G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Rechtsinfrastruktur  Durchsetzungsdienste | Meilenstein | Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen |
| D10aG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologischen Netzes) und ambulante Pflegezentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten |
| E24G | E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit | Ziel | Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen und Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit |
| F3G | F2.1 Abhilfemaßnahmen für Richter, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind | Meilenstein | Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Verfahren der richterlichen Immunität betroffen sind |
| G2G | G1.1.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderungsprogramm |
| G13G | G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsrahmens, der Kabelbündelung ermöglicht |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 1 966 143 053 EUR |

2.1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A14G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Mitarbeiter der lokalen Gebietskörperschaften und Raumordnungsbehörden, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben |
| A30G | A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen |
| A44G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T1 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren für gezielte Weiterqualifizierung und Umschulung, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind |
| A51G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge:   * Änderungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung * Abbau der administrativen Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern * Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge |
| A57G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Annahme von Qualitätsstandards für Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren |
| A58G | A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Gewährleistung einer stabilen langfristigen Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren |
| B21aG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung |
| D1G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reform zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern |
| D5G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das kardiologische Pflegemanagement |
| D38G | D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch  Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Meilenstein | Liste der Bezirkskrankenhäuser, die für die zusätzliche Unterstützung für die Schaffung von Langzeitbetten und Geriatriebetten auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien ausgewählt wurden |
| F8G | F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Zuweisung zusätzlicher Planstellen in den an der  Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 332 655 951 EUR |

2.1.6 Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A7G | A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten | Ziel | T1 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben |
| A16G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben |
| A22G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |
| A28G | A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen | Ziel | T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen |
| A46G | A3.1.1 Investitionen in moderne  berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T1 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |
| A52G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Neue Normen und Leistungsrahmen für die Funktionsweise und  Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen |
| A54G | A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen ermittelt wurden |
| A68G | A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus | Meilenstein | Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters |
| B6G | B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmeanlagen | Ziel | T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen |
| C4G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T1 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang |
| C7G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen |
| C19G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Ziel | T1 – Zusätzliche Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind |
| C21G | C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste. | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem |
| C24G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Rechtsinfrastruktur  Durchsetzungsdienste | Meilenstein | Unterzeichnung der Verträge für die Gebäude der Einrichtungen des Rechenzentrums |
| D10bG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen kardiologischen Netzes), die Finanzmittel beantragen |
| D10cG | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Meilenstein | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die eine Finanzierung beantragen |
| D11G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen |
| D39G | D1.2.1 Ausbau der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Ziel | Unterzeichnete Verträge zwischen Bezirkskrankenhäusern und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) über die Investitionsförderung in die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren |
| E3G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip |
| E4aG | E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Start des Zuschussprogramms |
| E6G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Buslinien, die vom öffentlichen Bus unterstützt werden  Verkehrsfonds |
| E13G | E1.1.2 emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehr (Busse) | Meilenstein | Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge:  Auswahl der Begünstigten |
| E16G | E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors | Ziel | Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen |
| E17G | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Meilenstein | Unterzeichnung der Verträge im Anschluss an offene und wettbewerbliche Ausschreibungen |
| E19G | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über Fahrzeuge im Personenverkehr |
| E21G | E2.1.3 Intermodale Projekte | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen für Projekte im Bereich des intermodalen Verkehrs |
| G1G | G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften | Meilenstein | Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, die im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Vorinvestitionen ermittelt wurden |
| G7G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Ziel | Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen |
| G12G | G1.2.1 Regelungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze | Meilenstein | Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde |
| G15G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km) |
| G18G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Meilenstein | Finanzhilfevereinbarung  zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetzen |
| G23G | G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen | Meilenstein | Ermittlung und Definition von Projekten |
| G26G | G1.3.2 Nullemissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse) | Meilenstein | Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr:  Auswahl der Begünstigten |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 3 849 409 884 EUR |

2.1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A2G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung des vom Finanzministerium ausgearbeiteten Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu festgelegten neuen mittelfristigen Haushaltsrahmens |
| A4G | A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Überprüfung der Funktionsweise der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel,   * Bewertung der Wirksamkeit der Vorschrift, einschließlich der Anwendung der Ausstiegsklausel und der Rückgabeklausel * Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-Vorschriften auf die Formel für die Stabilisierung der Ausgabenregel |
| A19G | A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor | Meilenstein | Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel |
| A31G | A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte an KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Förderung oder Anwendung grüner Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) |
| A36G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Innovationsökosystem | Ziel | Umgesetzte Dienste für unbemannte Fahrzeuge, denen Pilotprojekte vorausgehen |
| A63G | A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten ermöglichen, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen verbessern | Ziel | Zahl der Einrichtungen, die den Status eines Sozialunternehmens erhalten haben |
| B21bG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| B21cG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Das Ministerium hat 50 % der Investitionen abgeschlossen. |
| C11G | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige | Ziel | T1 – Projekte, mit denen neue elektronische Dienste geschaffen und bestehende Dienste modernisiert werden |
| C22G | C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur des Gesetzes  Durchsetzungsdienste | Meilenstein | Änderung der Verordnung der  Ministerrat vom 11. September 2018 zur Liste wesentlicher Dienste und zu den Schwellenwerten für die störenden Auswirkungen eines Vorfalls auf die Erbringung wesentlicher Dienste |
| C28G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Infrastruktur-/Dienste-Datenverarbeitungslösungen |
| D8G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Bewertung des Netzes für die onkologische Versorgung |
| D12G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung  der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen |
| D19G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | T1 – digitalisierte medizinische Dokumente |
| E4bG | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| E5G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität |
| E19aG | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Ziel | Elektrische und mit ERTMS ausgestattete Fahrzeuge, die für Schienenfernstrecken geliefert werden |
| E27G | E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs | Ziel | Einbau von: Dynamisches Fluggastinformationssystem (SDIP), Kontrollsysteme und Bahnübergänge in 55 Bereichen |
| G3G | G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils | Ziel | Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen |
| G8G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Ziel | Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung |
| G10G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Meilenstein | Veröffentlichung der technischen Spezifikation des IT-Tools für die Anwendung des neuen Instruments  Regulierungsmodell der Energie  Regulierungsbüro |
| G22G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Einführung von IKT-Systemen im Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen) |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 974 523 602 EUR |

2.1.8 Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A24G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Wohltätigkeitsorganisationen im Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |
| A32G | A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zur Unterstützung der Entwicklung von Technologien, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen |
| A34G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Ökosystem von  Innovation | Ziel | T1 – Lokale Zentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden |
| A45G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T2 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren für gezielte Weiterqualifizierung und Umschulung, die für den Arbeitsmarktbedarf von großer Bedeutung sind |
| A47G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T2 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |
| A64G | A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten ermöglichen, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen verbessern | Ziel | Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten |
| A70G | A4.6 Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege | Meilenstein | Umsetzung der Reformprioritäten, die bei der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen ermittelt wurden (auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Umsetzung des Etappenziels A69G) |
| B41G | B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten | Ziel | Zahl der Nutzer, die an neue oder modernisierte Wasserversorgungs- und Abwasserinfrastrukturen angeschlossen sind oder werden können |
| C5G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T2 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang |
| C6aG | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | Klassenzimmer in Schulen, die mit  Anschluss an das lokale Funknetz (LAN) |
| C8G | C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft | Meilenstein | Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen) |
| C15G | C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung | Ziel | Neue tragbare Computer (Laptops und Browser-Laptops) und Tablets, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen |
| C14G | C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung | Ziel | Neue tragbare Computer für Lehrkräfte |
| C26G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Rechtsinfrastruktur  Durchsetzungsdienste | Ziel | Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem |
| D16G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste |
| D17G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Zentrum für digitale medizinische Dokumentation |
| D26G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben |
| D31G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Ziel | Zahl der modernisierten Unterrichtseinrichtungen für die vorklinische Bildung (einschließlich Medizinischsimulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern, modernisierte Bibliotheksinfrastrukturen und Studentenheime im medizinischen Bereich  Universitäten |
| G4G | G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils | Ziel | Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen |
| G9G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Ziel | Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und Investitionen der NRO |
| G14G | G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze | Meilenstein | Inkrafttreten von legislativen und gegebenenfalls nichtlegislativen Rechtsakten, die die Transparenz des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze erhöhen und diesen Prozess erleichtern |
| G16G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km) |
| G21G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Meilenstein | Einführung des Datendrehkreuzes auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE) |
| G25G | G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs | Meilenstein | Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 591 962 133 EUR |

2.1.9 Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A8G | A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten | Ziel | T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben |
| A15G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Mitarbeiter der lokalen Gebietskörperschaften und Raumordnungsbehörden, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben |
| A17G | A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung | Ziel | Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben |
| A21G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Speicherzentren und modernisierte Großhandelsmärkte |
| A23G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben |
| A26G | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung landwirtschaftlicher Lösungen 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben |
| A26aG | A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette | Ziel | Durchführung von Projekten zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Bildung in der Landwirtschaft 4.0 |
| A29G | A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen | Ziel | T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen |
| A35G | A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Managementinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge als Ökosystem von  Innovation | Ziel | T1 – Lokale Zentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden |
| A40G | A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten | Ziel | Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft unterstehen und/oder diesem unterstellt sind, und  Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  Entwicklung |
| A48G | A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen | Ziel | T3 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in den sektoralen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Fähigkeiten), ausgestellt und vom Sektor anerkannt |
| A55G | A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen | Ziel | Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), in der modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen |
| A56G | A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen | Ziel | Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) geschult in der Anwendung neuer Verfahren und der Nutzung von IT-Tools, die infolge der neuen Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen durch bestimmte Arbeitgeber eingeführt wurden |
| A61G | A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren  (Kinderkrippen, Kinderclubs)  Maluch+ | Ziel | Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren |
| B7G | B1.1.1 Investitionen in Fernwärmequellen | Ziel | T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen |
| B9G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T2 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäuden |
| B11G | B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern | Ziel | T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern |
| B12G | B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen | Ziel | Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen  (im Rahmen unterzeichneter Verträge) |
| B13G | B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen | Ziel | Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (mit unterzeichneten Verträgen) |
| B14G | B1.1.4 Verbesserung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten | Ziel | Einrichtungen für soziale Aktivitäten mit Ersatz ineffizienter Festbrennstoff-Wärmequellen in moderne Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen erfüllen |
| B15G | B1.1.4 Verbesserung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten | Ziel | Thermomodernisierte Einrichtungen sozialer Aktivität |
| B19G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Inbetriebnahme von Wasserstofftankstellen |
| B20G | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten |
| B21dG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| B21eG | B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. |
| B37G | B2.2.3 Bau von Offshore-Terminal-Infrastrukturen | Meilenstein | Bau eines neuen Terminals für die Installation von Offshore-Windkraftanlagen |
| B38G | B2.2.3 Bau von Offshore-Terminal-Infrastrukturen | Ziel | Modernisierung/Erweiterung der Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo zur Wartung und Wartung von Offshore-Windanlagen. |
| B43G | B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen | Ziel | T2 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen |
| C6G | C1.1.1 Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken | Ziel | T3 – Zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mb/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen) |
| C12G | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige | Ziel | T2 – Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste |
| C13aG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | Fertigstellung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Ausbau bestehender Systeme |
| C13bG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren | Ziel | Digitalisierung des Backoffice der öffentlichen Verwaltung |
| C13cG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige | Meilenstein | Das nationale System der elektronischen Rechnungsstellung betriebsbereit |
| C13dG | C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige | Ziel | Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste |
| C20G | C2.1.3 E-Kompetenzen | Ziel | T2 – Zusätzliche Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind |
| C23G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste | Ziel | Cybersicherheitsprojekte (CyberPL)  Programm zur Steigerung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL) |
| C25G | C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Rechtsinfrastruktur  Durchsetzungsdienste | Meilenstein | Einrichtung von Standard-Datenverarbeitungszentren |
| D6G | D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene |
| D13G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das Nationale Onkologische Netz erworben wurden |
| D14G | D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister | Ziel | Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale kardiologische Netz erworben wurden |
| D15G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Meilenstein | Einführung neuer elektronischer Dienste, einschließlich:   * die Instrumente für die Patientengesundheitsanalyse; * Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und zentrale Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind |
| D18G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in digitalisierten medizinischen Einrichtungen |
| D20G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | T2 – digitalisierte medizinische Dokumente |
| D21G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit der zentralen Datenbank für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet sind |
| D22G | D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste | Ziel | Erwachsene Patienten, die unter das Tool für Patientengesundheitsanalyse fallen |
| D24G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Studierenden an medizinischen Universitäten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe von Physiker und Zahnärzten erhalten haben |
| D28G | D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals | Ziel | Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die eine Bescheinigung über ihre medizinische Fachkompetenz erhalten haben |
| D30G | D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien | Ziel | Zahl der Studierenden von Krankenpflege, Hebammen, medizinischen Notfalldiensten, Medizin, Zahnmedizin, medizinischen Analytik, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie der Studierenden von Krankenpflege, Hebammen, medizinischen Notfalldiensten, die durch ein Stipendium, eine Kofinanzierung oder ein Mentoring abgedeckt sind |
| D36G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Ziel | Zahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Sektor |
| D37G | D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften | Ziel | Anzahl der geschaffenen Zentren sowie Entwicklung und Modernisierung bestehender Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen |
| D40G | D1.2.1 Ausbau der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung der Langzeitpflege und der geriatrischen Versorgung in Bezirkskrankenhäusern |
| E1G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur ausschließlichen Abnahme emissionsfreier Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern ab 2025 |
| E4G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip |
| E4cG | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| E7G | E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel | Ziel | Neue emissionsfreie Fahrzeuge |
| E14G | E1.1.2 emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehr (Busse) | Ziel | Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb |
| E18G | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Ziel | Modernisierung von 478 km Eisenbahnstrecken, davon 300 km nach TEN-V-Standards |
| E18aG | E2.1.1 Eisenbahnstrecken | Ziel | Beseitigung von 180 Engpässen (einschließlich Bahnübergängen) |
| E20G | E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr | Ziel | Elektrische und mit ERTMS ausgestattete Fahrzeuge in Betrieb auf Regional- und Ferneisenbahnstrecken |
| E22G | E2.1.3 Intermodale Projekte | Ziel | Erhöhung der Umschlagkapazität |
| E25G | E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit | Ziel | Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen, Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Installation automatischer Straßenüberwachungsgeräte |
| E28G | E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs | Ziel | Installation von automatischen Steuerungen, Bahnübergängen, 180 ERTMS-Bordeinheiten und entsprechende Inbetriebnahme |
| G5G | G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils | Ziel | Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen |
| G6G | G1.1.3 Energiespeichersysteme | Meilenstein | Einführung eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) |
| G11G | G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen | Meilenstein | Einführung eines IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde |
| G17G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km) |
| G19G | G1.2.3. Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km) |
| G20G | G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur | Ziel | Erweiterte oder umgerüstete Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetzes |
| G24G | G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen | Ziel | Länge neu gebauter oder modernisierter Leitungen in Verteilernetzen (km) |
| G27G | G1.3.2 Nullemissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse) | Ziel | Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 4 661 607 139 EUR |

### 2.2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| B1L | B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz |
| B10L | B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung |
| B21L | B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für widerstandsfähiges Wasser zu verbessern  Bewirtschaftung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum |
| B22L | B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Meilenstein | Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |
| B25L | B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten | Meilenstein | Instrument für den grünen städtischen Wandel |
| B28L | B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen,  Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze |
| B33L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks |
| B35L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| B39L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung im Anschluss an das Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks |
| C1L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung von Emissionen elektromagnetischer Felder in der Umwelt |
| C2L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Änderung der Verordnung der  Ministerrat vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| D1L | D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene | Meilenstein | Überprüfung des Potenzials für die Einführung von Langzeitpflege und Geriatrie  Einheiten/Zentren in Bezirkskliniken in Polen |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 4 178 257 125 EUR |

2.2.2 Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A1L | A2.5 Stärkung des Potenzials der  Kultursektor und Kulturwirtschaft für  wirtschaftliche Entwicklung | Meilenstein | Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen im kulturellen Bereich  und Kreativwirtschaft |
| A2L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Meilenstein | Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor (CCS) |
| B2L | B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen | Meilenstein | Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich solcher, die unter die EU fallen  Emissionshandelssystem |
| B14L | B3.2 Förderung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. |
| B34L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027 |
| B36L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| B40L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung im Anschluss an das Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks |
| C8L | C2.2 Reform der Grundlage der Digitalisierung des Bildungssystems | Meilenstein | Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und kurz- und langfristig die Richtung für die Digitalisierung des Bildungssystems festlegt |
| C9L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen |
| D2L | D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung |
| E5L | E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Anforderungen an Fahrzeuge |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 3 309 921 717 EUR |

2.2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| B32L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes,  Änderungen der Rechtsvorschriften über den Energiemarkt und Inkrafttreten einer  Verordnung zum EE-Gesetz |
| B37L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| C10L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 815 596 004 EUR |

2.2.4 Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| B3L | B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen | Ziel | Vergabe aller Aufträge für die  Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern in Unternehmen |
| B6L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die genauen Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Ausgleichsregeln geändert werden, um die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern |
| B24L | B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Stadtentwicklung, in dem Ziele, Leitlinien, Durchführungsvorschriften und Koordinierungsmechanismen für den ökologischen Wandel in Städten festgelegt werden |
| B38L | B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen | Ziel | T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| C3L | C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse | Meilenstein | Neue(r) Rechtsakt(e) zur Beseitigung von Hindernissen für die Umsetzung des 5G-Netzes |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 1 558 053 583 EUR |

2.2.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| B4L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen im Anschluss an das Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung in  Offshore-Windparks |
| C15L | C4.1.1 Unterstützung der Digitalisierung  Umgestaltung von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmern, die Cloud-Computing nutzen |
| C16L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung |
| E1L | E1.2 Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Emissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte |
| E6L | E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich | Meilenstein | Verpflichtung zur Umrüstung nationaler, internationaler und regionaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen |
| G12L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung |
| G20L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Erteilung der Baugenehmigungen |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 2 004 416 305 EUR |

2.2.6 Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A7L | A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Meilenstein | Inkrafttreten eines vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzes über Weltraumtätigkeiten |
| A9L | A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Meilenstein | Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECS Phase 0/A/B/C (Missionsanalyse/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition) |
| B26L | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T1 – Unterzeichnung aller Verträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte (berechnet auf Basis einer Mischfinanzierung) |
| B29L | B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen | Ziel | T1 – Abschluss des Baus der ersten Gruppe energieeffizienter Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen |
| G1L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen |
| G2L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Beschleunigung der Genehmigungsverfahren |
| G3L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren |
| G11L | G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen in der Wärmeerzeugung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Umsetzung einer Förderregelung für Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste |
| G16L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 3 209 470 155 EUR |

2.2.7. Siebte Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A8L | A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Daten aus der Satelliten Erde bereitstellt  Beobachtung (EO) |
| A10L | A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | T1 – Start des ersten polnischen Satelliten |
| B15L | B3.2 Förderung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe in der Ostsee |
| C12L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Ziel | Klassenzimmer in Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen, die mit IT-Tools ausgestattet sind, um Fernunterricht zu ermöglichen |
| E3L | E1.2.1 Emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel in Städten (Straßenbahnen) | Meilenstein | Neue Straßenbahnen: Auswahl der Begünstigten |
| E7L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Änderungen der Anlagepolitik |
| E8L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung |
| G8L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel |
| G9L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie |
| G13L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| G17L | G3.1.5 Förderung der Offshore-Windenergie  Fonds für den Bau von Offshore-Windparks  (Offshore-Windenergiefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| G21L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Auswahl des Auftragnehmers |
| G22L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Beginn der Bauarbeiten |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 4 376 313 884 EUR |

2.2.8. 8 Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A3L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Ziel | Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind |
| A4L | A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Stimulierung ihrer Entwicklung | Ziel | Zahl der Stipendien in der Kultur- und Kreativbranche (CCS) |
| B5L | B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks | Meilenstein | Organisation von Auktionen für Strom aus Offshore-Windparks |
| B17L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Flächen, für die Feldforschung im Zusammenhang mit Schadstoffen und gefährlichen Stoffen durchgeführt wurde |
| B18L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Standorte in polnischen Meeresgebieten (einschließlich Wracks) mit Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit Gefahrstoffen |
| B23L | B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten | Ziel | Landwirtschaftliche Fläche/Waldfläche (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitiert |
| B27L | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T2 – Unterzeichnung aller Verträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte (berechnet auf Basis einer Mischfinanzierung) |
| C13L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Ziel | Künstliche Intelligenz (KI) und Wissenschaft,  Technologie, Ingenieurwesen und  Einrichtung von Mathematik-Laboratorien (MINT)  in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen |
| C14L | C2.2.1 Ausstattungsschulen/-einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems | Meilenstein | Digitalisierung des Prüfungssystems |
| E2L | E1.2 Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt | Meilenstein | Einführung emissionsarmer Verkehrszonen durch die zuständigen kommunalen Behörden |
| E9L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen |
| G4L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren |
| G6L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Ziel | Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| G7L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Ziel | Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW) |
| G10L | G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Branchenspezifische Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des ökologischen Wandels  integriert in die Integrierte  Qualifikationssystem |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 6 431 581 974 EUR |

2.2.9. Neunte Tranche (Darlehensunterstützung):

| **Laufende Nummer** | **Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)** | **Etappenziel/Zielwert** | **Namen** |
| --- | --- | --- | --- |
| A11L | A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten | Ziel | T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten |
| B16L | B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Industriebrachen und der Ostsee | Ziel | Dokumentationsunterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großflächiger Brachflächen und gefährlicher Stoffe, die am Boden der Ostsee versenkt werden |
| B27aL | B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte | Ziel | T3 – Abschlusste Projekte zur Unterstützung von Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte |
| B30L | B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen | Ziel | T2 – Abschluss des Baus der zweiten Gruppe von energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen. |
| C17L | C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| C18L | C4.1.1 Unterstützung der Digitalisierung  Umgestaltung von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. |
| E4L | E1.2.1 Emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel in Städten (Straßenbahnen) | Ziel | Neue Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr |
| E10L | E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft | Ziel | Abschluss von Kapitalbeteiligungen |
| G5L | G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen | Meilenstein | Digitalisierung der Genehmigungsverfahren |
| G14L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| G15L | G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds) | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. |
| G18L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| G19L | G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds) | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen. |
| G23L | G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit | Meilenstein | Fertigstellung des Baus der Gaspipeline |
| G24L | G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung) | Meilenstein | Modernisierung bestehender Pumpspeicheranlagen |
|  |  | Ratenzahlungsbetrag | 6 657 692 771 EUR |

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten:

Die für die Gesamtkoordinierung der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständige Stelle ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig und fungiert als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den polnischen Behörden. Die für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Organe überprüfen die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit dem geltenden Unionsrecht und dem nationalen Recht sowie die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Etappenziele und Zielwerte auf Ebene der Endempfänger. Die Informationen und Ergebnisse dieser Überprüfungen werden der Koordinierungsstelle über ein IT-System übermittelt.

Darüber hinaus wird mittels eines Gesetzgebungsakts ein Begleitausschuss eingerichtet, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, wonach der Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans rechtlich zu konsultieren ist.

Die Rechnungsprüfung wird von der Nationalen Steuerverwaltung durchgeführt, insbesondere von der Abteilung für Rechnungsprüfung aus öffentlichen Mitteln im Finanzministerium und 16 Kammern der Steuerverwaltung (Regionalbüros) des Landes. Diese Prüfstelle überprüft die ordnungsgemäße Durchführung von Reformen und Investitionen, das Erreichen festgelegter Etappenziele und Zielwerte, die Wirksamkeit der Mechanismen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, sowie die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Systems.

1. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik als zentrale Koordinierungsstelle für den polnischen Aufbau- und Resilienzplan und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Übermittlung von Berichten und Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datencodierung erfolgt in einem IT-System, über das die für die Durchführung von Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen dem Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Bericht erstatten müssen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Polen der Kommission nach Abschluss der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens. Polen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.

1. Im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO2/km emittiert. [↑](#footnote-ref-2)
2. Im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242: mit CO2-Emissionen von weniger als der Hälfte der Bezugswerte für CO2-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Lkw-Typ. [↑](#footnote-ref-3)
3. Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen. [↑](#footnote-ref-4)
4. Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. [↑](#footnote-ref-5)
5. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-6)
6. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-7)
7. Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. [↑](#footnote-ref-9)
9. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-10)
10. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-11)
11. Dieser Wert ist nicht per se die Kosten, sondern das angestrebte Investitionsvolumen. Dies kann den Kosten entsprechen, je nachdem, wie das Instrument strukturiert ist, ob eine Hebelwirkung erreicht wird und ob dem Durchführungspartner Kosten/Gebühren in Rechnung gestellt werden. [↑](#footnote-ref-12)
12. Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist; C) Anlagen für CO2-armer Wasserstoff, die die Anforderung von Einsparungen von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen, was zu Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von weniger als 3 t CO2-Äq/tH2) und 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe führt, bezogen auf einen Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO2-Äq/MJ, was entsprechend dem Ansatz gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu 2,256 t CO2-Äq/tH2 führt. Die Einsparungen von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. [↑](#footnote-ref-13)
13. Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als relevante Benchmarks sollten eine Erläuterung der Gründe dafür enthalten, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks festgelegt für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, wie von der Kommission festgelegt Durchführungsverordnung (EU) 2021/447. [↑](#footnote-ref-14)
14. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-15)
15. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-16)
16. Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen. [↑](#footnote-ref-17)
17. Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. [↑](#footnote-ref-18)
18. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-19)
19. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-20)
20. Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen. [↑](#footnote-ref-21)
21. Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. [↑](#footnote-ref-22)
22. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-23)
23. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-24)
24. Ausgenommen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen gemäß Anhang III der Technischen Leitlinien C(2023) 6454 final „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen. [↑](#footnote-ref-25)
25. Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. [↑](#footnote-ref-26)
26. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-27)
27. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden. [↑](#footnote-ref-28)
28. Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer, die die Bauarbeiten durchführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 170504 des Europäischen Abfallverzeichnisses gemäß der Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)) auf dem Baustellengelände zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Recycling und sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen. [↑](#footnote-ref-29)
29. Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist. [↑](#footnote-ref-30)
30. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. [↑](#footnote-ref-31)
31. Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den zeitnahen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist. [↑](#footnote-ref-32)
32. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. [↑](#footnote-ref-33)
33. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.  [↑](#footnote-ref-34)
34. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.  [↑](#footnote-ref-35)
35. Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen. [↑](#footnote-ref-36)
36. Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den zeitnahen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist. [↑](#footnote-ref-37)
37. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. [↑](#footnote-ref-38)
38. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.  [↑](#footnote-ref-39)
39. Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.  [↑](#footnote-ref-40)
40. Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen. [↑](#footnote-ref-41)